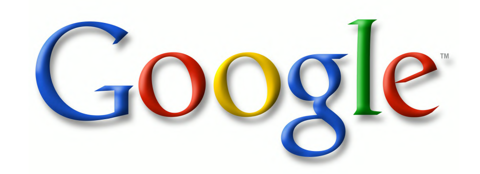
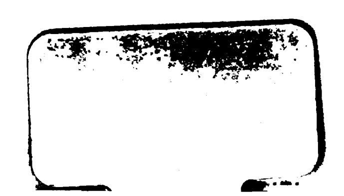







SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS





GERMANY



Aug 27

3

c

# Republik und Königthum

im

# alten Germanien.

---

Eine historische Abhandlung

von

Wilhelm Voss.




Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1885.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Seinem

theuren, hochverehrten Lehrer,

dem

**Herrn Professor Dr. von Giesebrecht**

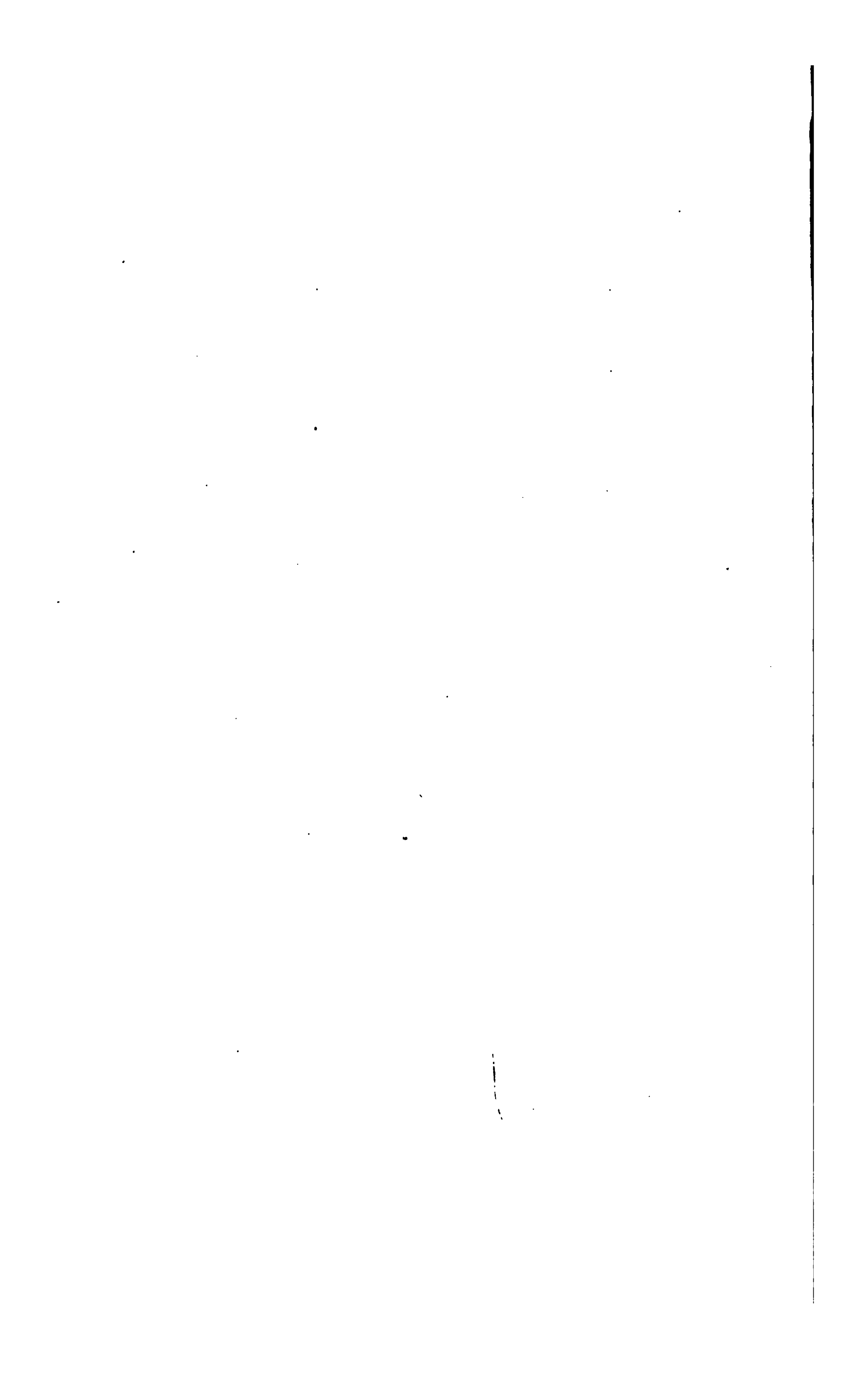
zu München

aus inniger Dankbarkeit

gewidmet

vom

**Verfasser.**



# Inhaltsverzeichniss.

# I. Thatbestand.

## A. Gliederung der germanischen Völkerwelt.

---

### I. Die Stammesverbände.

Celebrant Germani carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus est, Tuistonem deum terra editum et filium Mannum, originem gentis conditoresque. Manno tris filios assignant, e quorum nominibus proximi Oceano Ingaevones, medii Herminones, ceteri Istaevones vocentur. Quidam ut in licentia vetustatis pluris deo ortos plurisque gentis appellationes, Marsos Gambrivios Suebos Vandilios affirmant eaque vera et antiqua nomina. So erzählt uns Tacitus Germ. c. 2. Ueber denselben Gegenstand weiss ein anderer antiker Schriftsteller, Plinius hist. natur. IV 28: Germanorum genera quinque, Vandili, quorum pars Burgundiones Varini Charini Gutones, alterum genus Ingvaeones, quorum pars Cimbri Teutoni ac Chaucorum gentes, proximi autem Rheno Istvaeones, quorum pars — —, mediterranei Herminones, quorum Suebi Hermunduri Chatti Cherusci, quinta pars Peucini Bastarnae. Er fügt für Skandinavien hinzu hist. natur. IV 27 (insularum) clarissima Scandinavia est, incompertae magnitudinis, portionem tantum ejus, quod sit notum, Hillevionum gente D incolente pagis.

Wie verhält es sich mit dem Gehalt dieser Aufzeichnungen? Unzweifelhaft sind es grössere Verbände, die ins Auge gefasst sind; aber wie ist die Eigenart, wie das individuelle Sein jedes dieser Complexe? Tacitus nennt nur Namen, schwankt sogar in diesen. Plinius in bestimmterer Weise nennt in den Gruppen wieder einzelne Völker, doch wie unvollständig, wie lückenhaft. Endlich aus dem Mythus, den Tacitus noch in der Germania giebt, kann man die nackte Thatsache folgern, dass die angeführten Verbände, in alter Volkssage angeknüpft an die Götter, religiösen Charakters gewesen sein müssen. Näheres ergiebt sich nicht für den Historiker. Versuchen wir deshalb auf andere Weise in das Geheimniss der germanischen Völker-

schichtung, ihre Gruppirung und ihr Wesen einzudringen; emancipiren wir uns ganz von den obigen Notizen und sehen wir, was uns die Alten sonst zu berichten wissen von Vereinigungen germanischer Völker. Vielleicht, dass wir eine Illustration der dürftigen Worte finden, die uns Tacitus und Plinius gegeben haben.

Unser Ausgangspunkt sei die Germania des Tacitus. Hier tritt uns zunächst eine Nachricht entgegen c. 39: vetustissimos se nobilissimosque Sueborum Semnones memorant, fides antiquitatis religione firmatur; in ihrem heiligen Hain kommen omnes ejusdem sanguinis populi zu bestimmter Zeit zusammen und feiern nach Tödtung eines Menschen ihren Cult, den Cult, wie wir aus sonstigen Nachrichten wissen[1]), des Ziu (Tyr), des einhändigen Kampf- und Schwertgottes. Suebische Völker bilden diesen Sacralverband, Semnones Hermunduri Marcomanni Quadi Naristi.

Zwei weitere Verbände sind uns bekannt aus Germ. 40 und 43: der Cultverband der Nerthusvölker an Nord- und Ostsee und der Lygier im heutigen Schlesien. Nerthus klingt an mit Njördr und man fasst daher gewöhnlich darunter die dem Njördr nach der Sage vermählte Schwester. Ich bin der Meinung: Nerthus ist die Fruchtbarkeit aus dem Feuchten, die fruchtbare Naturkraft, die individualisirt und personificirt hervortritt in den Doppelgestalten des Njördr und seiner Schwester oder, was das gleiche ist, des Freyr und der Freya, des Wodan und der Frigga; die Verkettung des Männlichen und Weiblichen, wie sie sich zeigt in dem ehelichen Verhältniss des Njördr zu seiner Schwester, symbolisirt in sinnvoller Weise, dass die Naturkraft als absolute Einheit keine Gebilde schafft, sondern erst aus der Wechselwirkung des Männlichen und des von ihm einheitlich bedingten Weiblichen alles Leben spriesst. Mit der Nerthus trage ich kein Bedenken, die Isis, die Tac. Germ. 9 erwähnt, zusammenzuwerfen. Eine starke Versuchung zu einer derartigen Identificirung liegt schon darin, dass der Grundcharakter der ägyptischen Isis, von der hier jedenfalls der Name zur Bezeichnung einer wesensgleichen germanischen Gottheit entlehnt ist, so ganz zusammenstimmt mit dem der Nerthus. Ausserdem berichtet Tacitus, dass ein Theil gerade der Sueben der Isis opfere, und nennt Germ. 40 dann doch die Nerthusvölker in der Reihe der suebischen. Endlich ist das signum der Isis in modum liburnae figuratum der deutschen Mythologie nicht fremd; wir finden das Schiff Scidbladnir als Symbol des Freyr. Freyr ist aber, wie ich oben gezeigt habe, die eine Seite jener Naturkraft, die sich als weibliche Gottheit

[1]) Die Schwaben werden noch später Ziuwaren genannt, vgl. Grimm, Myth.[2] S. 180, Müllenhoff Zeitschr. f. Geschichtswiss. VIII 246 ff. Auch die mucrones, die die Quaden nach Ammian. Marcell. XVII 12, 21 als numina verehrten, bezieht Müllenhoff auf den Schwertgott Ziu.

Nerthus dargestellt findet und allerdings ja auch in ihrer Einheit als weiblich, d. h. als fruchtbar, hervorbringend aufzufassen ist. Dass Tacitus dasselbe Wesen mit zwei verschiedenen Namen bezeichnet, liegt wohl an der Benutzung verschiedener Quellen, deren eine ihm den heimischen Namen, die andere aber in echt römischer Weise ein Synonymon der römischen d. h. der damals auch neben anderen in Rom eingebürgerten ägyptischen Mythologie gab[2]). Dem Nerthuscult gehörten an Reudigni Aviones Anglii Varini, Eudoses Suardones Nuithones[3]).

Als lygische Völker erwähnt Tacitus Harii Helvaeones Manimi Helisii Naharnavali und berichtet dann: apud Naharnavalos antiquae religionis lucus ostenditur. Dass diese Völker sich repräsentiren unter dem Gesammtnamen Lygii, deutet auf Zusammenhang unter ihnen; ich sehe mit der herrschenden Ansicht den Mittelpunkt im Heiligthum der Naharnavali und in diesen das Sacralvolk des lygischen Bundes. Die Gottheit der Lygii bezeichnet Tacit. interpretatione Romana Castor und Pollux und giebt als zweiten zusammenfassenden Namen Alcis; Priester in Weiberkleidung dienen dem Gott. Müllenhoff[4]) bezieht die Weiberkleidung auf die Haartracht und leitet als hiernach genannt das vandalische Königsgeschlecht der Asdingi (haddingi) = „Männer mit Frauenhaar“ und somit auch die Vandalen aus den Lygiern ab. Scherer (historische Zeitschrift N. F. I 160), hierauf fussend, betont weiter die „Dioskuren“ als Reitergötter des Reitervolks der Vandalen[5]), hindeutend auf die bekannten Fertigkeiten des Castor und Pollux. Auf diesen Voraussetzungen möchte ich folgendes aufbauen: Eine schöne junge Priesterin geleitete den Wagen des Freyr; dem Freyr war heilig das Ross. Das Verhältniss des Njördr zu seiner Schwester, des Freyr zu Freya, wie ich es oben schon bei der Nerthus entwickelt habe, zeigt eine Zweiheit und doch wieder zusammenfassende Einheit, wie es Tac. auch hier wieder versinnbildlicht hat, indem er einerseits die lygische Gottheit unter der Zweiheit der Dioskuren, andererseits unter der Ein-

---

[2]) Müllenhoff in Zeitschr. für Geschichtsw. (1846) VIII 235 verwahrt sich ausdrücklich gegen Zusammenwerfen von Isis und Nerthus, da der Sprachgebrauch des Wortes Suebi entgegen sei. Für ein Urtheil über die pars Sueborum, die nach Germ. 9 der Isis dient, wird man wohl am natürlichsten dem Sprachgebrauch der Germania folgen; dieser Sprachgebrauch verbietet aber die im Text vertretene Ansicht nicht. — Das Schiff Symbol des Freyr: vgl. Simrock Myth.[3] 316; Grimm Myth.[2] 197. Müllenhoff Zeitschr. f. Geschichtsw. VIII 229: „Seefahrer rufen Freyr beim Sturme an.“

[3]) Reudigni das Sacralvolk nach Müllenhoff Z. f. G. VIII 226. Die Langobarden zum Nerthuscult rechnet wohl mit Recht Müllenhoff Nordalb. Studien I (1844) 129.

[4]) Zeitschr. f. deutsches Alterth. XII 346 ff., vgl. auch Simrock Mythol.[3] 295 ff.; Grimm Geschichte der deutschen Sprache S. 448, 477.

[5]) Prokop de bello Vandalico I 8: *οὔτε γὰρ ἀκοντισταὶ οὔτε τοξόται ἀγαθοὶ ἦσαν οὔτε πεζοὶ ἐς μάχην ἰέναι ἠπίσταντο, ἀλλ' ἱππεῖς τε ἦσαν ἅπαντες.*

heit Alcis begreift. Dazu kommt ein Weiteres: Haddinge kommen auch bei Saxo Grammaticus vor, und die Weise, wie Regnhild sich Hadding dort zum Gatten erwählt, und sonstige Haddingsagen entsprechen ganz auffallend analogen Mythen aus Njördrs Leben [6]). Hadding steht also im innigsten Connex mit Njördr, und da Njördr im Grunde identisch ist mit Freyr, auch mit Freyr. Sollten nach allem nicht die lygischen Haddinge in ihrem Namen und Sein in enger Verbindung stehen mit Njördr-Freyr? Ich meine nicht fehlzuschliessen, wenn ich mit Zeuss [7]) den Lygierdienst ganz ähnlich dem Nerthuscult für Freyr-Freyadienst halte. Nulla simulacra, nullum peregrinae superstitionis vestigium, sagt Tacitus mit offenbarem Gegensatz zum Isisdienst und verbietet so von vornherein vielleicht auch hier die Isis unterzubringen.

Drei grosse Verbände schilderte uns damit Tacitus in seiner Germania. Sie sind gereiht um drei grosse Cultusmittelpunkte, erscheinen daher als Verbände von ganz eminenter, ja ausschliesslich religiöser Bedeutung. Diese Bedeutung schliesst jedoch schon ein Zweites in sich. Religion und Sprache erwachen früh im Leben der Völker; sowie bewusste Betrachtung der Natur und ihrer Kräfte sich zu regen beginnt, bildet Furcht und segenflehende Hoffnung in jugendlich phantasiereicher Schöpfung Göttergestalten und das Bedürfniss der Mittheilung Worte. In eigenartiger Ausbildung von Religion und Sprache scheiden sich die Rassen, in den Rassen die grossen Volkseinheiten, in diesen wieder die Stämme. Stämme des germanischen Volkes sind es, die Tacitus um seine Cultusstätten sammelt; er nennt eigenartige Stammesheiligthümer, und seine religiösen Verbände sind in tieferer Fassung Stammesverbände, geschlossene particulare Nationalitäten. Tacitus berichtet diese Individualisirungsthatsache direct zwar nur für einen Theil der Germanen; sie wird jedoch auch wohl, trotzdem er in der Germania ferner schweigt, für den Rest gelten. Unsere Untersuchung forscht in dieser Richtung nach weiteren Spuren, und wir beginnen zunächst mit den sonstigen Schriften des Tacitus, die sich mit germanischen Verhältnissen beschäftigen, mit den Historien und Annalen.

In den Historien ist von Germanen nur soweit die Rede, als die Tragweite des batavischen Aufstandes des Claudius Civilis reicht. In den heiligen Hain rief der kühne Bataver die primores gentis et promptissimos volgi, rief zum Kampf. Das Volk jubelt zu; es schliessen sich an Canninefates, Gugerni,

---

[6]) Saxo I; Grimm Myth.[2] 321 f.; Simrock Myth.[3] 296, 317. Hadding bei Saxo ist ein mythischer dänischer Fürst. Ich will denselben nicht mit den vandal. Asdingen identificiren; die Quelle der Ausbildung des gleichen Namens bei Nordgermanen und Lygiern ist wohl gemeinsam im Freyrcult zu suchen.

[7]) Zeuss Die Germanen und die Nachbarstämme S. 30.

Bructeri und Tencteri, auch Chatti, Usipi, Mattiaci (hist. IV 37), endlich gezwungen die Ubii. Herrschte nun unter diesen einzelnen Stämmen nur die zufällige Verbindung eines gelegentlichen Kampfes gegen einen gemeinschaftlichen Feind? oder war noch ein festeres Band vorhanden, das sie in diese Gemeinschaft schlang? Als Theil der Chatti erscheinen bei Tacitus die Batavi und Canninefates, und es liegt kein Grund vor, diese Notiz in Zweifel zu ziehen, wie Müllenhoff es thut[8]). Auch sonst zeigen sich Spuren einer Zusammengehörigkeit dieser ganzen rheinischen Gruppe. Hist. IV 61 wird der Legat Munius Lupercus inter dona der Veleda gesandt; ea virgo nationis Bructerae late imperitabat. Der Bataver Civilis also sendet der brukterischen Frau Weihgeschenke. Hist. IV 64: die Tenkterer senden Gesandte an die Ubier: rediisse vos in corpus nomenque Germaniae communibus deis — grates agimus, verlangen Niederreissung der Stadtmauern und fahren fort: instituta cultumque patrium resumite. Die Ubier (IV 65) appelliren an Civilis und gleichfalls an die Veleda. Hist. V 22 wird ein römischer Dreiruderer die Lippe hinaufgeführt der Veleda zum Geschenk. Hist. V 24 endlich wendet sich Cerealis selbst an die Veleda bittend, dem Krieg ein Ende zu bestimmen[9]). Als ein gewisser sacraler Mittelpunkt der kämpfenden Völker erscheint hier überall die Veleda und durch die Veleda das Bruktererland; man wird versucht zu fragen, ob die Brukterer vielleicht eine alte Centralstellung unter den rheinischen Völkern einnahmen. Eine enge Verbindung bestand factisch zur Zeit der Hist. nicht mehr; nur wäre bei der nothwendigen Zusammenfassung der Kräfte in diesem Kampfe die Erinnerung an die frühere Stellung der Bructeri so stark gewesen, dass sie, trotzdem die Anregung zum Aufstand von den Batavern ausging, wieder in einen gewissen religiösen centralen Standpunkt gerückt wurden. Sicher aber bleibt hier vieles noch dunkel.

In den Annalen interessiren zuerst noch einmal die Sueben. Marbod hat ein grosses Reich gegründet; er kommt mit Armin in Conflict und da geschieht es, dass e regno Marobodui Suebae gentes, Semnones ac Longobardi defecere ad eum (Arminium)[10]). Der Abfall der Langobarden, als eines trotz der Angabe des Tacitus bekanntlich nichtsuebischen Volkes, wird uns wenig wundern, wohl aber der der Semnonen von einer, wie es scheint, so specifisch suebischen Sache. Vielleicht richtete sich ihr Abfall mehr gegen die Person Marbods, gegen sein Königthum? Marbod wird verdrängt durch Catwalda, doch eben der haud multo post Hermundurorum opibus et Vibilio

[8]) Zeitschr. f. deutsch. Alterth. N. F. XI (1879) S. 11.

[9]) Dazu Germania c. 8: vidimus sub divo Vespasiano Veledam diu apud plerosque numinis loco habitam.

[10]) Annal. II 45.

duce gestürzt. Auch dieser Schlag scheint in erster Linie sich gegen das Königthum der Markomannen zu richten, gegen den letzten Rest, wie er unter Catwalda bewahrt geblieben war; das Volk der Hermunduren, duce Vibilio, nicht etwa persönlicher Wille des Vibilius bringt dem Gewalthaber Krieg und Vernichtung. Solche Wirksamkeit verschiedener suebischer Völker in einheitlicher Thätigkeit auf ein einheitliches Ziel lässt unbedingt schliessen auf ein gemeinsames Interesse. Der innere Zusammenhang scheint folgender gewesen zu sein. Das markomannische Königthum des Marbod war ein usurpirtes, von stark zersetzender Wirkung auf den Sacralverband der Sueben, insofern es den Mittelpunkt verschieben wollte und das Hauptgewicht des neuen Centrums in einer militärisch-politischen, römisch-imperatorischen Concentration suchte; in Reaction dagegen erhebt sich das altnationale Suebenthum in Semnonen und Hermunduren und gebietet der Neuerung ein kräftiges Halt.

Ich schlage einige Blätter weiter zurück in den Annalen, zurück zu den denkwürdigen Kriegen, mit denen der junge Germanicus, trotzend der Rauhheit von Natur und Volk, die transrhenanischen Lande überzog. Was in diesen Schilderungen hier für den vorliegenden Zweck namentlich eine nähere Betrachtung verdient, sind das templum, quod Tanfanae vocabant (Ann. I 51) und die heilige silva des Hercules (II 12) zusammt den Kreisen, die sie als sacrale resp. Stammescentren in abgegrenzter, fühlbarer Wirksamkeit beherrschen. Widmen wir im Anschluss an die Erörterungen aus den Historien zunächst unsere Aufmerksamkeit dem Tanfanatempel. Annal. I 50, 51 erzählen: Germanicus hört durch Kundschafter, dass die Germanen im Gebiet der Marsen am Tanfanatempel eine heilige Nacht feiern; er bricht auf, überrascht in glücklichem Ueberfall die Trunkenen, verwüstet weit und breit das Land und macht das Heiligthum dem Boden gleich. Auf dem Rückweg muss er sich durchschlagen durch die erbitterten Schaaren der Brukterer, Tubanten, Usipeter. Der Tempel wird genannt celeberrimum illis gentibus d. h. allgemein den Völkern jener Gegend, und es ist wohl kein Zweifel, dass gerade Bructeri, Tubantes, Usipetes diesen gentibus angehören. Ein Heiligthum also im Gebiet der Marsi, um dasselbe geeint eine Reihe Völkerschaften in gemeinsam anbetender Verehrung, daraus folgend eine Centralstellung der Marsi in diesem religiösen Kreise. Wir lesen nun weiter Annalen II 25: Germanicus majoribus copiis Marsos irrumpit und erfährt propinquo luco defossam Varianae legionis aquilam; er sendet eine Mannschaft, ihn heimlich auszugraben, und das Glück ist ihm günstig. Beide Stellen (Ann. I 50f., II 25) lassen sich leicht vereinen: der Tanfanatempel in seiner hohen Bedeutung wird eben auch der Ort gewesen sein, in dessen heiligem Hain der Römeradler auf-

gehängt war, bis man ihn unter dem Eindruck römischer Siege vergraben haben mochte, in der Furcht ihn zu verlieren.

Eine römische Trophäe, niedergelegt im Heiligthum der Marsen, war es Zufall, Loos oder dergl., was sie dorthin geführt, oder war es, weil jenes Heiligthum das celeberrimum illis gentibus, ein Bundesheiligthum, war? Man möchte fast das letztere glauben. Aber dem widerspräche, dass wir auch bei den Brukterern, einem Volke, das dem um die Marsen geschlossenen Complexe angehörte, einen Varianischen Adler niedergelegt finden nach Annal. I 60: Stertinius schlägt die Brukterer und findet vorn in ihren Reihen den Adler der 21. Legion. Allerdings ist dies eine merkwürdige Notiz. Im heiligen Haine, an heiligen Stätten wurden sonst den Göttern die erbeuteten Waffen etc. aufgehängt, und hier, die Brukterer führen den Adler mit in die Schlacht, ja in eine Schlacht, die nur nothwendig gezwungene Vertheidigung gegen römischen Ueberfall ist. Allerdings wie sie dazu kamen, den Adler mit ins Feld zu nehmen, verschliesst sich unserer Kenntniss; immerhin meine ich doch aus dem Vorhandensein einer so bedeutenden Trophäe auch an und für sich schon auf das Vorhandensein eines hervorragenden Heiligthums bei den Brukterern schliessen zu können. Die Brukterer machen darnach anscheinend den Marsen Concurrenz in religiöser Bedeutung; wir sahen sie schon in den Historien in hervorragender Weise eine sacrale Stellung einnehmen und finden dasselbe auch hier. Giebt es eine Erklärung? Strabo VII 291 spricht von der Lippe, dass sie sei *ῥέων διὰ Βρουκτέρων τῶν ἐλαττόνων*, Ptolemäus II 9 nennt *Βουσάκτεροι οἱ μικροὶ* am Rhein, *Βουσάκτεροι οἱ μείζους* zwischen Chauken und Sueben. Nun kommt Stertinius Annal. I 60 bei Erbeutung des Adlers ad ultimos Bructerorum — haud procul Teutobergensi saltu; er drang zu den grösseren Brukterern und fand dort den Adler. Annal. I 51 muss Germanicus nach Zerstörung des Tanfanatempels bei den Marsen sich durchschlagen durch Brukterer, Tubanten und Usipeter, die ihm auf dem Weg zum Rhein hier entgegenstanden. Ich halte für höchst wahrscheinlich, dass die grösseren Brukterer genau identisch sind mit den Marsen der Annalen und dass die Annal. I 51 erwähnten Brukterer anzusehen sind als die kleinen Brukterer des Strabo und Ptolemäus[11]). Die grossen Brukterer sind das Centralvolk eines rheinischen Verbandes:

---

[11]) Die gewöhnliche Ansicht hält Marsen für einen Rest der Sygambern, vgl. Zeuss S. 86; Müllenhoff Z. f. d. Alterth. N. F. XI 31. Die Stelle bei Strabo VII 290 *ταύτης (τῆς ποταμίας) δὲ τὰ μὲν εἰς τὴν Κελτικὴν μετήγαγον οἱ Ῥωμαῖοι, τὰ δ' ἔφθη μεταναστάντα εἰς τὴν ἐν βάθει χώραν, καθάπερ Μάρσοι, λοιποὶ δ' εἰσὶν ὀλίγοι, καὶ τῶν Συγάμβρων μέρος* beweist nichts; ja man müsste, wollte man die Marsen für Sygambern halten, darnach eine Dreitheilung der Sygambern annehmen; vgl. auch Dahn Deutsche Gesch. I 56, 356.

hier der Stammesgott, hier die Trophäen [12]), die gegen den Erbfeind erkämpft. Tac. Germ. 2 nennt Marsi auch in weit umfassenderer Bedeutung als gentis appellatio, und ich meine, der Völkerschaftsname ist hier eine specifische Uebertragung des Stammesnamens; daran reihen sich wenigstens die Andeutungen der Historien am passendsten an: der Name Marsen verschwand vollkommen spurlos, als der Verband sich gelöst, und nur die Erinnerung blieb, dass im Bruktererland einst ein heiliger Mittelpunkt bestand, eine Erinnerung, die eine neue Zusammenknüpfung im Bataverkrieg erleichterte. Die Nachricht des Tac. Germ. 33 von der Vernichtung der Brukterer wird den historischen Kern haben, dass sie die Lösung, vielleicht das gewaltsame Zergehen des rheinischen Stammesverbandes andeutet.

Als Haupt-, also Stammesgottheit der rheinischen Völker nimmt man wohl jetzt ziemlich allgemein Wodan an. Ich stimme der Ansicht zu, bemerke aber, dass dann unmöglich Tanfana für den Namen einer besonderen Göttin zu nehmen ist; das templum celeberrimum illis gentibus kann nach jener Voraussetzung unbedingt nur als Wodanstempel zu fassen sein, Tanfana vielleicht als eine appellative, vom Römer nicht verstandene Bezeichnung [13]). Die Völker, die diesem Complex zugehörten, scheinen gewesen zu sein: Marsi, Bructeri, Usipetes, Tencteri, Tubantes, Chatti, Batavi, Canninefates, Gugerni (d. h. Sygambri [14]), früher endlich auch die Ubii.

Ueber den Herculescult lautet die betreffende Stelle Annal. II 12: Caesar (Germanicus) transgressus Visurgim indicio perfugae cognoscit delect umab Arminio locum pugnae; convenisse et alias nationes in silvam Herculi sanctam ausurosque nocturnam castrorum oppugnationem. Germanicus stand im Begriff an der Weser dem Armin die Entscheidungsschlacht zu liefern, als ihm diese Nachricht ward. Die Localität deutet auf ein Heiligthum im Cheruskerlande oder doch in der Nähe desselben. Deuten die aliae nationes auf ein Bundesheiligthum, einen Sacralort, in dem verschiedene Völker wenigstens ihren religiösen und Stammesmittelpunkt anzuerkennen scheinen? Ich glaube, ja. Die Stelle des Tacitus wird so zu verstehen sein: „aliae nationes haben sich zum Kampf verbündet in der silva

---

[12]) Nach Dio Cassius LX 8 eroberte i. J. 42 n. Chr. P. Gabinius den letzten Adler der Varianischen Niederlage von den *Μαρούσιοι* wieder. Mit Dahn Deutsche Gesch. I 397 halte ich *Μαρούσιοι* für Marsen und nicht für Chauken, wie Watterich nach Sueton Claudius c. 24 schiessen will.

[13]) Opferstätte? aus altnord. tafn = victima, vgl. Müllenhoff Z. f. d. Alterth. IX 258 und N. F. XI 24. Aufzeichnungen, wo Tanfana (Zanfana) sonst noch als Göttin vorkommt, sind als Fälschungen erkannt: eine Inschrift bei Orelli Corp. Inscript.; über das berüchtigte Schlummerlied vgl. Hofmann Sitzungsber. der bayr. Akademie 1866 II 103, Jaffé in Z. f. d. Alterth. N. F. I (1866) 496.

[14]) Zeuss S. 85; Müllenh. Z. f. d. Alterth. N. F. XI 30.

des Hercules"; jetzt kommt eine Zeitlücke[15]): „sie ziehen den Römern entgegen", und nun folgt: „sie werden jetzt wagen eine Bestürmung des Lagers." Die Völker, die dieser Cultverband in sich sammelte, werden Cherusci, Chasuarii, Angrivarii[16]), endlich wohl die Völker an der See, Chauci und Frisii, bei denen nach Germ. 34 Herculesdienst sich fand[17]), vielleicht auch die Chamavi, die man bei Tacitus stets mit Angrivariern zusammengenannt findet[18]), gewesen sein. Sehr wahrscheinlich war dieser Verband nicht mehr recht gefestet in der Zeit der Annalen; wenigstens deutet der agger der Angrivarii gegen die Cherusci (Annal. II 19) und die Stellung der Chauci gegen die Cherusci als römische Hülfsvölker (Annal. I 60, II 17) auf zerfahrene Verhältnisse. Noth hielt zusammen, was germanische Decentralisirungswuth gern der Zerstörung preisgegeben hätte.

Wir finden demnach zwischen Rhein und Weser zwei Verbände in unterschiedlicher Gegenstellung. Das mag wunderbar erscheinen, so man doch in der Geschichte verfolgt, wie Cherusker mit Marsen und Brukterern die Varusschlacht fechten, wie dieselben unter Armin vereint gegen Germanicus und endlich gegen die Suebenmacht unter Marbod sich wenden[19]). Doch ist schon in der Taktik der Germanicuskriege die Scheidung nicht zu verkennen: Annal. I 50 finden wir den Volkscomplex an Rhein und Ems den Angriffen der Römer ausgesetzt, Annal. II 8 hingegen den Weserkreis. Zwei Hauptherde der nationalen Bewegung scheinen hier gezeichnet, gegen die Germanicus nach einander in entscheidender Weise seine Stösse zu richten sucht. Ganz in Uebereinstimmung damit finden wir die Stellung der beiden resp. Centralheiligthümer, den Tanfanatempel als Hauptziel des ersten Feldzugs des Germanicus, den Wald des Hercules als Sammelpunkt der Macht, die den zweiten abwehren soll. Am zweifelhaftesten erscheint

---

[15]) Angedeutet durch das masculin. „ausuros" nach „alias nationes"?

[16]) Vgl. Zeuss, Müllenh. Z. f. d. Alterth. IX (1853) 226, nach dem Zusammenhang bei Tac. Annal. II 11 ff. in der Nähe des Schauplatzes, wo Germanicus seine Thätigkeit gegen die Cherusker entfaltete, und in der Nähe der silva sacra des Hercules; zu diesem Volke rechnet Müllenhoff auch die Ampsivarier.

[17]) Die Herculessäulen hier entsprechen den vielgenannten späteren Irminsülen bei Rudolf von Fulda u. s. w., wie aus Widukind I 12 erhellt, wo beide sich zusammengestellt finden. Dass Hercules = Thor, s. Simrock Mythologie[3] § 83. Irminsûl bedeutet „grosse Säule" (Rudolf von Fulda: „universalis columna"); in Irmin wird man kaum den Namen eines Gottes sehen können (wie Widukind will).

[18]) Die spätere lex der Chamavi zeigt manche Berührungspunkte mit dem Recht der Friesen und Sachsen, vgl. Gaupp Die lex Franc. Chamav. S. 36. 53, Stobbe Deutsche Rechtsquellen I 202. Ist das ein Resultat localer Berührung oder innerer Verwandtschaft?

[19]) Strabo VII 291: *οἱ Χηρουσκοι καὶ οἱ τούτων ὑπήκοοι, παρ' οἷς τὰ τρία τάγματα Ῥωμαίων μετὰ τοῦ στρατηγοῦ Οὐάρου — — ἀπώλετο.* Annal. II 45: Cherusci sociique eorum.

die Stellung der Cherusker, doch rechne ich sie dem Herculescult zu aus folgenden Gründen: alte Stammesfeindschaft entzweite Chatten und Cherusker, Annal. XII 28, eine Feindschaft, die bis zum Vernichtungskriege führte (Germ. c. 36); ihr späteres Aufgehen in den Sachsen deutet wenigstens auf die Wahrscheinlichkeit einer Verwandtschaft mit den übrigen sächsischen Völkern der Angrivarier u. s. w.; endlich bestimmt mich zu meiner Annahme ihre geographische Lage unter den Weservölkern.

So hätten wir aus taciteischen Berichten eine reiche Ausbeute. Für die vorhergehenden Zeiten kämen wesentlich in Betracht die Drususkriege. Nach der Erzählung bei Dio Cassius sind allda Sygambern und ihre *σύμμαχοι* (LIV 32), verbunden zu gewaltigem Streit gegen Rom; voll Römerhass bekriegen die Sygambern *τοὺς Χάττους μόνους τῶν προςοίκων μὴ θελήσαντας σφίσι συμμαχῆσαι* (LIV 33), und bald schwanken auch (LIV 36) die Chatten, wenden sich den germanischen Brüdern zu. Ostwärts bis zu den Sueben, nordwärts bis ins Land der Cherusker musste Drusus seine Züge ausdehnen[20]), ein Zeichen, dass gleichfalls diese Völker sich dem Kampf angeschlossen. Bestätigt wird die Annahme einer solchen Ausdehnung durch Florus IV 12: missus in eam provinciam Drusus, primos domuit Usipetes; inde Tencteros percucurrit et Chattos. Nam Marcomannorum spoliis insignibus quendam editum tumulum in tropaei modum excoluit. Inde validissimas nationes, Cheruscos, Suevosque[21]) et Sicambros pariter aggressus est: qui viginti centurionibus incrematis, hoc velut sacramento sumpserant bellum, adeo certa victoriae spe, ut praedam in antecessum pactione diviserint. Cherusci equos, Suevi aurum et argentum, Sicambri captivos elegerant: sed omnia retrorsum etc. Aber welcher Nutzen ist aus dem allen für die vorliegende Aufgabe zu ziehen? Bei einer genaueren Betrachtung der Stelle bei Florus mag man vielleicht sehen, dass dieselbe aus zwei Quellen zusammengeschrieben, deren zweite bei „inde validissimas“ beginnt. Als Verbündete für den Krieg erscheinen nach der zweiten Quelle bestimmt nur Cherusci, Suevi, Sicambri; die erste spricht ausserdem noch von Usipetes, Tencteri, Chatti, Marcomanni. Will man diese letztere Angabe der ersteren anbequemen, so muss man schon Usipetes, Tencteri u. s. w. den genannten Gruppen einordnen, die Marcomanni den Suevi, die Usipetes, Tencteri, Chatti vielleicht den Sicambri. Für die Chatten wenigstens dürfte diese Ansicht

---

[20]) Dio Cass. LIV 38, LV 1.

[21]) Zeuss S. 94 begreift unter diesen Sueben ausser Hermunduren auch Chatten, ohne Grund, wie die Darstellung zeigen wird. Watterich Die Germanen des Rheins S. 119 zweifelt an Markomannen, weil diese damals schon in Böhmen; Zeuss S. 115, Wietersheim Völkerwanderung I 334 Anm. setzen den Zug Marbods nach Böhmen gerade wegen der Notiz des Florus erst nach 9 v. Chr.

Bestätigung finden in dem gewaltthätigen Verfahren der Sygambern gegen sie (Dio LIV 33), das aussieht wie die Strafe für eine Pflichtverletzung, und dazu passt dann Dio LIV 36: Die Chatten verlassen das römische Bündniss und ziehen sich aus dem Lande, ἣν οἰκεῖν παρὰ τῶν Ῥωμαίων εἰλήφεσαν, πρὸς τοὺς Συγάμβρους, d. h. zu ihrem natürlichen Stützpunkt.

Die Usipeter und Tenkterer stehen im Zusammenhang mit den Sygambern schon vor Drusus. Für das Jahr 16 v. Chr. meldet Dio LIV 20 f.: Σύγαμβροί τε καὶ Οὐσιπέται καὶ Τέγκτηροι τὸ μὲν πρῶτον ἐν τῇ σφετέρᾳ τινὰς αὐτῶν (Römer) συλλαβόντες ἀνεσταύρωσαν, ἔπειτα δὲ καὶ τὸν Ῥῆνον διαβάντες u. s. w. Ja, bis Caesar lässt sich diese Verbindung verfolgen: zu seiner Zeit sehen wir das rechte Rheinufer voller Bewegung. Die Sueben in unruhiger Rührung haben die Verhältnisse durch einander gewirrt; Tenkterer und Usipeter gehen gedrängt über den Rhein; von Caesar besiegt, finden sie Aufnahme bei den Sygambern (B. G. IV 1 f.). Hier, liegt hier der erste Beginn der Verknüpfung der drei rheinischen Völker? Ich glaube kaum, dass reine Barmherzigkeit es war, die die Sygambern zur Aufnahme bewog; ein Gegenbild zeigt sich ja in der Geschichte der Ampsivarier, die, stammesfremd den rheinischen Völkern[22]), nirgend aufgenommen, irrend, ein kläglich Schicksal finden. War es vielleicht alte Stammesgenossenschaft, die die Flüchtlinge empfahl[23])?

Auch für die Zugehörigkeit der Chatten zu dem rheinischen Complex wird Caesar noch einmal interessant. Die neuere Forschung scheint darin einig zu sein, dass die Suebi Caesars eben die Chatti seien. Kaufmann[24]) folgert weiter daraus, die Chatten seien auch suebischen Stammes gewesen, ein Semnonenschwarm, der sich von der Hauptmasse losgelöst, an den Rhein geworfen und statt des suebischen Ziu bald den rheinischen Wodan zu verehren begonnen habe, d. h. in den rheinischen Stammesverband getreten sei. Von den Stellen, wo im Caesar Sueben erwähnt werden, weisen allerdings unbedingt auf das Chattenland B. G. IV 3, VI 10[25]). Andererseits steht fest, dass gerade kurz vor Caesar und zu Caesars Zeit, in den 60er und 50er Jahren v. Chr., eine grosse Bewegung aus dem suebischen Innerdeutschland an den Rhein stattgehabt hat; das erhellt aus dem Auftreten des Ariovist, aus dem Vorkommen von

---

[22]) „Aliena pericula" Annal. XIII 56.

[23]) So Watterich S. 79.

[24]) Kaufmann Deutsche Geschichte I 201 ff.

[25]) B. G. IV 3: una ex parte a Suebis circiter millia passuum DC agri vacare dicuntur, ad alteram partem succedunt Ubii. B. G. VI 10 melden die Ubier: Suebos omnes penitus ad extremos fines sese recepisse; silvam esse ibi infinita magnitudine, quae appellatur Bacenis; hanc longe introrsus pertinere et pro nativo muro objectam, Cheruscos ab Suebis, Suebos ab Cheruscis injuriis incursionibusque prohibere. Dazu vgl. Annal. XII 28: Cherusci, cum quis (Chatti) aeternum discordant.

Harudes u. s. w. in seinem Heer, Völkern, deren Sitze z. Th. fern jenseits der Elbe[26]). Dennoch halte ich die Chatten nicht für Sueben. Wenigstens können sie nicht um jene Zeit kurz vor Caesar mit der allgemeinen Bewegung an den Rhein gerückt sein; in ihrem Vordringen hätten sie damals die Usipeter und Tenkterer verjagt und erst dann ihren Zweig, die Batаver, an die Rheinmündung werfen können. Nun kennt Caesar aber die Betuwe als insula Batavorum um die Zeit des Uebergangs der Tenkterer über den Rhein[27]), ein Zeichen, dass die Bataver schon lange genug sassen, um der Localität den Namen aufzuprägen. Es müssten die chattischen Sueben somit früher gekommen sein. Dann hätten sie ihr Stammesbewusstsein und ihren Stammesnamen Suebi die ganze Zeit hindurch bis Caesar bewahrt, und es wird darum schon bedenklich, dass sie, noch dazu in der localen Berührung, in der sie immer zu dem nationalen Stamm durch die Hermunduren standen, später doch ihre Stammes- und Cultgemeinschaft sollen aufgegeben haben[28]). Auch nennt Tacitus sie ganz direct ausserhalb des suebischen Verbandes[29]). Ich glaube, dass ein echter Suebensturm aus Innerdeutschland stattgefunden, die Chatten, um sich aus der Verbindlichkeit des rheinischen Complexes zu lösen, sich ihnen angeschlossen haben und darum mit in der Bezeichnung Suebi begriffen sind; solche ablösende Tendenz zeigt sich dann ja auch, wie wir sahen, bis zu den Drususkriegen bewahrt. Einen suebischen Stammescharakter der Chatten leugne ich ganz bestimmt[30]).

Nach allem: dürftig genug sind die Spuren eines rheinischen Verbandes für die Periode von Caesar bis Tacitus. Die Chatten in auflehnender Bewegung zu Caesars Zeit; Zurückzwängung durch die Sygambern und Concentration der militärischen Kraft der Rheinvölker um diese als Mittelpunkt. Bis Tiberius spielen dann die Sygambern die Hauptrolle, und erst nach ihrer Vernichtung resp. Verpflanzung und nach kurzem Einfluss einer fremden cheruskischen Macht treten die Bructeri-Marsi in eine offenbare Centralstellung. Die Marsi sind also die directen Nachfolger der Sygambern? sollten beide denn doch nicht identisch sein? Hier hilft nur ein Herbeiziehen von Analogien. Wir fanden bei den Sueben eine Zeit lang Markomannen und dann Hermunduren recht in den Mittelpunkt

---

[26]) Müllenhoff in Z. f. d. Alterth. X 584. Die letzten Nachwehen dieses Sturmes sind die Suebenkriege des Agrippa (Dio LI 21) und des Drusus (s. oben).

[27]) Bell. Gall. IV 10.

[28]) Annal. XIII 57 kämpfen Hermunduren und Chatten schon erbittert um die heiligen Salzquellen an ihrer Grenze, natürlich im Interesse verschiedener Culte.

[29]) Germania c. XXXI.

[30]) Derselben Ansicht R. Schröder in Zeitschr. der Savignystiftung II 19 ff. Anders Müllenhoff in Deutsche Literaturzeitung 1880 S. 375 f., Dahn Deutsche Gesch. I 61 f., II 19 ff.

gerückt, ohne dass deshalb die sacrale Centralstellung der Semnonen zu leugnen wäre. Die Bedeutung des Sacralvolks wurde hier wie dort momentan durch die militärisch-politische Bedeutung einer anderen civitas desselben Stammes in den Hintergrund gedrängt. Der Name der mächtigen Sygambern hatte für eine Zeit den Namen des Stammes verdrängt; nach ihrer Niederwerfung tritt mit einem Male bei Strabo der Name Marsi des marsischen Stammes auf. Die Auflösung der Sygambern involvirte durchaus nicht die Vernichtung des Stammes; er zog sich mehr ins Innere zurück (*καθάπερ Μάρσοι*), und erst in der Vernichtung der Brukterer erlosch auch der Stammesname.

Wir haben bisher nur von den Völkern des eigentlichen Deutschland gehandelt; um jedoch einen vollständigen Ueberblick über die Sacralverbände der germanischen Urzeit zu gewinnen, wird ein Versuch nöthig sein, über die Nachrichten der alten Autoren hinaus einzudringen in die Verhältnisse, wie sie der germanische Nordosten gezeitigt hat. Es erübrigt noch von Gothen, Schweden, Dänen, Norwegern zu sprechen.

Bei den Gothen — ja, welchen Umkreis beherrscht der Name Gothi? Prokop[31]) versteht als *γοτθικὰ ἔθνη* die Ostgothen, Gepiden, Westgothen und Vandalen. Tac. Germania scheidet Gotones wenigstens bestimmt von Lygier-Vandalen; Plinius setzt als Oberbegriff Vandili und scheidet in demselben Burgundiones und Gutones. Nach Jordanes[32]) umfasste der Gothenstamm, der aus Scandza zog, Ostgothen (Greutungen), Westgothen (Thervingen) und Gepiden, und in neuerer Zeit ist man gewohnt, als gothische Völker zu nennen Thervingen, Greutungen, Gepiden, Thaifalen, Viktovalen, Burgundionen, Heruler. Als meine Ansicht stelle ich folgendes hin:

Zunächst die Lygier-Vandalen sind, wenn auch den Gothen verwandt, jedenfalls schon eine eigene in sich geschlossene Stammeseinheit. Auch Thaifalen und Viktovalen möchte ich den eigentlichen Gothen absprechen und vielmehr den Lygiern zugesellen. Sie kommen allerdings sehr oft in Verbindung mit Gothen vor, ja vermischen sich, wie die Thaifalen, z. Th. mit denselben; aber Vermischungen ähnlicher Art ohne Rücksicht auf specielle Stammesverwandtschaft finden wir noch sonst[33]), und andererseits sehen wir doch namentlich Thaifalen auf ihren Zügen auch im Verein mit lygischen Völkern, z. B. Jordanes c. XVI. Dazu kommt, dass Viktovalen und Thaifalen, lange bevor die eigentlichen Gothen in den Bereich der Donau und des römischen imperium treten, im markomannischen Kriege

---

[31]) Prokop de bello Vandalico I 2.
[32]) Jordanes de rebus Geticis c. XVII.
[33]) Die sächsischen Chamavi mit den Franken (tabula Peuting.), Rugi mit Ostgothen (Prokop de bello Gothico II 14, III 2).

mit Vandalen und Sueben kämpfend auftreten. und endlich noch erinnert die Beschreibung, die Ammian XXXI 9 von der wilden Rohheit und Kraft der Thaifalen macht, unwillkürlich an die Schilderung, die Tac. Germ. c. 43 uns von den lygischen Hariern giebt. Gleichfalls die Heruler und Burgundionen weise ich zurück; ich bin geneigt, ganz im Anschluss an Jordanes, der hier unzweifelhaft den Rest einer alten Sage bringt, nur Greutungen, Thervingen und Gepiden als einheitlich gothischen Stamm zu betrachten. Heruler, am häufigsten genannt mit Sciren, Rugiern und Turcilingern, kann man ohne gegenstehende Bedenken dieser Gruppe zuwenden; ganz zweifelhaft sind mir noch die Burgundiones[34].

Die wichtigste Quelle für die ältere Zeit der Gothen ist Jordanes, und es ist nicht zu umgehen in den grossen Streitfragen, die gerade dieses Buch berühren, Stellung zu nehmen[35]. Cassiodor schrieb das Buch; Jordanes arbeitete es um. Die Tendenz Cassiodors war eine politische: die Verherrlichung der Amaler in den Augen der Römer. Dieser specifische Charakter ging in seiner Einheitlichkeit bei Jordanes verloren; überall Lücken und Widersprüche, und nur eine allgemein gothische Tendenz blieb. Die Quellen, nach denen das Werk verfasst ist, sind geographische Schriftsteller, Historiker wie Ablavius, Ammian, Dio Chrysostomus, Priscus, Orosius etc., gothische Ueberlieferung und eigenes Erlebtes. Es ist gothische Geschichte mit Hineinwebung griechischer und getisch-thrakischer Mythen ad majorem gloriam Gothorum. Ein Theil der geographischen Einleitung[36] und ebenso der Schluss seit d. J. 534 ist bestimmt Eigenthum des Jordanes, die Beschreibung Scandzas, die Bearbeitung der gothischen Sagen, der Auszug aus Scandza und namentlich die amalische Ahnenreihe wohl ebenso bestimmt Arbeit des Cassiodor; was dazwischen geschoben, ist schwer dem einen oder dem andern ausschliesslich

---

[34]) Die Neueren erkennen in ihnen die *Βούγουντοι* des Ptolemäus und setzen sie zwischen Oder und Weichsel: Zeuss S. 496 u. 695, Jahn Gesch. der Burgund. I 21 ff., Müllenhoff in Z. f. d. Alterth. X 154. Darnach wären sie vielleicht Lygier. Nach Wackernagel (bei Binding Gesch. d. burgundo-romanisch. Königthums I 331 ff.) besitzt die spätere burgund. Sprache hie und da Aehnlichkeit mit der gothischen (S. 334—338), zeigt im ganzen aber, dass sie „eine schwebende Mitte hält zwischen den mundartlichen Gegensätzen, bald dem Markomannischen und Alamannischen, bald dem Chattischen, Cheruskischen, Fränkischen und durch Vermittlung dieser selbst dem Sächsischen näher steht" (S. 354); d. h. sie ist das Product einer vielfachen Umwandlung durch die Sprachen der Völker, mit denen die Burgunder in Berührung kamen.

[35]) Sybel Entstehung des deutschen Königthums ² 184 ff.; Schirren de ratione quae inter Jordanem et Cassiodorum intercedat, 1858; Gutschmid im Jahrbuch für klassische Philologie 1862 S. 124 ff.; Mommsen in seiner Ausgabe des Jordanes in Monumenta Germaniae, Auctores antiquissimi V, 1882.

[36]) Nur Kapit. 1 (nach Orosius?), Mommsen Prooem. XLII.

beizulegen. In der Hauptsache, namentlich wo griechische Schriftsteller (wie Dio) benutzt sind, sehen wir wohl Cassiodors Werk; die wenigen Stellen aus Ablavius (Jord. c. V, XIV) scheinen dem Jordanes zuzugehören in ihrem directen Widersatz gegen andere ganz genau entsprechende amalisch gefärbte Sätze des Textes[37]). Die Partie vom Kaiser Philipp-Constantin (Jord. XVI—XXII), aus Ammian entlehnt, schreibt Sybel dem Jordanes zu; Mommsen zweifelt, und vielleicht erschien sie mit ihren nicht amalischen Namen Cniva, Geberich u. s. w. in ganz anderer Beleuchtung und passender Einfügung bei Cassiodor. Die Zeit seit Ermanarich bis 530 in ihrer amalischen Färbung stammt ungerechnet einige Einschiebsel des Jordanes im grossen Wurf gleichfalls von Cassiodor.

Was ist glaubwürdig in diesem Werk des Cassiodor-Jordanes? Ungothisch ist der ganze Mythenschwindel der Verbindung mit Amazonen und Troja, eingeschoben in wunderbarer Verkehrung der Chronologie der Thatsachen, auszuscheiden die getisch-thrakische Gesetzgebung des Diceneus. Die letztere ist unzweifelhaft Dio Chrysostomus entnommen[38]): aus Jord. c. V und IX erhellt, dass er überhaupt benutzt ist. aus c. V, dass er speciell für die Zeit des Diceneus zu Grunde liegt. Die Namen dieser Gesetzgebung erkennt man als getisch[39]). Allerdings heisst es von dieser Gesetzgebung, dass ihre Reste als bellagines usque nunc conscriptae erhalten seien; doch bei der Vermengung von Gothen und Geten ist nicht unwahrscheinlich, dass die bellagines, alte Gesetze unbekannten Ursprungs, mit diesem in der Geschichte so willkommen sich bietenden Gesetzgebungsakt der Geten von dem Verfasser verknüpft wurden. Zurückzuweisen ist ferner manche amalische Färbung, die im Widerspruch zu sonstiger Ueberlieferung steht. Jord. XVII erzählt, dass der Amaler Ostrogotha Ost- und Westgothen noch zusammen beherrscht habe, und Jord. XXIV, dass die Trennung beider erst kurz vor 375 eingetreten; dagegen ist Ablavius Glauben beizumessen, der da berichtet, am Pontus gleich sei Trennung eingetreten (Jord. c. V), und weiter (Jord. XIV) in den Worten „pars eorum, qui orientalem plagam tenebant, eisque praeerat Ostrogotha, dicti sunt Ostrogothae, residui vero Vesegothae in parte occidua“ Trennung schon zu Ostrogothas Zeit constatirt. Glaubwürdig ist, ausgelöst aus dem mythischen Beiwerk, der Kern der Sagen vom Auszug aus Scandza, glaubwürdig, was Ammian verdankt wird; amalisch-

---

[37]) Mommsen Prooemium S. XLII f. schreibt die Benutzung des Ablavius dem Cassiodor zu.

[38]) Grimm in Abhandl. der Berliner Akademie 1846 phil.-hist. Klasse S. 18, 25—48.

[39]) Kloss Ausgabe des Jordanes S. 49, 50 (Anmerk.); Bessel de rebus geticis S. 42 ff. Diceneus bei Jord. c. V ist unbedingt identisch dem in c. XI.

gothisch gefärbt sind die Thatsachen seit Ermanarich. Zweifelhafter steht es mit der berühmten Amalergenealogie. Bedeutende Gegner sind unter den Historikern derselben erwachsen und als schwerwiegende Gründe namentlich zwei gegen sie vorgebracht worden: 1) die Thatsache, dass von Ostrogotha bis Ermanarich in der Geschichte kein amalischer Name begegnet, 2) die Unwahrscheinlichkeiten im Leben der Nachkommen des Ermanarich, in deren Lebenslänge und Zeugungskraft (Sybel). Nach ihnen ist jene Tafel eine Fälschung Cassiodors mit Hineinflechtung einiger alter Namen. Warum flocht er dann nicht die Namen Berig, Filimer, Cniva u. s. w. mit hinein? Selbst die c. XXIII und XXIV, XLVIII ff. erzählten Geschichten des Ermanarich und seines Geschlechtes können der Fälschung nicht als Untergrund und zur Ausnutzung gedient haben; denn: 1) stehen in der Genealogie die Söhne des Vandalarius in der Folge Thiudimir, Valamir, Vidimir, c. XLVIII, LII stets Valamir, Thiudemir, Videmir; 2) lautet der Name Ermanarichs in der Genealogie, wo er das erste Mal vorkommt, in allen Handschriften Hermenerig mit Modificationen ermenerig, hemerich, ermerich, c. XXIII, XXIV, XLVIII dagegen stets Hermanaricus in der latinisirten Form. Diese latinisirte Form findet sich auch c. XIV in dem Anhang zur Genealogie: nam supradictus Hermanaricus[40]), und ich habe starken Verdacht, dass dieser Theil, aufzählend Ermanarichs directe Nachkommen Hunimund u. s. w., mit dem Texte c. XLVIII ff. in naher Beziehung als gleicher Quelle entflossen steht und zur Stammtafel erst hinzugefügt ist. Die eigentliche Genealogie von Gapt[41]) bis Mathasuenta aber steht so isolirt, so in sich eigenthümlich, dass sie einer ganz eigenen Quelle ihr Dasein verdankt, und diese finde ich bei der durchweg deutschen Namensfassung in der alten nationalen Tradition[42]). Die Uebertreibungen, die Sybel c. XXIII ff. gefunden, stehen einfach auf Rechnung des Scriptor; die Bedenken ad 1 wird die weitere Darstellung zu heben versuchen.

Was nun diesem an brauchbarem Material für die zunächst vorliegende Untersuchung zu entnehmen ist, ist recht wenig.

---

[40]) Nur Codex Ambrosianus hat hermanarig, in Anlehnung an das vorhergegangene hermenerig.

[41]) Nach Grimm: Gaut; doch vgl. Müllenhoff in der Ausgabe von Mommsen im Index personar. S. 143.

[42]) Ob auch der angehängte Stammbaum des Ermanarich abwärts echt ist, ob Hunimund etc. wirklicher Sohn, Enkel etc. des Ermanarich? Bedenklich ist, dass in der Erzählung c. XLVIII auf Ermanarich nicht sein Sohn, sondern gleich sein Grossneffe Vinithar folgt; ich halte Hunimund und Genossen nicht für Amaler. Der Vinithar der Genealogie und der Vinithar c. XLVIII sind übrigens eine Person; sein c. XLVIII erwähnter avus wird jetzt glücklich von Kloss und Mommsen Vultulf gelesen. Man las bisher Ataulf; Pallmann Gesch. d. Völkerw. I schloss daraus auf Oduulf, den Ohm des Ermanarich, und so auf einen zweiten Vinithar.

Wir erfahren, dass Thervingen, Greutungen, Gepiden in Scandza noch eine Einheit bildeten, dass sie vereint noch auszogen unter einem König, Berig. Zuerst dann lösten sich die Gepiden; die zwei andern blieben als Gothen noch eine Zeit vereint unter einheitlichen Königen, bis am Pontus auch hier Trennung eintrat, jedenfalls vor der Zeit Ostrogothas, d. h. vor der Mitte des 3. Jahrhunderts und nach Tac. Zeit, der sie ja noch an der Ostsee kennt. An dem früheren Bestehen einer Einheit zweifle ich nicht. Diese Einheit muss wie alle andern Verbänden religiösen Charakters gewesen sein. Welches aber das Sacralvolk war, ist nach den vorliegenden Voraussetzungen noch unmöglich zu beantworten.

Auch Rugii et Lemovii bildeten einen Verband in sich. Müllenhoff[43]) erklärt Lemovii vom altnord. lim, Glied, Zweig und meint, „es könnte wohl das Collectivum für eine Anzahl kleiner verwandter Völkerschaften sein“. Möglich, dass in diesem Collectivum Heruler, Sciren, Turcilinger sich fassen, zu denen dann als vierte im Bunde die Rugier treten. Die spätere Geschichte der Völkerwanderung[44]) kennt gerade diese Völkerschaften in engstem Zusammenhang.

Es bleiben noch die skandinavischen Völker. Ueber die Schweden erzählt uns Adam von Bremen: Nunc de superstitione Sveonum pauca dicamus. nobilissimum illa gens templum habet, quod Upsola dicitur. solet quoque post novem annos communis omnium Sveoniae provinciarum solennitas celebrari. — reges et populi, omnes et singuli sua dona ad Upsolam transmittunt etc. Dass dieser Cult alt, aus dem Leben der Nation erwachsen und keine künstliche Institution neuerer Zeit, ist keine Frage, ergiebt sich aus dem Wesen solcher Culte von selbst, ist eine völkerpsychologische Thatsache. Als alt kennt ihn auch die ganze Fülle schwedischer Sagen. Die Ynglinga Saga berichtet, dass Odin selbst von Osten nach Swithiod kam, und fährt fort c. 8: „Drei Opfer richtete Odin ein in Uppsala. Ueber ganz Swithiod gab man ihm Schoss auf jeden Kopf; er aber sollte das Land vor Unfrieden schirmen und für sie opfern auf ein gutes Jahr.“ Für die Zeit des 7. Jahrhunderts weiss Yngl. S. c. 38 anzumerken: „In Tiundaland liegt Uppsala; da ist das Ting aller Schweden; da wurden grosse Opfer gehalten; viele Könige zogen dahin.“ Interessant zu vergleichen ist die Deutung, die Müllenhoff der Nachricht Germ. c. 44 giebt. Es heisst dort von den Suionen: unus imperitat — nec arma, ut apud ceteros Germanos, in promiscuo, sed clausa sub custode. Müllenh. erklärt diese Stelle aus dem Freyrcult: Freyr ist der Gott des Friedens; unbewaffnet betritt man sein Heiligthum[45]).

---

[43]) Zeitschr. f. deutsch. Alterth. IX 252.
[44]) Pallmann Gesch. der Völkerw. II 128 ff.
[45]) Müllenhoff in Zeitschr. für Geschichtswissensch. VIII 234 Anm. 3.

Darnach hätten wir auch hier ein schönes Zeugniss von dem Vorhandensein des schwedischen Cults in recht früher Zeit. Verehrt wurden nach Adam von Bremen Odin, Thor, Fricco (Freyr). Das Centrum des Verbandes lag im Tempel von Uppsala. Wie weit umfassend erstreckte sich aber der schwedische Verband? Das Upplandsgesetz des 13. Jahrhunderts nennt gelegentlich der Königswahl als Theile Schwedens Tiundaland, Attundaland, Fiadrynda, West- und Ostgötland, Nerike, Südermannland, Westmannland, Tiohärad (Värend). Als Vertreter der Theile des Reichs, die Ingjald Illråda (um 700?) bei seinem Regierungsantritt in Uppsala um sich sammelt, nennt die Ynglinga Saga die Herrn von Attunda, Fiadrynda, Götland, Nerike, Südermannland, ihn selbst als Herrn von Tiunda[46]). Westmannland und Tiohärad sind dem Verfasser der Saga noch unbekannt; sie haben zu seiner Zeit noch nicht existirt, sind eben erst später aus Fiadrynda resp. Småland, dem wüsten Grenzland von Götland, herausgewachsen. Auch Südermannland und Nerike sind nur als Resultate einer allmählichen Auslösung anzusehen, so dass als früheste Theile blieben Tiunda, Attunda, Fiadrynda, Ost- und Westgötland; das ältere Westgötengesetz (Retlosoe I) kennt wenigstens in seinen Wahlbestimmungen nur diese fünf und scheint hierin den älteren Zustand zu schildern. Dasselbe Gesetz stellt von den fünf wieder die drei ersten als geschlossene Einheit, als Swithiod im engern Sinne, West- und Ostgötland als Götland gegenüber, und gerade diese Trennung der Einheit in zwei Gruppen und die Gegenüberstellung dieser Gruppen deutet in weiterer Folge auch auf eine anfängliche Scheidung des eigentlichen Swithiod und Götland. Bestärkt wird man darin durch manche Anzeichen[47]): durch Vorhandensein eines aldra göta thing noch im Westgötengesetz (13. Jahrh.) und andererseits durch das Vorwahlrecht des eigentlichen Swithiod bei spätern Königswahlgesetzen. Tiunda, Attunda, Fiadrynda repräsentiren den Urverband schwedischen Cults.

Sparsam fliessen die Nachrichten über Dänemark. Jordanes c. 3 nennt Dani Verwandte der Swetidi. Thietmar (Mon. Germ. S. S. III 739 anno 934) berichtet: est unus in his partibus locus, caput istius regni, Lederun nomine, in

---

[46]) Zweifelhaft ist allerdings die Stellung Götlands. Högne v. Ostgötland scheint überhaupt nicht von Ingjald zum Fest seines Reichsantritts geladen (vgl. Yngl. Sag. c. 40 zu 42 und 43); darnach scheint Allgaute von Westgötland nur als Schwiegervater (Yngl. c. 38), nicht als Reichsglied geladen. Wenn das nur alles historisch sicher wäre! Die Details bestehen hier vielfach nicht vor der Kritik: Allgaute soll erst der Enkel Gauts, des Gründers von Götland sein; selbst der alte Odin als Swipdag (auch c. 25, 38) taucht hier noch wieder auf.

[47]) Geijer Schwed. Gesch. I 30 ff. Strinnholm Wickingszüge (deutsch von Frisch) II 43. Tengberg Om den äldsta territoriala indelningen och förvaltningen i Sverige I (1875) S. 8, 15.

pago, qui Selon dicitur, ubi post novem annos mense Januario — omnes convenerunt et ibi diis suimet 99 homines et totidem equos cum canibus et gallis pro accipitribus oblatis immolant. Ganz die Verhältnisse wie in Schweden, und auch hier führt die nordische Sage den Cult in die Urzeit der Götter zurück. Yngl. Sag. c. 5 erzählt, dass Gefion Seeland gewinnt, Skjöld, Odins Sohn, heirathet und zu Hledra wohnt. Von Hledra aus erlässt der mythische Frode seinen Frieden (Yngl. S. c. 14). Umfasste aber dieser Verband in seiner frühesten Entstehung ganz Dänemark[48])? Jütland kann für die älteste Epoche als dänisch nicht in Betracht kommen; zu Tacitus' Zeit sassen hier noch anglische Völker (Eudoses), und erst im 5. Jahrhundert, als die Angeln hier westwärts und südwärts abgezogen waren, rückten dahin Dänen nach[49]). Das ganze Territorium des spätern Dänemark also begriff jener Cult ehemals nicht in sich; eine andere Frage ist, ob er ein Cult dänischen Volksthums, der Einheit eines dänischen Stammes war. Prokop, der über nordische Verhältnisse im ganzen gut unterrichtet scheint, spricht de bello Gothico II 15 von *Δανῶν ἔϑνη*, doch widerspricht er damit nicht der Annahme einer Stammeseinheit: er gebraucht *ἔϑνη* hier, wie de bello Vandal. I 2 *Γοτϑικὰ ἔϑνη* und de bello Gothico III 2 *Ῥόγοι ξὺν ἄλλοις τισὶ ἔϑνεσι* in dem Sinne von „Völkerschaften“. Alles sonst weist vielmehr auf Annahme dieser Stammeseinheit unbedingt hin: nirgends in Dänemark finden wir Spuren eines religiöspolitischen festen Things neben dem von Hledra, wie wir sie doch im spätern Schweden für Götland im aldra göta thing wohl erkennen können[50]). In gemeinsamer cultureller Arbeit schufen auch die dänischen Stammesgenossen Sitte und Religion, und als sichtbarer Markstein dieser Arbeit steht das grosse allgemein dänische Opferfest zu Hledra.

In Norwegen mangelt die Einheit des Volksthums; Spuren grösserer Verbände sind aber wohl zu erkennen. Hakons des Guten Saga c. 11 weiss: „Hakon machte das Gulathingsgesetz mit Rath Thorleif Spakes; er machte auch das Frostothingsgesetz mit Rath Jarl Sigurds und anderer Thrönder. Aber

[48]) Thietmars Nachricht geht auf ein geeintes Dänemark. Die omnes, die zu Lederun convenerunt, sind die Gesammtheit der Dänen, der sämmtl. Angehörigen istius regni, von dem Seeland nur noch ein pagus ist.

[49]) Müllenhoff in Nordalbing. Studien I 119. Möglich, dass der Versuch zum Vordringen westwärts schon um 300 n. Chr. begann; man ist wenigstens geneigt, die aus jener Zeit stammenden grossen Moorfunde von zerschlagenen Waffen und Heergeräth an Jütlands Ostküste auf Kämpfe zurückzuführen, die dort anfangs noch siegreich gegen einen von Osten kommenden Feind gefochten wurden, vgl. Montelius in Sveriges historia I (1877) S. 174, 176.

[50]) Dahlmann Dänische Gesch. I 19, 26 erkannte noch einen gewissen Gegensatz von Ostreich und Westreich, Dänen und Jüten in Sagen für das 8. und 9. Jahrhundert, s. dagegen Jessen Undersögelser til nordisk oldhistorie (1862) S. 25 ff.

das Heidsäwithinggesetz hatte zuerst Halfdan Swarte gemacht." Von dem Heidsäwithing trennte dann Olaf der Heilige den Borgarthingbezirk. Im Norden existirte ausserdem noch das Hrafnistething, bis es im 13. Jahrhundert Magnus der Gesetzverbesserer mit dem Frostothing vereinte. Das Frostothing umfasste die acht Fylken der Thrönder, das Gulathing anfangs nur Firda-Sygna und Hördafylke[51]), das Heidsäwithing die Fylken um den Glommen, Hrafniste aber Halogaland im äussersten Norden. Diese vier genannten scheinen in ihrem Bestande älter zu sein, als die Gesetzgebung der Könige, die sich auf sie bezog. Das Gulathing wird schon erwähnt 930, als nach seinem Muster Ulfliotr Gesetze für Island entwarf (Are Islendingabok c. 2); Verhandlungen auf dem Gulathing fanden schon statt unter Eirik Blutaxt[52]). Das Frostothing der Thrönder zeigt sich bereits Hakons des Guten Saga c. 1; schon früh tauchen die acht Fylken der Thrönder in einer geschlossenen Volkseinheit auf unter dem Einheitsnamen Throndheim, eigenthümlich, in sich geschlossen in Art und Sitte. Dass diese Verbände keine Regierungsinstitution, keine neue Verwaltungseintheilung des unter Harald Schönhaar geeinten Reichs, erweist sich auch schon daraus, dass manche Fylken gar nicht diesen Verbänden angehörten, oder doch erst später nach und nach hineingefügt sind, wie namentlich die Geschichte des Gulathings zeigt[53]). Natürlich erwachsen scheinen diese Verbände, neu belebt vom Einheitskönigthum in praktischer Verwerthung. Ob sich aber diese Thingverbände mit sacralen Verbänden deckten? Gericht und Tempelpflege verbinden sich im Amt des Fylkenvorstehers und des Hersen; wir sehen bei der Einwanderung in Island, wie der tempelbesitzende Häuptling aus Norwegen Altarerde und Hochsitzpfeiler mit sich führt, im neuen Land den Tempel neu baut und daneben die Thingstätte errichtet[54]). Doch wir haben auch, wenigstens bei Throndheim, directe Angaben für Identität von Thingbezirk und Sacralbezirk in heidnischer Zeit. Hakons des Guten Saga c. 16 erzählt: „Jarl Sigurd hielt sämmtliche Opfermahlzeiten ab im Namen des Königs da im Thröndalag", und „er (Jarl Sigurd) gab eine grosse Opfermahlzeit zu Hlader" [55]), c. 17: der König kommt zum Frostothing und will die Thrönder zum Christenthum bekehren, doch sie (c. 18) zwingen ihn auf der nächsten grossen Opfermahlzeit zu Hlader zu opfern und Pferde-

---

[51]) Maurer in Abhandl. d. münch. Akad. XLV Abschnitt III S. 101.

[52]) K. Maurer a. a. O. S. 105.

[53]) K. Maurer a. a. O. S. 100, 101, 102 ff. Aehnliches beim Frostothing, K. Maurer in Abhandl. d. m. Akad. XLVI (1872) Abschn. III S. 5.

[54]) K. Maurer Beiträge zur Rechtsgesch. des german. Nordens. I. Island S. 121, 124. Dazu vgl. Eyrbyggia S. c. 4 ebendaselbst im Anhang.

[55]) Hlader = Opferstätte, vgl. Strinnholm Wickingszüge II 28.

fleisch zu essen[56]). Ein in sich compactes, rechtlich und religiös geeintes Volksthum in zäher nordischer festhaltender Art tritt hier auf gegen das neue Königthum, vertheidigend gemeinsamen tief eingewurzelten und darum uralten Stammesbrauch. In Throndheim war das Band am stärksten; sonst zeigt sich wie in Westdeutschland kurz vor der Einigung unter Harald Schönhaar eine fortgeschrittene Zersetzung der grössern Einheiten. Charakteristisch ist, dass seit dem 9. Jahrhundert die Titel fylkiskonungr und heradskonungr statt fylkir und hersir auftauchen, was wahrscheinlich zurückzuführen ist auf eine immer mehr hervortretende, aus den Verbänden sich lösende Selbstherrlichkeit der Fylken- und Heradshäuptlinge. Der Landesgott Norwegens war Thor[57]).

Ich komme zum Schluss zurück auf die gentis appellationes in Germania c. 2.

I. Marsi Gambrivii Suebi Vandili. Marsi und Suebi finden in den vorhergehenden Ausführungen ihre Erklärung. Vandili ist man wohl geneigt zu identificiren mit Lygier-Vandalen; doch giebt es noch eine weitere Deutung. Die Ostsee heisst Vendilsee; die Völker an derselben Vendlas, so die Langobarden bei Paul Diakon. Plinius nennt Burgundiones, Varini, Carini, Guttones als Vandili. Dazu rechne man, dass in ihrer nahen Verwandtschaft zu Gothen auch die Lygier hierhin zu zählen sind, und man kommt zum Resultat, dass die ganze anglisch-gothisch-lygische Völkergruppe als Einheit Vandili zu fassen ist. Ueber Gambrivii wage ich nicht zu entscheiden; es bliebe für sie in Deutschland der Bund der Herculesvölker.

II. Istaevones, Ingaevones, Herminones. Plinius kennt dieselben Namen neben Hilleviones und Vindili und Bastarnae. Ob die letzten deutsch, ist fraglich: die Hillevionen bilden die Gruppe der Skandinavier, die Vindili die der gothisch-anglischen Völker, und so blieben für die drei andern nur die drei Verbände der rheinischen Germanen, der Herculesvölker[58]), der Suebi. Die neuere Forschung geht in der Zusammenfassung noch weiter und reiht aus sprachlichen Gründen alle diese fünf Complexe wieder in zwei Hauptgruppen: Westgermanen und Ostgermanen. Doch herrscht in dieser Frage noch wenig Einigkeit: Scherer und Zimmer wollen Skandinavier und Vandilier[59]), Förstemann[60]) und Bezzenberger nur die Gothen (Vandilier?) als Ostgermanen erkennen.

---

[56]) K. Maurer Bekehrung des norweg. Stammes I 158 ff.

[57]) Olaf Tryggw. Sag. (b. Snorre) c. 16, 76.

[58]) Gewöhnlich fasst man die Angli als Ingaevones. Grimm Myth. [2] 323, 324 wendet den Namen Ingaevones schon den Sachsen (Cheruskern) zu. Auch Plinius IV 28 fasst Chauci und Verwandte als Ingvaeones.

[59]) Das Angelsächs. ist nach ihnen westgermanisch: das möchte wohl von dem in den Angelsachsen so stark vertretenen sächs. Element herrühren.

[60]) Doch vgl. Förstemann auch in Kuhns Zeitschrift XVIII (1869) S. 178.

## 2. Civitas und pagus.

Als Glieder innerhalb der grösseren von mir soeben behandelten Verbände erscheinen die civitas und der pagus des Tacitus[1]). Civitas ist die Völkerschaft in sich staatlich organisirt; sie heisst in Norwegen Fylke, in Schweden Landschaft (Folkland)[2]). Die Unterabtheilungen der civitas sind die pagi. Unter Völkerschaft verstehe ich jene in sich geschlossene Volksmasse, die uns als nächst engerer Verband in den grossen Sacralvereinen entgegentritt, die Völkerschaft im Gegensatz zum Stamm; in diesem Sinne spricht Tacitus von den civitates der Lygier (G. c. 43), der Suionen (G. c. 44). Den pagus fassen Waitz, Sybel und die meisten Neueren als Hundertschaft. Dahn[3]) polemisirt dagegen, indem er verzweiflungsvoll fragt, wo dann der Gau bliebe; Erhardt[4]) wünscht den Namen „Hundertschaft" bald aus der Verfassungsgeschichte verbannt zu sehen und entscheidet sich für den Namen „Gau". Ich bin der Ansicht von Waitz und Sybel. In der näheren Ausführung lasse ich die gallischen Verhältnisse, die Erhardt und namentlich Dahn mit zu Hülfe ziehen, bei Seite und will sehen, ob sich nicht auch so Klarheit gewinnen lässt.

Bei Besprechung des pagus ist zunächst einzugehen auf die viel umstrittenen Stellen Germania c. 6 und c. 12. Die Stellen lauten, c. 6: plus penes peditem roboris; eoque mixti proeliantur, apta et congruente ad equestrem pugnam velocitate peditum, quos ex omni juventute delectos ante aciem locant. definitur et numerus: centeni ex singulis pagis sunt, idque ipsum inter suos vocantur, et quod primo numerus fuit, jam nomen et honor est. c. 12: eliguntur in isdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt; centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas assunt. Ich erkläre beide Stellen aus einem Verband von — wenigstens ursprünglich — 100 gentes in einem pagus. In Kriegen setzt sich nach familiae und propinquitates die Heeresmasse des pagus zusammen; was natürlicher, als dass nach dieser Gliederung sich auch die Wahl und Zahl der 100 Reiter und electi, wie sie Tac. für das Contingent des pagus angiebt, bestimmte? Entsprechend müssten die centeni ex plebe als consilium und auctoritas des princeps Vertreter der gentes sein, geschaart um den princeps, auf der Pagusversammlung das Recht zu weisen[5]). Erhardt selbst sagt (S. 44): „Bekanntlich war 100

---

[1]) Erhardt Die älteste deutsche Staatenbildung S. 26 Anm. 1.
[2]) Munch Das heroische Zeitalter der nordgermanischen Völker (deutsch von Claussen) S. 127 ff.
[3]) Dahn Könige d. German. I 15; Deutsche Gesch. I 190 ff.
[4]) Ausser der angeführten Schrift auch Erhardts Kritik der deutsch. Verfassungsgesch. von Sickel in Histor. Zeitschrift N. F. X 484.
[5]) Sybel Entstehung des deutschen Königthums² 77; Waitz I³ 218 f.;

die letzte volle Zahl, die die Indogermanen gemeinschaftlich ausgebildet hatten. — Was ist also glaublicher, als dass sich auch diese Zahl in der Praxis geltend machte, dass also bei den mit immerwährenden Kämpfen verbundenen Wanderungen alsbald bestimmte Abtheilungen zu circa 100 unter einem Führer sich abschlossen, und dass solche Abtheilungen es dann waren, die die Grundlage der spätern Gaue bildeten?" Nichts glaubhafter als das; nur ist hinzuzufügen, dass jene unbenannten 100, die sich unter einem Führer abschlossen, 100 Geschlechter waren. Man wird für die früheste germanische Zeit einen Geschlechterstaat unmöglich leugnen, wir müssten in unserer Volksentwicklung sonst völlig exclusiv und isolirt dastehen. In den alten friedlichen Sitzen sassen die Geschlechtsverbände ruhig noch bei einander, die grosse Wanderung, wie Erhardt ganz richtig bemerkt, machte ein strafferes Zusammenhalten nöthig, warf die Geschlechter nach einem Zahlenschema zu militärischen Abtheilungen zusammen und schuf darin Bedingungen zu neuen Staatsgebilden. Das ganze Volk wanderte aus mit Weib und Kind; das ganze Volk und nicht nur die kriegerische Jugend wurde für den Zug organisirt, und zwar nach den gegebenen Einheiten des Geschlechterstaats, den Geschlechtern: finden sich doch deutliche Zeugen davon noch in den erwähnten familiae und propinquitates im Heer. Heer und Volk sind in den ältesten Zeiten nicht unterschieden; Heer ist das bewaffnete Volk, und keine andere Eintheilung des Heers als des Volkes[6]).

Von Analogien, die Waitz anführt, weist Erhardt die späteren fränkischen vielleicht mit Recht zurück; den skandinavischen erkennt er jedoch gewisse Berechtigung zu. Der pagus heisst im Norden: herad in Dänemark, Norwegen und Gautland, hundari in Schweden. Her heisst eine Zahl von 100, herad Hundertschaft; Geiger erklärt sie als militärische Maassregel[7]). Von wem rührte diese militärische Maassregel her? vom organisirenden Einwaldkönigthum des 9. Jahrhunderts? Harald Schönhaar setzte in Norwegen Jarle ein und unter ihnen Hersen. Doch das sind königliche Beamte und vor ihnen gab es schon hersir, die gegen Anfang des 9. Jahrhunderts sogar heradskonungr heissen[8]). Der Titel konungr deutet auf lang befestigte Würde. Es ist wahrscheinlich, dass auch diese herads, Hundertschaften, auf die Erhardt'sche

Müllenhoff in Zeitschr. f. d. Alterth. X 550. Die centeni im Heer bezieht Müllenh. auf equites + electi; Bedenken bei Waitz I 220 Anm. 2. Sickel in Gesch. d. deutschen Staatsverf. S. 134 ist Müllenhoffs Ansicht, hat seine Ansicht geändert im Götting. gelehrt. Anzeiger 1880 S. 168. Gemeiner in Verfass. der Centenen nimmt die centeni als comites, Gefolge.

[6]) Waitz a. a. O. I $^3$ 212 ff.

[7]) Geijer Schwed. Gesch. I 103 f., 253 Anm. 2; Dahlmann Dänische Gesch. I 140 Anm. 1; Munch-Claussen S. 129 ff.

[8]) K. Maurer Beiträge I 10 ff.

Wanderung zurückzuführen sind, in Ursprung und ursprünglicher Bedeutung identisch den pagi, endlich dass die pagi auch „Hunderte“, Haufen von 100, wie die herads sind. Die Angelsachsen als Parallele herbeizuziehen scheint mir nicht passend: auf der einen Seite treffen wir sie nicht mehr in ihren deutschen Sitzen; auf der andern Seite liegt hier nicht der Fall vor, dass sich ein Volk in einer einzigen geschlossenen Masse einfach mit all seinen Staatsformen nach fremdem Land hinüberschiebt, vielmehr sind es einzelne Schwärme, die successive über das Meer ziehen. Allerdings bilden sie bald einen stattlichen Complex, bedürfen aber doch nach der Eroberung zuvörderst einer staatlichen Consolidirung und lassen nothwendig die einzelnen Institutionen erst allmählich bei sich zur Ausbildung gelangen. Das aber können auch die später entstandenen angelsächsischen, die späteren fränkischen, alamannischen u. s. w. Hundertschaften erhärten, dass ein Zusammenthun von Einheiten zur Summe 100 den Germanen besonders beliebt gewesen [9]).

Der Name „Hunderte“ in seiner strictesten Bedeutung kann natürlich nur Anwendung finden auf die erste Zeit der Bildung. Mit der fortschreitenden Entwicklung konnten die mannigfaltigsten Modificationen natürlich nicht ausbleiben, Zusammenschmelzung und Verkleinerung der einen, Ausdehnung, Wachsen der andern. Interessant sind die Berechnungen, die Sybel (S. 74 ff.) für die Grösse von pagi zu Caesars und Tacitus' Zeit giebt: er findet 10 □ Meilen mit 10—12000 Köpfen; so erklären sich auch die 2000 Kriegsfähigen, die Caesar je einem der 100 suebischen Gaue angehören lässt, wennschon die Gleichmässigkeit hier kaum zutreffen wird und bedenklich scheint. Die centeni im Heer, die centeni im Gericht bewahrte die Tradition als letzte Zeichen des Princips der ersten Pagusbildung in Name und Zahl [10]).

Tausendschaften, wie später die Gothen im Heer kennen, weist die Urzeit nicht auf, ebenso wenig Zehntschaften, wie England und das Frankenreich erzeugten, oder gar Viertel (fjerdinger), wie sie Schweden als Pagustheile ausgebildet hat [11]). Unterabtheilungen des pagus scheinen ursprünglich einfach die einzelnen gentes gewesen zu sein; bei der Ansiedlung liessen diese sich je und je geschlossen bei einander nieder und kamen zur Umbildung in rein locale und wirthschaftliche Gemeinden.

---

[9]) Auch Sickel, früher bestimmt ablehnend gegen die Hundertschaft, äussert sich weniger widersprechend Götting. gelehrt. Anzeig. 1880 S. 166 ff.

[10]) Die Hundertschaft hat man mit der Markgenossenschaft identificiren wollen, s. dagegen Waitz I³ 139, Sohm Deutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I 7 Anm. 19.

[11]) Waitz I³ 232 ff. Eine ganz unbestimmte Art „Gau“ zwischen civitas und Hundertschaft nimmt für die Urzeit Thudichum Der altdeutsche Staat (1862) S. 51 ff. an.

## B. Republik und Königthum.

Tacitus' Germania kennt Republik und Königthum neben einander bei den alten Germanen; wir finden Germ. c. 10 rex vel princeps civitatis, c. 11 rex vel princeps, c. 12 regi vel civitati. Meine Aufgabe im Folgenden soll sein nach den genannten beiden Verfassungsformen eine genaue Scheidung der germanischen Stämme und Völker vorzunehmen, wie es die dürftigen Nachrichten des Tacitus und der übrigen Quellen erlauben. Am füglichsten verfahre ich dabei in der Weise, dass ich in positiver Forschung nach dem Vorhandensein monarchischer Staatsverfassung suche und in wesentlich negativer Weise Hand in Hand damit den Umfang der republikanischen Gruppe bestimme.

Germania c. 42 heisst es: Marcomannis Quadisque usque ad nostram memoriam reges manserunt ex gente ipsorum, nobile Marobodui et Tudri genus. Bei den Markomannen war Marbod Gründer des Königthums; vor ihm kein Königthum. Vellejus II 108 legt den Vorgang ganz klar: Maroboduo duce zog sich die gens Marcomannorum von der Grenze Galliens nach Bojohemum, excita sedibus suis. Das Resultat dieses Zugs ist das Königthum; Marbods Monarchie ist das natürliche Ergebniss eines besondern Nothstands und daraus hervorgehenden strafferen Ducats. Alt ist sie nicht.

Das macht auch misstrauisch gegen das Alter des edlen Geschlechts des Tudrus, der „echten Volkskönige“[1]) der Quaden. Wer ist dieser Tudrus oder Tuder? Als Marbod vertrieben zu den Römern floh, siedelte man seine zahlreiche Begleitung trans Danubium an, ebendort die seines bald nachher verjagten Gegners Catualda und gab beiden als König den Quaden Vannius (Annal. II 63). Mit Hülfe des Hermundurenkönigs Vibilius stürzten denselben jedoch Sido und Vangio, sorore Vannii geniti (Annal. XII 29), und behaupteten sich, als reges Sueborum treue Freunde Roms. Ich trage kein Bedenken diese letztern anzusehen als hervorgegangen aus dem nobile genus des Tudrus, den Tudrus vielleicht als den Schwager des Vannius, und mich unterstützt wohl in dieser Ansicht der vermischende

---

[1]) Dahn Könige I 112.

Ausdruck Marcomannis Quadisque bei Tacitus. Tacitus spricht c. 42 zuerst allgemein von den Markomannen, deren grösster Theil nach Marbod wohl wieder in frühere freie Verhältnisse zurücktrat, von den Quaden und hat dann direct an der Donau, wo Germaniae velut frons ist, dies Gemisch von Markomannen und Quaden[2]) vor Augen, das zuerst unter Vannius stand und dann wieder dem römischen Einfluss sich entzog. Man kann im Zusammennennen von Marobodui et Tudri genus vielleicht eine Zusammengehörigkeit, eine Folge erkennen: was erst dem Geschlecht des Marbod gehorchte, folgte dann den Befehlen der Nachkommen des Tudrus. Vangio und Sido sind ausserdem Quaden, sorore Vannii geniti; sie sind nicht von Rom eingesetzt, also gewissermaassen Volkskönige, als welche Tacitus die reges aus dem Geschlechte des Tudrus Germ. c. 42 aufzufassen scheint. Gewissermaassen, sage ich; denn der römische Einfluss konnte sich bei dieser von Rom geschaffenen künstlichen Volkseinheit nicht lange verleugnen. Das zeigen schon Annal. XII 30: Vangio et Sido egregia adversus nos fide, Hist. III 5: Sido atque Italicus, reges Sueborum, quis vetus obsequium erga Romanos; Italicus ist hier vielleicht der Sohn des Vangio[3]). Das obsequium konnte dann so weit ausarten, dass endlich Könige dort herrschten ex auctoritate Romana, Fremde durch fremde Macht gehalten (Germ. c. 42). Wir finden von dieser weiteren Fortbildung zur Unterthänigkeit unter Rom manche Spur. Nach einer Münze giebt Antoninus Pius den Quaden einen König, nach Capitolinus (Marc. Ant. c. 14) verlieren die Quaden ihren König und lassen sich vom Kaiser einen neuen, den Furtius, bestellen. Nach Dio Cassius LXXI 13 verjagen sie diesen zwar wieder und wählen sich selbst den Ariogais; der Kaiser aber weigert die Anerkennung und schickt ihn nach Alexandria. Das wäre ja eine wunderbar harmonische Weiterbildung. Aber, wird man fragen, sind diese Quaden des Capitolin, des Dio Cassius identisch mit denen des regnum Vannianum, mit den Suebi des Tacitus? Schauen wir uns zunächst um nach der Lage des Vannianischen Reichs. Tacitus bestimmt es zwischen Marus und Cusus trans Danubium, nach der gewöhnlichen Ansicht zwischen March und Waag. Zweifelhaft ist jedoch, ob unter Cusus wirklich die Waag zu verstehen ist. Die grosse Rolle, die die Hermunduren in diesem regnum spielen, verträgt sich kaum mit so östlicher Lage; ich möchte es westlich der March[4]), gegenüber Wien setzen, so recht als eine Zwischenmauer, als ein Stosskissen zwischen Römerreich

---

[2]) Dass Quaden in Menge unter diesem von Rom angesiedelten Volk, ergiebt sich daraus, dass ein Quade als König bestellt ward; die vorsichtigen Römer gaben gern den abhängigen Völkern Könige aus eigenem Stamm (Prokop de bello Goth. II 15; Capitolin Marc. Ant. c. 14).

[3]) Dahn Könige I 111.

[4]) Dunkel ist die Stelle Plinius hist. nat. IV 12: a Maro sive Duria

und Markomannen. Es erhellt nun auf den ersten Blick, dass solche Lage für ein Volk bedenklich ist, wenn die getrennten Nationen einmal auf einander schlagen: es wird unbedingt in den Kampf mit hineingezogen; so jedenfalls auch das unsere im Markomannenkrieg. Bei Dio allerdings finden wir es nicht als Suebi (wie Tacitus Annal. III 5) erwähnt; wir müssten es suchen unter den Markomannen oder Quaden. Quaden bildeten nun einen grossen, ja den grösseren Bestandtheil des regnum Vannianum, quadische Könige standen an seiner Spitze; was natürlicher, als dass es sich im Krieg an die Quaden angeschlossen und unter dem Namen Quaden ging. Dazu berichtet Dio LXXI 11: die Quaden bitten um Frieden, erlangen ihn und schwören unter anderem, die Markomannen und Jazygen *οὔτε δέξεσθαι οὔτε διήσειν διὰ τῆς χώρας*, damit diese nicht *ὡς Κούαδοι — τά τε τῶν Ῥωμαίων κατασκέπτωνται καὶ τὰ ἐπιτήδεια ἀγωράζωσιν*. Das *διήσειν διὰ τῆς χώρας* deutet auf eine Lage wenigstens eines Theils der Quaden zwischen Römern einerseits und Markomannen und Jazygen andererseits, entsprechend der oben gezeichneten[5]). Nun zwar ist nach der ganzen Darstellung bei Dio kein Zweifel, dass Quaden mit Markomannen und Jazygen im weitesten Umfang am Krieg betheiligt waren[6]); doch eben so wenig zweifle ich, dass die Erzählung gerade von König Furtius und Ariogaisus allein auf den Bruchtheil der Vannianischen Quaden zu beziehen ist. Entscheidend für mich ist die Vorgeschichte dieses Volkes[7]), nicht ganz ohne Bedeutung der Umstand, dass Marc Aurel den Ariogaisus so leicht in seine Gewalt bekommt, was auf Sitze schliessen lässt, die den Römergrenzen ganz nahe lagen; die eigentlichen Quaden sassen neben den Markomannen tief einwärts an der March und zogen sich östlich bis in die nordwestlichen Berggegenden Ungarns, wo im 4. Jahrhundert Ammian sie findet. Glaubwürdig ist mir, dass die Sueben, die im 5. Jahrhundert bei Jordanes c. 50, 53 ff. auftauchen und von den Ostgothen besiegt werden, die letzten Reste der Vannianer sind, von den rugischen Völkern westwärts in die Nähe der Alamannen gedrängt[8]).

---

est a Suebis regnoque Vanniano dirimens eos, aversa Bastarnae tenent aliique inde Germani. Nur scheint klar: trennte Marus (sive Duria) die Bastarnen von den Sueben und dem Reich des Vannius, so müssen letztere wohl auf dem rechten Ufer des Marus gesessen haben.

[5]) Während des Markomannenkriegs, wie gesagt, findet sich bei Dio der Name Suebi nicht, doch in der Zeit kurz vor demselben LXVII 5. Diese *Σουῆβοι* sind = Suebi Vanniani, vgl. Zeuss a. a. O. S. 119, 126. Es ist die einzige Stelle bei Dio, wo *Σουῆβοι* als Vannianer zu fassen sind.

[6]) Wietersheim Geschichte d. Völkerwanderung II 53 hält alle Quaden dieses Kriegs für Vannianer.

[7]) Wo erfahren wir früher etwas von römischem Einfluss bei den eigentlichen Quaden?

[8]) Im Krieg gegen die Gothen sind sie verbündet mit Sciren auf der einen, Alamannen auf der andern Seite. Riezler, Baumann, Quitzmann

Im Anschluss an diese Ausführungen möchte eine natürliche Frage sein: wie aber stand es denn mit den eigentlichen Quaden? Die „quadischen“ Könige habe ich bisher sämmtlich für die Vannianer in Anspruch nehmen müssen. Zweifelhaft ist der König der Quaden Gaiobomeros vom Anfang des 3. Jahrhunderts. Ganz sichere Spuren von reges im eigentlichen Stammlande der Quaden begegnen erst bei Ammian. Marcell., und diese reges sind ganz bestimmt secundäre Bildungen, wie die weitere Darstellung (I D) zeigen wird. Schwach sind allerdings auf der andern Seite die directen Beweise für eine früher republikanische Verfassung. Die enge Verknüpfung der Quaden mit den Markomannen unter Marbod lässt fast ahnen, dass die Quaden gleichfalls erst durch Marbod in eine königliche Verfassung hineingezogen wurden. Im 3. Jahrhundert zur Zeit des Ostrogotha nennt Jordanes c. 16 principes Quadorum. Der communis mens procerum bei Ammian XXX 6 2 erscheint am wahrscheinlichsten als alter Ueberrest eines taciteischen conventus principum. Freilich bieten all diese Punkte einen zu schwachen Anhalt für die Bildung einer definitiv sicheren Meinung.

Bedenklich ist das Königthum der Hermunduren. Dahn (Könige I 118) hat auch hier genaue Kunde und nennt es althergebracht; doch muss er entschuldigen, dass ich mich selbst etwas näher umsehe. Tacitus Annal. XII 29 erzählt von der Vertreibung des Vannius: auctores fuere Vibilius Hermundurorum rex et Vangio et Sido. Annal. II 63 heisst jener Vibilius dux; doch es schliessen sich dux und rex gerade nicht aus. Wesentlicher ist für mich die Angabe der Germania: sie spricht von einer Hermundurorum civitas, fida Romanis. Bei einer systematischen, das Material nach so bestimmten Gesichtspunkten darstellenden Schrift ist das Schweigen über ein Königthum wohl zu beachten. Darnach ist eine hermundurische Monarchie nach Vibilius in den Tagen der Germania mindestens zweifelhaft. Aber wie steht es mit der Zeit vor Vibilius?

Es giebt ein Moment, das in dieser Frage für alle Sueben als entscheidend anzusehen ist. Die Hermunduren, wie Quaden, Markomannen etc. gehörten mit zu dem grossen Cult im Semnonenhain als blutsverwandte suebische Völker. Die natürliche Bedingung und somit auch Festigkeit solcher Verbände beruht stets in einer gewissen Verfassungsconformität. Wir finden eine solche für die suebischen Völker in Germ. c. 39: omnes ejusdem sanguinis populi legationibus coeunt bei den Semnonen. Die legationes deuten auf republikanisches Verfassungsleben; sie schliessen ein Königthum aus, denn in Verbänden könig-

---

halten sie für die Quaden der Karpathen, Bachmann trotz der Scheidung bei Jordanes erkennt in ihnen Alamannen. Die verschiedenen Ansichten s. b. Bachmann Archiv für österr. Geschichte LXI 1. Hälfte S. 206 ff.

licher Staaten sind die Könige die Cultusträger, so in Schweden, wie wir sehen werden, der Uppsalakönig als Pfleger des Centraltempels, in zweiter Linie die Fürsten der schwedischen civitates, indem sie als Vertreter ihrer Völker zu den Opfern nach Uppsala zogen. In der Zeit vor der Germania treffen wir nun zwar bei den Markomannen das Königthum des Marbod mit Ausdehnung auf sonstige Sueben, bei den Hermunduren das des Vibilius. Marbod aber gründete sein Königthum als etwas ganz neues; vor ihm kennen die Markomannen ein solches überhaupt nicht. Er gründete es, worauf ich schon oben hingewiesen habe, im Gegensatz zum alten suebischen Stammesverband in zersetzender, loslösender Tendenz; sein Königthum ist feindlich der ursprünglichen Gemeinsamkeit des Stammescults, der natürlichen Stammesconformität. Diese Thatsachen möchten als Verfassungseinheit der einzelnen civitates der Sueben auch vor der Germania, speciell vor Marbod republikanische Staatsformen mit grösster Wahrscheinlichkeit ergeben. Auch das sogenannte Königthum des Vibilius wäre damit als ein vorübergehendes aufzufassen. Aber, war es ähnlich oder gleich dem des Marbod? Marbod suchte Sprengung des alten Verbandes: Vibilius[9]) stürzte die letzten Reste seines markomannischen imperium in Catualda und bahnte dadurch die Möglichkeit einer erneuten engeren Schliessung an, wie sie Germ. c. 39 zeigt. Das ist aber auch der wesentlichste Unterschied zwischen beiden; die ersten Grundlagen sind wohl dieselben für das Königthum des einen wie des andern gewesen. Vibilius scheint mir ursprünglich als dux zu nehmen (Annal. II 63) und sein Titel rex, eben nur als Titel, zu erklären aus einer längeren Amtsdauer, die bedingt ward durch längere Nothlage.

Interessant sind die Verhältnisse bei den Cheruskern. Annal. XI 16 wissen zu erzählen: eodem anno Cheruscorum gens regem Roma petivit amissis per interna bella nobilibus et uno reliquo stirpis regiae, qui apud urbem habebatur, nomine Italicus. paternum huic genus e Flavo, fratre Arminii, mater ex Actumero, principe Chattorum erat. Ein rex also existirte in dieser Zeit, unter Kaiser Claudius i. J. 47 n. Chr., im Cheruskerland, erbeten von Rom. Er wird vertrieben: doch schon unter Domitian tritt uns ein neuer *βασιλεὺς Χαριόμηρος* (Dio LXVII 5) entgegen, so dass wohl bis dahin eine gewisse Continuität des Königthums anzunehmen sein wird, allerdings mit einer Unterbrechung nach Italicus. Den Chariomerus vertreiben die Chatten; diese Thatsache steht wohl im Zusammenhang mit der Nachricht Germ. 36, dass die Chatten in gewaltigem Kampf die Cherusker von ihrer Machtstellung herabgedrückt. Mit dieser Niederlage scheint auch die monarchische Verfassung noch einmal wieder verloren gegangen zu sein; denn die

---

[9]) Richtiger Hermunduri duce Vibilio, s. oben I A 1.

Germania kennt kein Königthum bei den Cheruskern. Für die nächste Zeit vor Italicus fehlen Nachrichten; vielleicht war er nicht der erste rex, und die stirps regia mag in diesem Sinne zu deuten sein, dass wirklich schon ein königliches Geschlecht bestand, aus dem bereits regierende Herrscher hervorgegangen. Die Annalen knüpfen dies Geschlecht an Flavus, den Bruder Armins. Von Arminius selbst schon weiss Tacitus zu berichten, dass er regnum affectans cecidit (Annal. II 85); weiter vor Armin bestand kein Königthum im Lande der Cherusker. Wie aus dieser ganzen instructiven Entwicklungsreihe unzweifelhaft hervorzugehen scheint, ist das Königthum auch hier eine ganz frische Schöpfung, in seinen Grundlagen gelegt durch Armin, wenn er auch selbst nicht zur Erfüllung emporstieg, vollendet durch sein Geschlecht.

Bei den Friesen finden wir Könige zu Neros Zeit: Verritus und Malorix, qui nationem eam regebant, in quantum Germani regnantur (Annal. XIII 54). Diese beiden „reges" sind aber wie einsame Inseln, vor sich Wasser, hinter sich Wasser. Vor ihnen Annal. I 60, IV 72 ist immer nur von Frisii, nie von reges Frisiorum die Rede, und Annal. XI 19 setzt ihnen Corbulo senatum, magistratus; nach römischer Methode unterworfenen Völkern gegenüber waren es wohl nur die Personen, die neu gesetzt wurden, während die Aemter schon bestanden, Aemter, die hier zufolge den Worten senatum, magistratus nur republikanische sein können. Nach jenen zwei Königen kennt schon die Germania kein Königthum mehr bei den Friesen und in später Zeit schafft erst Radbod durch Vernichtung zahlreicher kleiner Gewalten eine königsähnliche Macht.

Am Rhein tritt schon um 27 v. Chr. unter den Sygambrern ein Melo hervor, rex genannt im Rer. gest. Divi Augusti liber bei Müllenhoff Germania ant. S. 52, in den 90er Jahren n. Chr. ein rex Bructerorum bei Plinius Epist. II 7. Beide sind nur vorübergehende Erscheinungen. Ursprünglich herrscht am Rhein republikanische Verfassung, so zu Caesars Zeit bestimmt bei Tenkterern, Ubiern und auch wohl Sygambrern; ebenso nach Melo wieder weist in den Annalen und Historien alles gerade auf das Gegentheil von monarchischer Verfassung, bis der rex der Brukterer in die Erscheinung tritt. — Wie die stirps regia der Batayer aufzufassen, entscheide ich nicht, da aller sonstige Anhalt fehlt, namentlich die Nachricht von einer Persönlichkeit, die den Titel rex getragen oder ein regnare geübt hätte.

Bei den Nerthusvölkern erwähnt Tacitus kein Königthum. Zur Zeit der Einwanderung der Angli nach Britannien erscheinen an ihrer Spitze anfangs noch Herzöge und erst im weiteren Verlauf reges[10]); auch erst auf ihrer Wanderung im 3. Jahr-

[10]) Beda I 15; K. Maurer in Kritische Ueberschau II 424; Freeman History of the Norman conquest I 77.

hundert gehen die Langobarden ab vom Ducat und wählen sich einen König[11]).

In Norwegen herrscht in älterer Zeit durchweg republikanische Verfassung. Allmählich erst kommen die principes der norwegischen civitates, die fylkir, zu Erblichkeit und Selbständigkeit als fylkiskonungr[12]), bis endlich im 9. Jahrhundert ein Geschlecht aus ihrer Mitte aus dem Heidsäwithingbezirk, vom Glück begünstigt, in kühner Eroberung sich hob und die norwegische Königskrone sich aufs Haupt setzte.

Bisher, sehen wir, hat die Untersuchung wenig Erfolg gehabt. Ueberall ersteht uns das Königthum als secundäre Erscheinung: römischer Einfluss schafft es bei den Vannianischen Sueben; Kampf gegen Rom begünstigt Versuche bei Cheruskern, Brukterern, Markomannen, Hermunduren. Rom zieht sich mehr und mehr in sich zurück, Raum gebend den andringenden Völkermassen: in die Lücken der südwärts ziehenden Stämme aber treten die ferner sitzenden; die Bewegung ergreift im 3. und 4. Jahrhundert auch die nördlichen Stämme, und die neue Wanderung zur Eroberung neuer Sitze lockt auch bald hier bei Angelsachsen und Langobarden die ersten Keime eines Königthums hervor. Allüberall sind es die Strudelwellen des untergehenden Rom, die weithin wirkend die germanischen Völker in Bewegung reissen und in der Bewegung Anstoss zur Bildung neuer Lebens- und Staatsformen geben. Norwegen lag ausser dem Bereich Roms und blieb noch ruhig; erst als nach Jahrhunderten die Nachfolgerin Roms, das Reich Karls des Grossen zerging, brandeten die Wirbel einer dem Norden nähern Völkerbewegung auch an seine Felsen in Wirkung und Rückwirkung: jetzt erst erstand auch hier ein Königthum.

Wie aber steht es, fragt man, mit Lygiern, Rugiern, Gothen, Dänen, Schweden? Bei den Gothen finden wir ein Königthum als Product des grossen Kampfes um die römische Beute im 5. Jahrhundert in Alarich und Theoderich. Vorher, vor dem Donauübergang, vor dem Hunneneinbruch im 4. Jahrhundert finden wir, wenigstens bei den Westgothen, keine reges, sondern nur judices, duces[13]), und dann wieder zwei Jahrhunderte früher bei Tacitus heisst es Germania c. 43: trans Lygios Gotones regnantur, paulo jam adductius quam ceterae Germanorum gentes. Noch weiter zurück führt die alte Stammsage bei Jordanes und erzählt (c. 4): Gothi ex Scandza cum rege Berig navigantes. Wir treffen hier auf ein frühes Königthum, das von einem spätern der sogenannten Völkerwanderung

---

[11]) Paulus Diaconus I 14; über die Zeit s. unten I D 2 Anm. 4.
[12]) Anfang des 9. Jahrhunderts; vgl. K. Maurer Beiträge I 10.
[13]) Ammian. Marcell. XXVII 5 6, XXXI 3 4. Jordanes für die Zeit nach dem Hunneneinbruch sagt einmal c. 26: primates eorum (Vesegoth.) et duces, qui regum vice illis praeerant, Fritigernus Alatheus et Safrach, vgl. Sybel a. a. O. S. 178 ff.

durch eine ganze Entwicklungsreihe getrennt, nichts mit demselben zu thun hat.

In Schweden findet der deutsche Ansgar bei seiner Missionsreise im Jahre 829 n. Chr. ein Königthum vor, und zur Erscheinung tritt ein solches auch schon im Beowulfliede, ein Zeichen, dass es wenigstens zur Zeit des Verfassers dieses Gedichtes (7.—8. Jahrhundert?) existirt haben muss, weil er es sonst nicht würde haben erwähnen können. Ausführlich verbreitet sich über Enstehung und Geschichte der Könige von Swithiod die nordische Sage, schade nur, dass es eben nur Sage ist, die ein Historiker nicht ohne weiteres für seine Zwecke benutzen kann. Historisch in derselben erscheint mir immerhin die Erzählung von Ingjald Illråda, historisch mindestens in ihren Kernpunkten[14]: Ingjald folgte seinem Vater Oenund auf dem Thron von Uppsala, lud zum Antrittsfest seine Unterkönige, die Unterkönige der Landschaften von Swithiod, verbrannte sie, als sie trunken waren, und eignete deren Reiche sich an. Die verhältnissmässige Selbständigkeit dieser sogenannten Unterkönige ist der Schlusspunkt einer Entwicklungsreihe, während welcher sie sich eben zu dieser Selbständigkeit emporrangen, einer Entwicklungsreihe, deren Anfangspunkt weit zurückliegen muss; ebenso weit zurück wenigstens ist auch das Königthum zu verlegen, als dessen Vertreter Ingjald um 700 n. Chr. steht. In der That, aus den verworrenen Nachrichten, die Tacitus über Skandinavien hat, leuchtet doch so viel heraus, dass er bestimmte Nachricht über ein Königthum bei den Schweden gehabt haben muss (Germania c. 44): unus imperitat, nullis jam exceptionibus, non precario jure parendi; die Einheitlichkeit gegenüber der Gewalt von Unterkönigen scheint hier noch gewahrt.

Für Dänemark kennen Ansgar, Einhard und das Beowulflied Könige. Nordische Sage führt es auch hier in phantastische Urzeit zurück. Tacitus aber schweigt. Nirgends findet sich andererseits die geringste Andeutung, dass einst republikanisches Staatswesen dort geherrscht, und es will mir am glaubhaftesten scheinen, als ob in Dänemark analoge Verhältnisse statt hatten wie in Schweden[15].

Frühes altgermanisches Königthum nehme ich auch bei Rugiern und Genossen an: fern an den Küsten der Ostsee

---

[14]) Vgl. I A 1 Anm. 46 und ausserdem unten I C 2 Anm. 4.

[15]) Man denkt vielleicht bei den *Δανῶν ἔθνη* des Prokop (bell. Goth. II 15) an ein politisch getheiltes Dänemark zu seiner Zeit. Doch da das politische Element im heidnisch-germanischen Königthum eng verbunden ist mit einem religiösen, wie ich zeigen werde, wir aber für Dänemark ein allgemein religiöses Thing, eine religiöse Centralstelle haben, so müssen wir consequent auch ein Centralkönigthum annehmen und dazu Untergewalten, die wohl wie in Schweden im 6. Jahrhundert sich etwas selbständiger gestellt haben.

sitzend, kennen sie schon zu Tacitus' Zeit erga reges obsequium, und wir sahen doch, dass bei allen Stämmen dieser Gegend, soweit sie republikanisch waren, bei Langobarden, Angeln, ein Königthum der neuen Art, der neuen Zeit erst nach den Tagen der Germania sich bildete, erst als der Völkersturm tief aufwühlend auch hierhin seine Wellen warf.

Bedenklich steht es mit den Lygiern. Tacitus Germ. c. 43 berichtet: apud Naharnavalos antiquae religionis lucus ostenditur. praesidet sacerdos muliebri ornatu. Müllenhoff, wie ich schon erwähnte, schliesst aus dem muliebri ornatu wohl richtig auf die vandalischen Azdingi, das vandalische Königsgeschlecht der spätern Zeit; kann man aus dem Vorhandensein des Geschlechts auf ein schon damals mit ihm verbundenes Königthum schliessen? Wahrscheinlich wird die Sache dadurch, dass wir das spätere vandalische Königsgeschlecht gerade an dies Geschlecht gebunden finden; wie das asdingische Geschlecht tief im altlygischen Cult wurzelte, so vielleicht auch wie in Schweden ein daran geknüpftes Königthum. Ich komme darauf zurück (I C 2). In späterer Zeit finden wir bei Dio Cass. LXXI 12 (i. J. 174) Vandalen[16], *ὧν Ῥᾶός τε καὶ Ῥάπτος ἡγοῦντο*, bei Paul. Diac. I 7 duces Vandalorum Ambri et Assi und erst bei Dexippus (ed. Bonn. S. 20 i. J. 271) direct Könige, *βασιλεῖς* derselben erwähnt, doch schliessen das *ἡγοῦντο* und duces ja auch ein Königthum nicht aus, wenn sie es gleich andererseits nicht nothwendig in sich fassen. Zosim. I 58 nennt von Probus besiegt Logionen mit ihrem *ἡγούμενος Σέμνων*, doch ist sehr fraglich, ob diese Logionen Lygier, und sehr erwägenswerth, ob dieser *ἡγούμενος Σέμνων* nicht eine Mystification und das Semnonenvolk hier zu suchen sei.

Nun so haben wir ein Königthum, alt, urgermanisch, wenn wir es so nennen wollen, scharf geschieden von den besprochenen neueren Schöpfungen, früher Zeit entsprungen und ganz und gar nicht jenen Entstehungsgründen sein Dasein verdankend, wie das Königthum der Vannianer, der Markomannen oder Norweger. Solche Verschiedenheit der Entstehung brachte natürlich mit sich auch Verschiedenheit des Wesens, und das ist eine Thatsache, deren Klarstellung in den folgenden Kapiteln noch im weitesten Umfang Gegenstand der Untersuchung sein wird.

---

[16]) Dio nennt *Ἄστιγγοι*, das Volk nach dem Geschlecht der Führer, vgl. Waitz Verfassungsg. I [3] 319 Anm. 1, anders Dahn Könige I 185.

## C. Verfassungsthatsachen.

### 1. Die Republik.

Bei den republikanischen Völkern erscheinen die Stammesverbände rein religiöser Art. Zu den grossen Opferfesten am Centralheiligthum fand eine Vertretung durch legationes statt, wie es Tacitus von den Sueben, Hucbald noch von den späteren Sachsen berichtet[1]), und wie es auch sonst wohl bei Marsen etc. der Fall gewesen sein wird[2]); das Volk als solches ist hier Cultusträger. Die Hütung des gemeinsamen Heiligthums steht bei dem Volk, in dessen Mitte es liegt; die Opfer und die heiligen Handlungen liegen in der Hand der Tempelpriester.

Als die eigentlich staatlich politische Einheit im germanischen Volksleben ist anzusehen die civitas; als militärische Abtheilung, Gerichts- und Verwaltungsbezirk innerhalb derselben stehen die pagi. Für das Verfassungsleben der civitas und ihrer Kreise besitzen wir zwei wichtige Quellen in antiken Schriftstellern, Caesar und Tacitus. Im wesentlichen übereinstimmend, bewegen sie sich doch in einigen, nicht ganz unwesentlichen Differenzen, und es dürfte interessant und belehrend sein beide in Vergleich zu einander zu stellen. Ich betrachte sie getrennt und beginne mit der Darstellung, wie sie der spätere Tacitus uns giebt. Das Organ der civitas ist hier das concilium, das Volksthing; es ist die eigentlich politische Versammlung, die Heeresversammlung der Republik. Hier kommt in Waffen zusammen die Masse der wehrhaften Freien; bei ihnen steht de majoribus rebus arbitrium. Hier geschieht die Wehrhaftmachung[3]) des Jünglings durch Schild und Lanze und damit seine Befreiung aus der Familienmunt, seine Einführung in die bewaffnete, d. h. politisch berechtigte Gemeinschaft der freien Männer; hier die Wahl von principes. Das concilium

---

[1]) Germ. c. 39. Hucbald in Monum. S. S. II 361. Man hält die Stelle allerdings für bedenklich.

[2]) Annal. I 50 f. überrascht Germanicus die rheinischen Völker bei gemeinsamer Opferfeier am Tanfanatempel und muss dann beim Rückzug doch noch durch eine Masse Brukterer etc. sich schlagen.

[3]) Sohm Gerichtsverf. I 545 ff. Waitz I³ 281 ff. Scherer in Zeitschr. f. deutsch. Alterth. XXII Anzeig. IV 85 ff.

hat eine mit dem Pagusgericht concurrirende Gerichtsbarkeit: es ist erlaubt (licet) bei ihm accusare et discrimen capitis intendere. Der Civitatsverband im concilium hat endlich eine eminent religiöse Bedeutung[4]), und vielleicht ist diese als die älteste und früheste aufzufassen, wie man in ähnlicher Weise wohl sonst noch im Leben der Völker beobachten mag. Auf dem concilium begeht man den gemeinsamen Cult der Völkerschaft: hier die sacra publica, hier auspicia und sortes in wichtigen Angelegenheiten durch sacerdos und princeps civitatis; Priester hegen und weihen den Thingplatz und zwingen die Versammelten in den Bann der Götter.

Die Versammlung des pagus, die Hundertschaftsversammlung ist speciell Gerichtsversammlung, tagend unter Vorsitz des princeps. Princeps halte ich mit Waitz, Sohm, Erhardt überall in der Germania für eindeutig: er ist Vorstand, im Krieg Führer des pagus. Vorsitzender im Pagusgericht, ist er Verkünder und Vollstrecker des Urtheils; als consilium und auctoritas in Rath und entscheidendem Urtheil[5]) stehen an seiner Seite je 100 des pagus. Der princeps ist nach Tacitus factisch allein[6]) im Genuss eines Gefolges: im Frieden zur Ehre, im Krieg zum Schutz sammelt sich um ihn als ständige[7]) Genossenschaft eine Zahl kriegslustiger Jünglinge. Gewählt ward der princeps aus erlauchter Familie[8]) und zwar, wie es scheint, auf Lebenszeit.

---

[4]) Civilis im Aufstand gegen Rom ruft die Volksgenossen in den heiligen Hain und giebt dem Vorhaben die rechte Weihe durch den Anschluss an die Götter des Vaterlands (Hist. IV 14, 15). Ueber den Fylkenverband in Norwegen vgl. Munch-Claussen S. 201, K. Maurer Beiträge. I. Island S. 114 ff.

[5]) Sohm Gerichtsverfassung I 6.

[6]) Waitz I[3] 249 ff., Roth Beneficialwesen S. 17 ff., Thudichum Der altdeutsche Staat S. 15, Sybel Königthum [2] 111, Erhardt S. 48. Nach dem Zusammenhang in Germ. c. 13 ist kein anderer Sinn möglich; man vgl. dazu schon hier Caes. VI 23: ubi quis ex principibus in concilio dixit se ducem fore. Anders allerdings erscheinen die Dinge im skandinavischen Norden, selbst in königlichen Staaten. Harald Granfell Sag. c. 4 berichtet von einem Grjotgard: „er hatte keinen Tignarnamen, aber hielt ein Gefolge" (in Norwegen) und c. 11 von Toste: „er war einer der mächtigsten im Lande (Swithiod), die nicht den Tignarnamen hatten. Harald (Grene) trat in sein Gefolge." „Er hatte keinen Tignarnamen" bedeutet: er war weder Jarl, noch Herse, kein Staatsbeamter (Mohnike Heimskringla I Anmerk. S. 466, 474). Diese bestimmten Nachrichten scheinen Tacitus zu widersprechen. Doch stammen sie erst aus dem 9. Jahrhundert; in früherer Zeit war schon die Finanzlage, der Mangel jedes Eigen in Grossgrundbesitz ein positives Hinderniss der Gefolgsbildung für den einfachen Freien, ebenso wie der Einfluss, den gerade die principes wenigstens zu Caesars Zeit noch auf das sociale Sein der Einzelnen in Vertheilung der Ackerloose ausübten (s. unten). Dann auch scheint die Lage an der freien See in Skandinavien freiere Bildungen mehr begünstigt resp. erlaubt zu haben.

[7]) Das „Ständige" wird ausgedrückt Germ. 13: in pace decus, in bello praesidium. Dass die Gefolge den Gefolgsleuten auch freieren Spielraum liessen, Germ. 14.

[8]) Abschliessend Erhardt S. 49 ff., Sybel S. 124 ff., Sickel in Göttinger gelehrt. Anzeig. 1880 S. 171 ff. gegen Waitz und Dahn. Am instructivsten

Die Gesammtzahl der principes wieder bildet in sich ein Colleg, das unwichtige Angelegenheiten entscheidet, wichtigere durchhandelt, bevor sie vor das Concil gebracht werden, und hier dann stehen sie auf vor dem Volk, je nach Alter, Adel oder Kriegsruhm und berichten der Menge[9]). Der princeps, in dessen pagus der Platz des Allthings sich befindet, erscheint als princeps civitatis: er begleitet mit dem sacerdos civitatis den heiligen Wagen (G. 10); ihm lag wohl ob die Besorgung des concilium. In Norwegen vereinte der Fylkir in sich den princeps civitatis und sacerdos civitatis[10]). Ein Paguscult scheint in älterer Zeit nicht existirt zu haben; er ist nachzuweisen in Norwegen im 9. Jahrhundert, wo der princeps (Herse) zugleich als sacrale tempelhütende Persönlichkeit uns entgegentritt.

Gross ist die Macht der principes, fast zu gross für ein freies Staatswesen; leicht scheint es konnte der Missbrauch ihrer Stellung und ihres Gefolges das Bestehende zerreissen zu Gunsten neuer Bildungen im Sinne einer monarchischen Autokratie, und in der That wird sich im Folgenden zeigen, dass hier der Keim der Zersetzung, aber auch weiterer Entwicklung lag. Verzögernd allerdings, aber auch nicht weiter, wirkte der Umstand, dass im Unterschied von Gallien nur Freie als Alleinwaffenfähige ins Gefolge treten konnten, Freie, die zugleich ein so gewaltiges Interesse hatten im concilium die freie Staatsform aufrecht erhalten zu sehen. Eine gewisse Lockerung der pagi in den civitates zeigt sich schon früh in den Annalen: die Ampsivarier scheiden sich von den Angri-

---

sind die Verhältnisse bei den Cheruskern: Arminius genere nobilis, Sigimiri principis filius (Vellej. II 118); aus edlem Geschlecht dann auch Inguiomarus, patruus des Armin und gleichfalls princeps.

[9]) Germ. 11: mox rex vel princeps prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur. Das vel fasse ich ausschliessend, wie Germ. 10 rex vel princeps civitatis; das prout aetas etc. bezieht sich wohl nur auf princeps und wird princeps darnach mit „ein Fürst“ zu übersetzen sein, vgl. Erhardt S. 66 und namentlich 67.

[10]) Der princeps civitatis wird allerdings vielfach bestritten (Erhardt, Sybel, Sohm, Roth, Thudichum); dennoch möchte ich ihn festhalten. Köpke Deutsche Forschungen S. 14 f., Waitz I[3] 159 verstehen darunter eine besondere Behörde der civitas, einen höhern Grad als Hundertschaftsprinceps, Sickel Gesch. der deutschen Staatsverf. I 118 einen „Präsidenten der Republik“; Götting. gelehrt. Anzeig. 1880 S. 163 identificirt Sickel in schneller Meinungsänderung den princeps civitatis sogar mit dem rex und fasst das vel in Germ. 10 (rex vel princeps civitatis) erklärend. Ich räume ihm einen Platz unter den andern principes ein und leite wie gesagt eine höhere Bedeutung für ihn aus dem Umstand her, dass in seinem pagus der Ort des Concils. Man vgl. den allsherjargodi in Island (Maurer Beiträge. I. Island S. 146 f.), der aus gleichem Grunde eine besondere Stellung unter seinen Collegen einnimmt. Ebenso sind die norwegischen Fylkir wohl anzusehen als hervorgegangen aus solcher bevorrechtigten Stellung unter den übrigen Hersir, vgl. Maurer in Kritische Vierteljahrsschrift X 372. In der Folge nahmen gerade die Fylkir allerdings in ihren Fylken eine weit bedeutendere Stellung ein.

variern; Inguiomar, princeps der Cherusker, entschliesst sich erst spät zur Theilnahme am Krieg der Cherusker gegen Rom. Allerdings ist der Zwang der Civitatseinheit zu Tacitus' Zeit noch stark genug: in der Regel ist es die ganze civitas, die an äusseren Kriegen theilnimmt; der consensus populi treibt den alten Segest mit Armin gegen Rom zu schlagen, und Inguiomar, als er zu Marbod sich schlägt, wird nur geleitet von seiner manus clientium. Doch immerhin, der pagus fängt unmerklich an sich als ein geschlossenes politisches Ganzes zu krystallisiren.

Mitwirkte bedeutend zu dieser Lockerung, dass die civitas im Frieden ohne eigentliches festes Oberhaupt; der princeps civitatis ist nicht als solches anzusehen. Erst für den Fall eines Kriegs wählte man einen gemeinsamen dux. Man wählte ihn, aller Wahrscheinlichkeit nach, aus der Zahl der principes; das bezeugt für die Angelsachsen ausdrücklich Beda V 11, nach ihm Widukind I 14, und die uns überkommenen positiven Nachrichten von duces in Deutschland deuten unzweifelhaft gleichfalls darauf hin.

Civitas, pagus, in ihnen pulsirt das eigentlich staatliche Leben der taciteischen Republik. Der Schwerpunkt dieses Lebens liegt im Volk, in der Gesammtheit seiner politischen Glieder d. h. seiner wehrhaften freien Jünglinge und Männer. Das Volk ist souverän[11]). Die Masse der Versammelten giebt Entscheidung auf dem Concil, befehlend oder verbietend, Beifall oder Abneigung kündend im Zusammenschlagen der Waffen. Unter Volkshoheit tagt das Gericht. Dem Volk steht Urtheil und Fredus zu. Die von ihm auf dem Concil gewählten principes zwingen den Verklagten zur Verantwortung vor sein Tribunal. Gewählt vom Volk, Organe des Volks[12]), waren auch die Priester, die dem Cult der civitas vorstanden; der Titel sacerdos civitatis bezeichnet einen öffentlich-rechtlichen Charakter. Neben der Masse dieses bestimmenden freien Volks erscheinen die servi rechtlich ganz auf einem Niveau mit den Sachen. Ein Adel ist vorhanden, doch politisch nur darin

---

[11]) Seine besondern Ansichten über germanische Volksfreiheit hat noch Fustel de Coulanges, histoire des institutions politiques de la France ancienne I (1875) S. 291 ff.; es herrscht keine Volksfreiheit, sondern subordination unter die chefs de bande und chefs de canton, die chefs de famille und die prêtres (S. 304 ff.).

[12]) In Island war der Tempel wie das Godenthum überhaupt eine Art Privatbesitz des Goden; es ist dies ganz erklärlich, da Islands Ansiedelungen von vornherein privater Natur waren und ein umfassender Staatsverband erst geschaffen wurde. Die tempelbesitzenden Hersir resp. Fylkir in Norwegen waren öffentliche Personen; durch fortschreitende Erblichkeit hatten sie sich eine gewisse Selbstherrlichkeit und gewisses Besitzrecht erworben. Als sie nun bei Haralds Reichseinigung auswandernd aus dem Staatsverband sich lösten und so in den Privatstand traten, sahen sie doch die Tempel als ihren Besitz an, nahmen die Tempelpfeiler mit und gründeten in Island das Godenthum. — Vgl. schon hier Anm. 14.

bevorzugt, dass seinen Reihen die principes der pagi entnommen werden.

Innerhalb der pagi zunächst sind die Gemeinden in bestimmten Grenzen angesiedelt. In der Gemeinde wieder besitzen festen Wohnsitz und eigenen Hof, in zusammenhängenden Dörfern oder getrennten Hofplätzen, die einzelnen Gemeindeglieder, die Familien; jährlich wechselt unter ihnen nur der zu bebauende Acker in der Gemeindeflur, wie es heisst: agri pro numero cultorum ab universis (des vicus) in vices occupantur. In der Familie bringt der Hausvater noch in alter Weise die sacra privata; die Familie richtet die Ehebrecherin und rächt den Mord durch Wiedermord oder Wergeldserzwingung recipitque satisfactionem universa domus.

Soweit Tacitus in seinen Notizen, wie Conjectur und Analogie sie deutet. Nun aber Caesar? Berichte eines Augenzeugen und scharfsinnigen Beobachters, sind die Commentarien über den gallischen Krieg keine zu unterschätzende Quelle und wohl werth der eingehendsten Beachtung. Wir finden bei Caesar das concilium IV 19 und VI 23: das eine Mal wird es erwähnt beim ersten Rheinübergang als von den Sueben more suo abgehalten, um gegen den Angreifer die entscheidenden kriegerischen Maassregeln zu treffen: die andere Stelle zeigt es als die Gelegenheit, wo ein princeps aufzustehen pflegt, um anzuwerben zu einem Zug in Feindesland. Das ergäbe also eine eminent kriegerisch-politische Bedeutung des Concils. Sybel, der nach seiner Auffassung möglichst primitive Verhältnisse bei Caesar entdeckt, stellt es unbedingt zu tief. Man kann vielmehr aus den wenigen sonstigen Notizen Caesars die grosse Bedeutung des concilium ganz unzweifelhaft nur bestätigt finden: 100 pagi hat die civitas der Sueben (IV 1), und aus ihnen rückt als einheitliche Masse, als Civitatsmacht, der Heerbann an den Rhein (I 37); die Tenkterer, von Caesar aufgefordert sich bei den Ubiern niederzulassen, wünschen erst anzufragen bei den principes ac senatus Ubiorum, d. h. dem principum conventus, dem Civitatscollegium der Ubier. Wo erscheinen einzeln handelnde pagi? Eine einheitliche Civitatsbehörde, ein magistratus civitatis, fehlt auch bei Caesar im Frieden; im Krieg wird ein dux der civitas gewählt, doch nur ad hoc. Die principes pagorum nennt VI 23; neben der militärischen und richterlichen Thätigkeit finden wir ihnen hier deutlich auch noch eine administrative im öffentlich-rechtlichen Sinne zuertheilt, die Vertheilung des Ackers von Staatswegen: feste Communalgemeinden giebt es bei Caesar noch nicht; innerhalb der pagi werden die arva den gentes cognationesque von den principes ac magistratus zugewiesen auf Jahreszeit zur Bebauung[13]). Die Gefolgsbildung ruht auch nach Caesar nur

[13]) Nach Sybel S. 72 magistratus = Herzöge; ich halte mit Erhardt magistratus ac principes als vollen Ausdruck für principes allein stehend.

beim princeps (VI 23); doch scheint sie nach der Darstellung nur eingetreten zu sein vorübergehend für einen zu unternehmenden Kriegszug. Die religiösen Verhältnisse stellt Caesar sehr niedrig: die Germanen verehren nur Solem et Vulcanum et Lunam; sie haben keine Druiden nec student sacrificiis. Aus dem Ausdruck nec Druidas habent kann man jedoch wohl wegen der Wahl des Wortes Druidas nur auf Fehlen eines dem gallischen ähnlichen Priesterstandes schliessen, nicht auf das Fehlen von Priestern überhaupt[14]; ja schon bei Strabo finden wir einen Chattenpriester Libes erwähnt. Ebensowenig deutet neque sacrificiis student auf ein gänzliches Fehlen der Opfer, wie schon erhellt aus dem unmittelbar folgenden Gebrauch von student in agriculturae non student.

Wir sehen somit, dass neben grossen Uebereinstimmungen zwischen Tacitus und Caesar sich doch einige feine Unterschiede merklich machen. Das lose nur für den Augenblick gesammelte Gefolge zeigt für die ältere Zeit Caesars die Macht der principes in grösserer Schwäche als bei Tacitus. Das Volk als Ganzes, vertreten im concilium, tritt noch mehr hervor gegenüber den pagi; in den pagi wieder sind die gentes noch unangesiedelt, abhängig den landzuweisenden principes, während in der Germania die gentes sich als feste vici wiederfinden mit festen Gemeindegrenzen, die principes nicht mehr eingreifen in diese communalen Angelegenheiten, sondern die Gemeindevorsteher den einzelnen Familien innerhalb der Gemeindeflur wechselnd die Felder zuzuweisen scheinen[15]. Alles deutet auf ein Herausarbeiten der engeren Kreise zu grösserer Individualität. Wie die civitas in den grösseren religiösen Stammesverbänden immer freier und geschlossener hervortretend sich auslöst, so weiss sich wieder in der civitas, wie wir soeben sahen, unmerklich der pagus selbständiger zu stellen; die principes benutzen die Stellung, ihre politische Macht zu kräftigen, zu steigern. In den pagi endlich constituiren sich die Gemeinden. So überall stilles Schaffen. Hell in die Geschichte zu Tacitus' Zeit tritt die civitas in abgeschlossenster Form; doch schon sind Zeichen, dass ein Wurm im Innern nagt, ein Wurm, der über kurz oder lang den Schein eines gerundeten Aeusseren zerstört.

---

[14]) Wie z. B. Sybel will, s. a. a. O. S. 149 ff. Das Fehlen des Priesterstandes involvirt übrigens das Vorhandensein einer Priesterwahl (siehe oben Tacitus); wo kein Stand, ist auch keine Erblichkeit.

[15]) Eine Entwicklung von Caesar zu Tacitus giebt auch Dahn Deutsche Geschichte I 163 ff. zu; er bringt allerdings sonst über die Agrarverhältnisse manches sehr Bedenkliche, besonders I 173 ff.

## 2. Das Königthum.

Wie wir gesehen haben, findet sich ein altes echtes Königthum nur bei den Schweden, Dänen, Gothen, Rugern und vielleicht Lygiern. Dürftig sind jedoch die Nachrichten, die uns für diese einzelnen Stämme ausser den allgemeinen Notizen des Tacitus überliefert sind. Am ausführlichsten noch berichten uns alte Traditionen über die Schweden, und es ist daher wohl angemessen, wenn wir die dort dargelegten Verhältnisse zum Ausgangspunkt unserer vorliegenden Betrachtung nehmen.

Tiunda, Attunda, Fiadrynda, das sind die Namen der ältern civitates des schwedischen Bundes; später treten hinzu Ost- und Westgötland und in weiterer Auslösung Nerike und Südermannland [1]). An der Spitze einer jeden steht bis zur Reichseinigung je ein König [2]), ein einigendes Band aller ergiebt sich im Odinscult zu Uppsala in Tiunda. Der Uppsalatempel erscheint als Centralpunkt, in dem die religiösen und Stammesbeziehungen aller der einzelnen Glieder zusammenfliessen, und der Hüter des heiligen Altars, der König von Tiunda, als das eigentliche Stammeshaupt des schwedischen Volkes. Sind diese der Sage entnommenen Verhältnisse, ist dies Verhältniss von Ober- und Unterkönigthum historisch alt? Einige [3]) behaupten, die Unterkönige sind secundäre Gewalten, hervorgegangen durch Theilung der Macht und des Landes von oben her, sich stützend auf Yngl. S. c. 40: „Einwaldherrn waren sie, die zu Uppsala sassen, durch ganz Schweden, bis Agne starb; dann kam das Reich in der Brüder Theilung (nämlich des Alrek und Eirik), und seitdem vertheilten sich Reich und Königthum in die Geschlechter, so wie diese sich schieden.“ Dabei beschränken jene Historiker diese Theilung auf Swithiod und leugnen noch die Zugehörigkeit von Götland zum Ynglingareich; denn dort erstand und herrschte ein selbständig nationales Königthum. Ich kann jener Ansicht nicht beistimmen. Die Sage bringt ihre Notiz bei Gelegenheit der Gewaltthat des Ingjald Illråda von Tiundaland, der Verbrennung der zahlreichen Unterkönige, die er geladen hatte den Regierungsantritt des neuen Uppsalaherrn zu feiern. Die Sage giebt in jener Notiz ihre Ansicht von der Entstehung jener Vielherr-

---

[1]) Später als die uns hier beschäftigende älteste Zeit fällt die Lostrennung von Westmannland aus Fiadrynda und das Hervortreten von Tiohärad, s. oben I A 1.

[2]) Yngl. S. c. 40 heissen diese Könige heradskonungr; dass aber Landschaftskönige gemeint sind, erhellt ebenda: als Ingjald nahm das Reich, waren viele Heradskönige. Ingjald liess bereiten grossen Schmaus und lud dazu nun diese Könige, die Könige der Landschaften Attunda etc.

[3]) Strinnholm (Wickingszüge, deutsch von Frisch) II 38 ff. Naumann Svenska statsförfattningens historiska utveckling 1864 S. 3.

schaft; sie geht in der ersten Begründung derselben ganz natürlicher Weise zurück bis zum Auftreten der ersten Doppelkönige der Genealogie der Uppsalakönige und knüpft an diesen Moment die erste Theilung[4]). Ist diese Ansicht aber historisch glaubhaft? Alrek und Eirik sind Agnes Söhne; statt aber eine Theilung des Reichs eintreten zu sehen, sehen wir, dass beide den gleichen Wohnsitz haben, zusammenleben, zusammen jagen, reiten und streiten. Bei dem folgenden Doppelpaar, den Söhnen Alreks Yngwe und Alf, wird ausdrücklich gesagt: „Yngwe war ein grosser Heermann und allsieggllücklich; Alf sass in den Landen.“ Alf war Landkönig, Yngwe Heerkönig. Von den Heer- oder Seekönigen aber heisst es Ynglinga S. c. 30: „Sie herrschten über eine grosse Heeresmacht, besassen aber keine Lande.“ Dass diese Heerkönige selbst „königgeboren“, berichtet Olafs des Heiligen Saga (b. Snorre) c. 4[5]). Yngwe war königgeboren; er war Heerkönig; hatte er Land, Theil am Reich? Die jüngern Söhne der Könige wurden ohne Antheil am Reich hinausgesandt, wie kann man da von Theilung reden? Die Sage widerlegt sich selbst. Meiner Meinung nach sind die Unterkönige Gewalten, hervorgegangen als politische Concentration in den Landschaften selbst, von unten, nicht von oben herab.

Allerdings man muss auf der andern Seite wieder nicht zu weit gehen und ein umfassendes Oberkönigthum für die ältere Zeit überhaupt leugnen, wie Hildebrand[6]) es thut. Zeitig umfasste dasselbe doch schon die drei Upplande; für sie kündet frühe Einheit sich an in dem gemeinsamen Namen Swithiod, der zuerst und eigentlich auf sie Anwendung fand, frühe Einheit in ihrem noch spät scharf hervortretenden Zusammenhang und Zusammengehen bei der Königswahl und endlich in vereinzelten Anzeichen, die darauf hinweisen, dass sie vormals bereits einen einheitlichen Rechtsbezirk gebildet haben (Tengberg I 48). Nicht waren hier einst in der Vorzeit drei selbständige Königreiche, die dann dem einen durch Eroberung verfielen; sondern es bestand eine Volks- und Reichseinheit, aus der die Untergewalten vielmehr in wachsender Selbständigkeitsregung herausstrebten, bis Ingjald Illråda ihnen ein Halt gebot.

Götland war in der That einmal völlig selbständig und ward erst spät durch Eroberung Swithiod einverleibt. Die Zeit aber dieser Unterjochung zu bestimmen ist, glaube ich, un-

---

[4]) Grade dies erklärende, nachholende Verhalten der Sage an dieser Stelle (Ingjalds That) ist mir mitbeweisend, dass wir in Ingjalds That es mit einem historischen Factum zu thun haben, einem Factum, das die Sage nicht gemacht hat, sondern eben zu erklären sucht.

[5]) Vgl. auch dieselbe Sag. c. 26, Maurer in Kritische Ueberschau II 4, 34, Maurer in Kritische Vierteljahrsschrift X 371, Geijer I 106: „alle Königssöhne führen Königstitel auch ohne Reich“.

[6]) Hildebrand Svenska folket S. 98, 139.

möglich. Geijer, Strinnholm, Hildebrand lassen es noch nicht zum Ynglingareiche gehören. Bestätigung findet diese Ansicht nicht in der Yngling. S.; denn sie kennt seit dem Widerstreit Odins gegen Gylfi (c. 5) bis Ingjald nirgend mehr den Gegensatz von Swithiod und Götland[7]). Schwerer fällt ins Gewicht das Beowulflied. Der historische Inhalt jenes Gedichts fällt ins 6. Jahrhundert, die schwedischen Könige desselben, Ohthere und Eadgils entsprechen den Ynglingafürsten Ottar und Adils, und unter ihnen scheint hier nun Götland völlig selbstherrlich. Oder sollte hier nur der fortgeschrittene Zustand einer neuen Wiederablösung gezeichnet sein, wie sie kurz darauf unter Ingjald auch bei Attunda und Fiadrynda hervortritt? Wir wissen es nicht. Schwache Zeichen einer gewissen Verbindung zwischen Götland und Swithiod fehlen allerdings nicht: Wiglaf als götischer Wägmunding ist zugleich schwedischer Scylfing und v. 2923 (Heyne) spricht er, Wiglaf, von der Schweden sibbe odde treówe. Doch selbst wenn es historisch, beweist dies wenig.

Im Wesen des schwedischen Centralkönigthums ist das religiöse Moment eins der wichtigsten. Nach der Sage[8]) richtete schon Odin drei grosse Opfer ein: ganz Swithiod steuerte an Odin; er dagegen sollte den Feind abwehren und für ein gut Jahr opfern. Njördr stand dann den Opfern vor; Freyr gründete den Uppsalatempel, und seine Nachfolger, die Uppsalakönige, blieben seitdem[9]) Hüter des heiligen Altars. Der historische Kern, das Alter der religiösen Functionen der schwedischen Könige, ist nicht zu bestreiten neben der reichen Mythenbildung in allen detaillirten Angaben[10]). Das schwedische Königthum ist verwachsen in und mit dem Cult, der schwedische Cult aufs engste mit dem Königthum verknüpft. Die Könige sind Träger des religiösen Interesses aller Schweden; in ihrem Namen geschehen die gemeinsamen Opfer, wie dies zuletzt noch deutlich sich zeigt in Olafs des Heiligen Saga c. 76: zu Uppsala opfern „ihrem König zum Frieden oder Sieg alle Schweden“. Eine religiöse Stellung nehmen wieder für die einzelnen civitates die Unterkönige ein; sie als Träger des Cults hier im engeren Kreis fahrten auch als Vertreter ihrer Völker zum grossen Fest nach Uppsala[11]).

---

[7]) Yngl. S. c. 29, das Geijer anführt, beweist nichts; s. ob. I A 1 Anm. 46.

[8]) Yngl. S. c. 2, 8. Diese Sage als allgemein verbreitete nordische Sage findet Bestätigung durch Saxo Grammat.

[9]) Yngl. S. c. 11, c. 29: König Oen opfert neun Söhne dem Odin für langes Leben: historischer wohl schon c. 38, 40, 42 und namentlich Olafs d. Heiligen Saga (b. Snorre) c. 76.

[10]) Ein alter Zeuge für die priesterliche Thätigkeit der schwedischen Könige wäre Tacitus, so man seine Worte Germ. c. 44: arma non promiscue, sed clausa sub custode mit Müllenhoff auf den schwedischen Cult beziehen darf (s. oben I A 1).

[11]) Yngl. S. c. 38: „Weit herum in Swithiod waren dazumal Bezirkskönige, Braut-Oenunds. In Tiundaland liegt Uppsala, da ist das Thing aller

Und die sonstigen Befugnisse des schwedischen Königthums? Alt scheint das Ducat zu sein: nach Yngl. S. c. 2 war Odin schon ein grosser Kriegsmann; nach c. 8 gaben die Schweden Odin Schoss, dass er solle opfern und zudem das Land vor Unfrieden schirmen. Weithin Krieg führend sehen wir in späterer Zeit schwedische Herrscher[12]). Dazu bemerkt Adam v. Bremen (S. S. VII 377) in seiner Schilderung der Verhältnisse von Swithiod: in proelium euntes omnem praebent obedientiam regi vel ei qui doctior ceteris a rege praefertur. Unter dem Oberkönig in natürlicher Consequenz führen die Unterkönige im Volkskriege ihre resp. Contingente.

Aber wie steht es mit dem eigentlich politischen Rechte, wie mit der Bestimmung über Krieg und Frieden, wie mit der Beamtenernennung und Jurisdiction? Die alten Sagen bieten uns hierin ausserordentlich wenig; sie weilen mit Vorliebe bei den kriegerischen Glanzthaten des Königthums, und wo sie Verfassungsthatsachen der erwähnten Art bringen, hat man kaum die Garantie, dass sie der bestimmten Zeit wirklich eigen sind. Es wird einzig möglich sein aus den historischen Zuständen einer spätern Zeitperiode rückwärts schliessend und sich stützend auf die zerstreuten Notizen der Tradition in die Erkenntniss der schwedischen Urzeit vorzudringen. Ich gehe von der ersten ausführlichen Schilderung schwedischen Staatslebens aus, die uns Snorre aus der Regierung Olaf Schoosskönigs (993—1024) gegeben[13]): „In Schweden war es im Heidenthum Sitte, dass das Hauptopfer zu Uppsala im Gögemonat vorgenommen wurde. Das ist das Thing aller Schweden, da sie ihrem König zum Frieden und Sieg opfern. Die schwedische Macht umfasst viele Landschaften (folgt die Aufzählung). Jede Landschaft hat ihr Landgericht und ihr Gesetz in manchen Stücken, und jedes Gesetz hat seinen Lagman, den vornehmsten unter den Bauern. Er spricht für alle, wenn der König oder der Jarl oder der Bischof mit dem Volk Gericht halten; ihm folgen sie alle, so dass die Grossen ohne Einwilligung des Lagman und der Bauern sich kaum zum Gericht zu begeben wagen. Der angesehenste Lagman Schwedens ist der in Tiunda. Dieser hiess jetzt Thorgny, ein Name, der sowie das Amt seinem Geschlechte lange angehört hatte.“ Dieser Thorgny nun be-

---

Schweden, da wurden grosse Opfer gehalten; viele Könige zogen dahin.“ Yngl. S. c. 42: König Granmar von Südermannland versöhnt sich gleich nach dem Blutbad von Uppsala (c. 40) mit König Ingjald und fährt im Frühjahr darauf zum gemeinsamen grossen Sommeropfer nach Uppsala; vgl. auch oben (I A 1) Adam v. Bremen.

[12]) Yngl. S. c. 25, 27 etc., Harald Schönhaar S. c. 14, Olafs d. Heiligen S. c. 81 etc.; dazu die vielen Stellen im Beowulf von einem Heerführerthum schwedischer und götischer Könige (6. Jahrhundert).

[13]) Saga Olafs d. Heiligen c. 76—81, vgl. Geijer I 123 ff., Strinnholm II 51 Anm. 86, K. Maurer Alter des Gesetzsprecheramts in Norwegen (in „Festgabe für Arndts“ 1875) S. 9 ff.

gleitete die friedenbittenden Gesandten des Königs Olaf von Norwegen zum Allsherjarthing nach Uppsala und verlangte von Olaf Schoosskönig, er solle Frieden geben, mit den Worten: „Anders sind jetzt der Schweden Könige gesinnt als sie vormals waren. Thorgny, mein Grossvater, erinnerte sich Eirik Eymundsons, des Uppsalakönigs, er sei jeden Sommer in den Krieg gezogen etc., doch sei er nicht so hochfahrend gewesen, dass er die Rede derer nicht habe leiden mögen, die ihm etwas vorzubringen hatten. Mein Vater Thorgny war lange Zeit beim König Björn; zu seiner Zeit stand es gut um das Reich, da war kein Mangel, er aber liebreich gegen seine Leute etc. Doch dieser König, der jetzt da ist, lässt keinen mit sich sprechen und mag nichts hören, als was ihm gefällig. Deswegen wollen wir Bauern, dass Du König Olaf mit Norwegens König Frieden schliessest und ihm Deine Tochter zur Ehe gebest. Magst Du aber unserer Rede nicht achten, so wollen wir Dich überfallen und tödten und wollen Gesetzloses und Unfrieden von Dir nicht leiden. Denn so machten es unsere Väter vor uns: in einen Quell stürzten sie auf dem Mulathing fünf Könige, die vom Uebermuth aufgeblasen waren wie Du." Der König fügt sich.

Das 11. Jahrhundert prägt sich in dieser Erzählung sehr wesentlich aus: das Christenthum ist schon eingeführt; die Unterkönige sind verschwunden, und statt ihrer erscheint der königliche Jarl. Aber ist alles in der Erzählung neuere Schöpfung? ist es namentlich die starke politische Stellung des Volks? Die fünf Könige, die der verletzte Volkswille in den Brunnen gestürzt, weisen beträchtlich in die Vergangenheit zurück. Aus dem 9. Jahrhundert berichtet die Vita Anscarii c. 26: sic quippe apud eos moris est, ut quodcunque negotium publicum magis in populi unanima voluntate quam in regia consistat potestate. Aus früher Sagenperiode meldet Yngl. S. c. 18: in Swithiod brach unter König Domalde grosse Hungersnoth aus; die Schweden opferten Ochsen, Menschen, endlich den König selbst. Letztere Angabe ist um so bemerkenswerther als alte heidnische Volksauffassung, als sie sich Yngl. S. c. 47 wiederholt mit der Motivirung: „Die Schweden sind gewohnt fruchtbare wie unfruchtbare Jahre ihren Königen zuzuschreiben." Hier auch haben wir dann die scharfe Zeichnung des eigentlichen ursprünglichen Verhältnisses von Volks- und Königsgewalt in Schweden zu einander: das Königthum in seiner Gewalt wurzelnd in der Religion, in der Verbindung mit den Göttern, der Macht über die Kräfte der Natur; das Volk im Besitz der eigentlich realen Gewalt, knorrig, zäh in eigener Selbstbestimmung, lenkbar nur durch die Ehrfurcht vor dem Unsichtbarwaltenden. Wenig Zeit nach Olaf Schoosskönig noch schreibt ein deutscher Historiker Adam v. Bremen in Betrachtung der schwedischen Zustände: reges habent ex

genere antiquo, quorum tamen vis pendet in populi sententia; quod in commune omnes laudaverunt, illum confirmare oportet[14]). Eine königliche Gesetzgebung existirt erst seit dem 13. Jahrhundert.

Bei solcher Stellung des Volks, musste da nicht auch die Wahl des Königs in der Hand des Volks gelegen haben? Nach der Yngl. S. haben wir den Anschein einer Erbmonarchie: der Sohn folgt dem Vater, ohne dass die Rede von einer Wahl; Ingjald Illråda (um 700) folgt seinem Vater Oenund, und als wenn er ihm als sein natürlicher Erbe succedirte, lässt er grossen Schmaus bereiten, „den Erbtrunk des Königs Oenund, seines Vaters zu begehen". Das alles deutet doch auf eine starke Monarchie und kein Wahlreich. Dann aber wieder die alten Gesetze sprechen ganz anders. Das Upplandsgesetz des eigentlichen Swithiod (13. Jahrhundert) schreibt vor: „Nun bedürfen die Lande einen König zu wählen. Da sollen die drei Volklande zuerst den König nehmen, als da sind Tiunda, Attunda, Fiadrynda. Upplands Landrichter (lagman) haben ihn bei Uppsala zuerst durch Spruch zum König zu erheben, dann sämmtliche Landrichter nach einander, der der Südermänner, der Ostgöten, des Tiohärad, der Westgöten, der Neriker und Westmänner[15])." Das ältere Westgötengesetz (13. Jahrhundert) bestimmt: „Die Schweden haben das Recht den König zu nehmen oder zu verwerfen. Er soll mit Geiseln obenher fahren und in Ostgötland hinein. Dort soll er Sendboten abfertigen hierher (nach Westgötland) zum aldra göta thing. Da soll der Landrichter Geiseln verordnen und vier andere Männer des Landes mit ihnen senden. Die sollen bei dem Junebach ihm (dem König) entgegen kommen. Die Ostgötengeiseln sollen ihn dorthin geleiten und bezeugen, dass er bei ihnen angenommen, wie ihr Gesetz besagt. Dann werde das aldra göta thing zusammenberufen. Wann er zum Thing anlangt, soll er allen Göten schwören, dass er des Landes rechtes Gesetz nicht beugen werde. Dann soll zuerst der Landrichter ihn anerkennen" etc.[16]). Wie vereinigen sich diese Thatsachen? soll man mit einigen Forschern[17]) die Entstehung von Volksmacht und Volkswahl erst dem 7.—8. Jahrhundert zuschreiben? Ich glaube nicht. Bemerkenswerth in der Verordnung des Westgötengesetzes ist, dass es Südermannland, Nerike, Westmannland und Tiohärad noch gar nicht für die Wahl kennt, nur Swithiod, d. h. die eigentlichen drei Volkländer[18]), und

---

[14]) Mon. Germ. S. S. VII 377; vgl. Tengberg om den äldsta indelningen etc. I 24 f., 27. Hildebrand Svenska folket S. 138.

[15]) Konungab. I, Geijer I 257, Tengberg I 49.

[16]) Raetl. b. I, Geijer I 259, Tengberg I 26 f.

[17]) Strinnholm II 51 ff., auch Geijer I 106.

[18]) Auf diese nur bezieht sich das Wort „Schweden", in der Bestimmung „die Schweden haben das Recht den König zu nehmen" nach der analogen

Götland. Geht es in der Entstehung dieser seiner Bestimmung zurück bis auf eine Zeit, wo Südermannland u. s. w. noch nicht als Landschaften constituirt waren, d. h. vielleicht bis ins 7. Jahrhundert[19]? Noch mehr: dem Upplandsgesetz und merkwürdiger Weise auch dem Westgötengesetz eigenthümlich ist, dass die eigentliche Wahl bei den drei Volkländern, bei den anderen Landschaften gleichsam nur eine Annahme, Zustimmung steht. Dieses Factum, meine ich, führt zurück auf die alten Zustände, da den Kern Schwedens nur erst Tiunda, Attunda und Fiadrynda bildeten, sie erst im engsten Kreis sich ihren König wählten; das Vorrecht blieb ihnen, als Götland und die übrigen hinzutraten, bis zur Fixirung in den Gesetzen des 13. Jahrhunderts. Namentlich dass das Gesetz der Westgöten, die in hartnäckiger Betonung ihrer Eigenthümlichkeit, ihrer Tradition und ihres Rechts scharf sich oft den Swiar entgegenstellten, dass dieses Gesetz diese Notiz bringt, ist entscheidend und deutet auf alten Brauch[20]).

Das blosse Schweigen der Yngl. S. wird die Annahme einer Wahl wenig angreifen können. Die Doppelkönige Alrek und Eirik, Yngwe und Alf der Ynglingergenealogie, die eine Theilung des Reichs und damit ein erhebliches Moment gegen die Annahme einer Wahlmonarchie involviren würden, habe ich schon oben besprochen. Die Eirik, Yngwe sind eben nur Heerkönige, dem Titel nach Könige wie ihre Brüder, weiter nichts; zuzugeben mag höchstens sein, dass sie durch factische Macht, Macht grosser Gefolge u. s. w., einen wirksamen Einfluss auf das kriegerische Leben ihrer Heimath ausübten. Rechtlich war Reich und Königthum, als vom Volk verliehen, nicht theilbar durch persönliche Willkür. Allerdings wird nicht zu leugnen sein, dass insofern eine gewisse Erblichkeit vorhanden war, als es eine stirps regia gab, aus der in der Regel die Könige hervorgingen. Die Wahl aber war die Form, die ihnen die Würde gab[21]). Betreff der Unterkönige erfahren wir in den

---

Stelle im Upplandsgesetz. Nach dem Upplandsgesetz geht die Königsstrasse von der Wahl zu Uppsala über Süderm. nach Ostgötland, Tiobärad, Westgötland, Nerike, Westmannland, nach dem Westgötengesetz vom Wahlort nur zu den Ost- und Westgöten und zurück.

[19]) Südermannland und Nerike werden zuerst genannt zu Ingjald Illrådas Zeit (Ende des 7. Jahrhunderts) von der Ynglingn. S.; allerdings historisch sicher ist aus dieser Angabe nur zu schliessen, dass sie zur Zeit des Dichters der Yngl. S. (9. Jahrhundert) bereits existirten.

[20]) Widerstreit der Göten gegen den uppländischen Einfluss zeigt sich öfters in späterer Zeit bei Wahlen: König Stenkil war aus westgötischem Geschlecht, Sohn des Westgötenjarl Ragwald Ulfsson (Geijer I 130); 1129 erschlagen die Westgöten den König Ragwald, weil er ohne Geiseln und in gesetzwidriger Weise zum aldra göta thing gekommen, und regieren sich seitdem eine Zeit ohne König durch ihren Lagman (Geijer I 137 f.); König Swerker († 1155) ward zuerst von den Ostgöten erwählt.

[21]) Aus dem 11. Jahrhundert kennt die Herwarar S. ein Doppelkönigthum und bezeugt zugleich Wahl: „Inge hiess Stenkils († 1066) Sohn, den

Quellen keine Silbe, ob sie gewählt wurden? wo? ob Bestätigung durch den Oberkönig? Wir erfahren auch nicht, ob und welche Rolle sie bei der Wahl des Oberkönigs spielten; ob die, welche in der späteren Aufzeichnung des älteren Westgötengesetzes der Lagman spielte?

Ich komme zu dem Recht der Beamtenernennung. Yngl. S. c. 2 weiss, dass Odin schon zwölf hofgodi setzte, zu opfern und Recht zu sprechen. Die Sage im ganzen weiteren Verlauf bis Ingjald weiss dagegen nur einmal noch von einem königlichen Beamten zu sagen und das von einem rein privaten; c. 30 nennt einen Sklaven Tunne als Schatzmeister des Königs Oen. Das macht misstrauisch gegen die hofgodi. Nach der Reichseinigung im 9. Jahrhundert haben wir als Beamte in den Landschaften Jarle und Lagmänner, in den Herads die Länsmänner und Domare im eigentlichen Swithiod, die Heradshöfdingi in Götland. Die Jarle sind rein königliche Verwaltungsbeamte, ähnlich den Grafen der ersten Merowingerzeit; sie verdanken ihr Dasein erst der Beseitigung des Unterkönigthums und kommen so für die älteste Zeit nicht in Betracht. Den Jarlen entsprechend stehen im engeren Kreis die Länsmänner. Betreff des Lagman bestimmt das Landesgesetz (Jahr 1347), dass der König ihn ernenne aus drei Männern, die die Landschaft vorschlage; nach Helsingagesetz ernennt der königliche Beamte (der Jarl) zwölf Männer, die dann den Lagman wählen, und überträgt dann dem Gewählten das Amt als königlicher Vertreter. Ganz ebenso ist nach dem Upplandsgesetz die Wahl und Ernennung der Heradsdomare. Das Westgötengesetz endlich bestimmt: Bauernsohn soll der Lagman sein; ihn sollen wählen alle Bauern mit Gottes Hülfe. Wir sehen eine Art Entwicklungsgang in den Bestimmungen der Gesetze: das Westgötengesetz giebt die ältere Fassung; Volksbeamter[22]) war ursprünglich der Lagman. Dasselbe gilt für den Domare und den demselben entsprechenden götischen Heradshöfding. Die Thätigkeit des Lagmans war: Rechts-

---

die Schweden nach Stenkil zum König nahmen" und dann: „Halstan war auch Stenkils Sohn und König neben seinem Bruder Inge" (Geij. I 134 ff.). Neben einander nennt beide auch Katalog IV in Fant Scriptores rer. Suecic. I 6 und dazu den heidnischen Gegenkönig Blot-Swen. Ich glaube nicht an eine wirkliche Mitregierung Halstans; die Sage widerspricht sich ja selbst, indem sie zuerst sagt, dass die Schweden speciell und nur den Inge nach Stenkil sich als König wählten. Das Diplomat. Suecan. I Nr. 24 (auch Jaffé Biblioth. II 440) giebt ein Schreiben Gregors VII. an König Inge vom 4. October 1080, Diplom. I Nr. 25 (Jaffé II 488) an Inge und Alstan von 1081; Inge scheint auch hier der erste echte König, Alstan ein hinzugekommener Machtfactor zu sein.

[22]) Geijer I 106, 269. Naumann Svenska författningen S. 7, 9 ff. K. Maurer Beiträge I 137. K. Maurer Alter des Gesetzsprecheramts in Norwegen S. 10 ff. Ueber die Monarchisirung unter den Folkungern 14. Jahrhundert) vgl. noch Tengberg I 58 ff., Nordenflycht Schwedische (Staatsverf. (1861) S. 32, 37 ff.

vortrag in der Landschaftsversammlung, Ertheilung von Aufschluss in Rechtssachen, Antheil an der Fortbildung des Rechts und endlich Ausübung von Gerichtsbarkeit[23]). Sie sind Hüter des alten Volksthums in seinem Recht, und daraus, aus dem Rückhalt, den in natürlicher Gegenwirkung ihnen wieder das Volk gab, entsprang der mächtige politische Einfluss, den wir am alten Thorgny haben bewundern können. Wie alt ist aber das Lagmansamt? Geijer I 106 hält es mit der Zeit erwachsen gegen das anstrebende Königthum. Doch das Amt ist allgemein skandinavisch, findet sich früh im republikanischen Norwegen[24]) und Island als Product friedlicher Volksentwicklung; es ist organisch erwachsen, nicht treibhausartig bewusst hervorgetrieben worden. Eine Lagmansliste des Westgötengesetzes (IV 14) führt ungefähr bis ins 8. Jahrhundert zurück, ohne dass damit jedoch gesagt werden kann: hier liegt der Anfang[25]). Der Richter des Herad ist der Domare resp. Heradshöfding; ebenfalls anfangs Volksbeamter, ist er den Upplandsgesetzen zufolge in dieselbe Bahn der Entwicklung getrieben wie der Lagman. Was Tacitus Germ. c. 25 meldet: liberti non multum supra servos sunt — exceptis iis gentibus, quae regnantur; ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt geht auf Fälle wie Yngl. S. c. 30 (Tunne) oder gilt überhaupt schon von dem neueren Königthum in Deutschland, das Tacitus' Zeit ja bereits kennt.

Gesetzgebung, Rechtsaufzeichnung, das gültige Recht ruht im Volk. Als Versammlung, wo sein politisches Bewusstsein zum Ausdruck kommt, ist seit Errichtung der geschlossenen Staatseinheit im 9. Jahrhundert die Stammesversammlung von Uppsala anzusehen, wie im erzählten Fall unter Olaf Schoosskönig; daneben hat als Rest alter Selbständigkeit einige Bedeutung nur noch das aldra göta thing. Für die ältere Zeit des Vielkönigthums setzt man gewöhnlich das ganze politische Gewicht in die einzelnen Landschaften, doch vielleicht nicht völlig mit Recht. Die schwedische Verfassung hat für mich den Anschein einer fortschreitenden Zersetzung bis zum

---

[23]) Westgötengesetz IV 14 (praefatio); Geijer I 172 Anm. 1; K. Maurer Beiträge I 137, K. Maurer Gesetzsprecheramt S. 12 ff.

[24]) K. Maurer Gesetzsprecheramt S. 22 ff. In Dänemark kein Lagman, vgl. Maurer ebenda S. 21.

[25]) K. Maurer Kritische Vierteljahrsschrift X (1868) 374 ff. und K. Maurer Gesetzsprecheramt S. 18 ist auch der Ansicht, dass das Lagmansamt recht alt. — Was die erwähnte Liste betrifft, so rechne ich so: der 17 te der Reihe ist Æskil, Sohn des Magnus Minniskiold und Bruder des Birger Jarl; vgl. Chronolog. Suecic. in Script. rer. Suecic. I 40, Chronolog. anonyma ebenda S. 52, Claus Petrus ebenda S. 245. Er lebte Anfang des 13. Jahrhunderts. Rechnet man jene 17 etwa 400 Jahr, so reicht der erste, Lumber, gut ins 9. Jahrhundert. Dabei fehlen in der Reihe noch zwei, die sonst genannt werden (Maurer Gesetzsprecheramt); es sind wohl nur die in die Liste aufgenommen, von denen bei Sammlung des Westgötengesetzes Gesetzredactionen vorgefunden wurden.

7. bezw. 9. Jahrhundert; die Landschaftskönige waren anfangs Untergewalten eines Oberkönigs, und erst in fortschreitend freierer Entwicklung gewannen die Landschaften höhere politische Bedeutung. Der Oberkönig vereinte in sich religiöse Function und Ducat. Wie das erstere speciell für die Landschaft Tiunda, allgemein für den Stamm Geltung hatte, so auch consequenter Weise das letztere, und dadurch gewann der Stammesverband neben dem religiösen schon einen hervorragend politischen Charakter.

Wesentlich Gerichtsversammlung ist das Landschaftsthing in Pflege des eigenthümlichen Landschaftsrechts. Urtheilend sitzt auch hier das Volk, und der König, bezw. später Jarl, hat nur das Präsidium. Nicht einmal als oberster Friedensherr, dem das Bussgeld zufällt, muss in ältester Zeit der König unbedingt gegolten haben: der Antheil des Volks an der Busse scheint älter als der des Königs zu sein[26]); nach dem Ostgötengesetz hatte der König noch gegen Ende des 12. Jahrhunderts nur Antheil an Busse, wenn er der Execution selbst beigewohnt. Später beträgt der königliche Bussantheil $^1/_3$; $^1/_3$ fällt an die Gemeinde, $^1/_3$ an den Verletzten[27]).

Die schwedische Verfassung hat natürlich mit der Zeit Entwicklungen durchgemacht, und zwar nach zwei Seiten: 1) im Verhältniss von Oberkönig zu Unterkönig, 2) im Verhältniss von König zu Volk. Die Unterkönige in divergirender Tendenz vorschreitend bis zur Zeit Ingjalds wussten sich recht selbständig zu stellen; er erschütterte ihre Macht, und im 9. Jahrhundert, zu Ansgars Zeit, sehen wir sie völlig verschwunden, vernichtet. An ihrer Stelle erstand ein königliches Jarlthum zur Verwaltung der Landschaften. Auf Grund dieser Machterweiterung bauten sich in natürlicher Entwicklung Fortschritte gegen die Volksgewalt auf. Beim Volk unzweifelhaft lag in ältester Zeit die Staatssouveränetät. Unmerklich eindringend ist von Anfang an das Könіgthum, im Besitz der Cultuspflege und des Ducats, feindlich gegen dieselbe vorgegangen. Mit dem priesterlichen Amt in Verbindung kam vielleicht eine gewisse religiöse Gerichtsbarkeit für die Zeit der heiligen Opfer und den Bereich des Tempels, wie sie Tacitus Germ. c. 44 nach Müllenhoffs Erklärung anzudeuten scheint. Der Ducat gab das Recht zum Aufgebot, ein Recht, das bei der Vielköpfigkeit des Volks sich leicht missbrauchen lässt. Dass endlich das Kleinfürstenthum stürzte und an dessen Stelle königliches Beamtenthum treten konnte, war der entscheidende Schlag für die Volksgewalt, der Anfang einer von nun an stetigen Progression königlicher Competenzentfaltung auf Kosten der Gemeine.

---

26) Geijer I 267, 271; Strinnholm II 98.
27) K. Maurer Beiträge I 22.

Ein eigentlicher Geburtsadel der alten Zeit neben dem Königthum existirt in Schweden nicht; Adligsein bedeutet Zugehörigkeit zum königlichen Geschlecht[28]). Erst die spätere Epoche schuf einen Dienstadel; mit dem jedoch haben wir hier nichts zu thun. Gross ist auch in Schweden noch auf Sitte und Recht der Einfluss der Geschlechtsverbände, der Familie[29]): noch steht die Blutrache in schrecklicher Wirksamkeit; noch war es im 13. Jahrhundert erlaubt die Verwandten zu sammeln und mit Gewalt Recht von anderen Familien zu erkämpfen; Familiensache war die Verheirathung der Tochter.

Analog dem schwedischen Centralkönigthum von Uppsala war in Dänemark das von Hledra auf Seeland. Als älteste Reichsterritorien sind hier vielleicht zu nennen: Seeland, Fünen, Schonen; zu ihnen tritt dann später, frühestens seit dem 5. Jahrhundert, Jütland hinzu[30]). Auch die dänischen Könige sind grosse Freunde der Götter und Hüter des Cults: der mythische Hadding knüpft, wie schon oben bemerkt (I A 1), direkt an den Gott Njördr in manchen Zügen seines sagenhaften Lebens an. Ihm schreibt Saxo die Einführung des Freyropfers zu. Ihn lehrt Odin, der einäugige Greis, wie er sein Heer aufstellen soll in glücklicher Schlachtlinie dem Feind gegenüber. Von Hledra aus ging der Gottesfriede Frodes und Hledra ist der Ort der grossen dänischen Opferfeste. Aber neben dem Königthum erscheint auch hier die Volksgewalt in deutlichen Spuren. Saxo gleich im Anfang seines ersten Buches bezeugt Wählbarkeit: lecturi regem veteres affixis humo saxis insistere suffragiaque promere consueverant. Für die folgende Zeit ist Wahlort Isora auf Seeland[31]). Im Jahre 1104 bewerben sich drei Brüder Sven, Uffo, Niels um die Krone und beeilen sich einander in der Wahl zeitlich den Rang abzulaufen[32]); die Wahl galt ihnen berechtigter als erblicher Anspruch. Zu 1131 noch berichtet Saxo von einem Gericht, wo in grosser Sitzung das Volk zu Ringsted den König und dessen Sohn vors Tribunal zur Rechenschaft fordert. Auch in Dänemark ist in ältester Zeit neben dem Königthum keine Spur von Geburtsadel[33]).

Den sacerdos der Lygier, speciell Naharnavalen, der muliebri ornatu bei den heiligen Opfern des grossen Cults

---

[28]) Geijer I 169, 255; Nordenflycht S. 24.

[29]) Strinnholm II 66 ff.; Geijer I 266; Hildebrand Svenska folket S. 137.

[30]) Wie viel Unterkönigreiche sich in frühester Zeit auf diese Territorien vertheilten, ist nicht recht klar; es ist leider zweifelhaft, ob die heutige Eintheilung nach syssel conform ist einer früheren Gliederung in altdänische civitates, vgl. Dahlmann I 144. Wir wissen auch nicht, wann die Vernichtung des Unterkönigthums statt fand, jedenfalls lange vor Gorm; vgl. Jessen Undersögelser til nordisk oldhistorie 1862 S. 38 ff.

[31]) Dahlmann Dänische Geschichte I 168.

[32]) Dahlmann I 214.

[33]) Dahlmann I 173.

präsidirt, ist man geneigt auf den ersten Blick für einen republikanischen sacerdos civitatis, wie ihn Tacitus Germ. c. 10 erwähnt, zu halten und weiterhin, da ja die civitas der Naharnavalen zugleich das Sacralcentrum des lygischen Stammes bildet, für einen republikanischen Priester des Stammescults. Dem stehen jedoch wichtige Bedenken entgegen. Wir haben gesehen, dass das spätere vandalische Königsgeschlecht der Asdingi in seinem Namen und somit in seiner Existenz sich zurückführen lässt auf den sacerdos muliebri ornatu des Tacitus. Wir können aber auch nachweisen, dass keins der Fürstengeschlechter der Völkerwanderung sonst aus einem republikanischen Priesterthum hervorgegangen ist. Solches Fürstenthum entsprang aus dem Ducat, wie ja nach dem kriegerischen Charakter jener Wanderung erklärlich ist, und das gerade ging dem altgermanischen Priesterthum ab. Dies Priesterthum ist nicht als Anfang, sondern als Endpunkt einer Entwicklung anzusehen, als eine letzte Abzweigung aus der Einheit einer einst viel umfassenden Principatsgewalt in einer Art von Arbeitstheilung ohne die Bedingung neuer Fortbildung[84]). Die Asdingi verbanden Heerführerthum mit dem Priesterthum, wie ihre spätere Geschichte klar zeigt, und es liegt durchaus kein Hinderniss vor, sie zusammenzuhalten mit den schwedischen Königen. Darnach wäre der naharnavalische Asdinge, der sacerdos muliebri ornatu, für den lygischen Cult, was der Uppsalakönig für den schwedischen, und für die lygischen Harier, Helväonen, Manimer, Helisier wäre ein analoges Unterkönigthum anzunehmen. Ich trage kein Bedenken diese Ansicht als meine Ueberzeugung auszusprechen.

---

[84]) Vgl. unten Abth. II. — Im Anschluss an die obigen Ausführungen überzeuge ich mich mehr und mehr, dass die Burgundiones ein altrepublikanisches Volk und ihr Königthum überhaupt erst Product der neuesten Völkerbewegung gewesen. Ammian. Marcell. XXVIII 5 kennt für seine Zeit mehrere reges der Burgundionen, genannt Hendinen; daneben erscheint ihm als Verkörperung des Princips einer wenn auch noch so schwachen Civitatseinheit ein sacerdos omnium maximus, nomine appellatus Sinistus et perpetuus, obnoxius discriminibus nullis ut reges. Ist das der letzte Rest einer Königsmacht ähnlich der schwedischen? Dann wäre mit diesem Priesterthum auch ein Ducat verbunden gewesen. Doch davon nirgends eine Spur. Der Sinistus steht fuss- und haltlos, gestützt einzig durch seine priesterliche Würde; begünstigt durch die Zeit sind die Principatsgewalten um ihn emporgeschossen, Anfänge späteren Königthums (reges des Ammian). Der Sinistus entspricht eher dem republikanischen sacerdos civitatis. Das Volk schaut noch in Ehrfurcht zu ihm auf; aber nicht bei ihm, sondern bei seinen reges, sucht es das Schicksal, den Gewinn der neuen Zeit. Hiermit erledigt sich eine weitere Frage: als ursprünglich republikanisch können die Burgundiones nicht der rugischen, noch der lygischen, sondern nur der anglischen Gruppe zuzuweisen sein. Vielleicht sind es die Reudigni selbst, die nach Abzug der Semnonen und Langobarden in die Lücken tretend gemach sich südwärts schoben. Anfangs ostwärts gewandt, wurden sie gehemmt durch die Entfaltung der Gepidenmacht (Jord. c. 17) und wandten sich nach Westen den Alamannen zu.

Auch das gothische Königthum wird in seinem ersten Bestand kaum von dem ausgeführten schwedischen Muster weit abweichen. Leider haben wir für die ältesten Culturzustände des gothischen Volkes äusserst dürftige Nachrichten und kaum eine einzige, die für unseren Fall belehrend wäre. Ein mächtiges Volksthum als Gegengewicht gegen das Königthum wird allerdings bezeugt, Germ. c. 43; aber sonst wissen wir nichts. Nirgend wird gesagt, welches im Kreise des gothischen Verbandes das Sacralvolk gewesen, und nur einige etwas gewagte Combinationen möchten hier zu einem Resultat verhelfen. Greutungen, Thervingen, Gepiden bildeten noch in Scandza eine Einheit, einen einheitlichen Verband, und zogen noch unter einem einheitlichen König (Oberkönig) Berig von dort aus; dann aber trennten sich erst Gepiden ab, und in der Zeit vor 250 n. Chr. (Ostrogotha) schieden sich auch die beiden andern. Die Gepiden waren unbedingt das Sacralvolk nicht; beim Auseinandergehen von Verbänden lösen sich zuerst die peripherischen Glieder aus, nicht das Centrum. Es handelt sich in dieser Frage also nur um Thervingen und Greutungen. Die specifisch ostgothische Tradition nennt uns Könige vor Ostrogotha: Gapt, Hulmul, Augis, Amal, Isarna. Die allgemeine gothische Ueberlieferung dagegen kennt für ungefähr die gleiche Zeit Berig, zwei unbenannte, Gandericus, Filimer. Ist die eine Tradition specifisch ostgothisch, so halte ich die andere für specifisch westgothisch. Waren die Gothen unter Berig bis Filimer vereint, so ist nur die Möglichkeit nach Muster Schwedens und anderer königlicher Staaten Germaniens ein Ober- und Unterkönigthum anzunehmen. Die Amaler sind Unterkönige der Greutungen, Berig u. s. w. gothische Oberkönige, und wie die schwedischen Oberkönige Herren wieder speciell einer civitas, Tiunda, waren, so auch die gothischen Oberkönige speciell einer gothischen civitas, d. h. der Thervingen. Die mit dem Oberkönigthum verbundene Pflege des Stammescults war zugehörig dem Kreis der Thervingen.

Zur letzten Begründung und Festigung des bisher Dargelegten, wie verhält es sich mit den mehr allgemeinen Notizen, wie sie uns Tacitus im allgemeinen Theil der Germania giebt, wie sie manche Poesien des Nordens, namentlich die Eddalieder, in reizvoller Weise bieten? Tacitus' Angaben sind nur mit Vorsicht zu benutzen, da er ja neben dem alten auch schon das neue Königthum der germanischen Völker in einzelnen Beispielen kennt und wir nicht wissen können, was dem einen, was dem andern zuzuschreiben ist. Nach Germ. c. 7 wird der rex dem Adel entnommen. Er mit dem sacerdos leitet den heiligen Wagen und deutet das wahrsagende Wiehern der Pferde. Im Thing spricht er zum versammelten Volk. Ein Theil der gerichtlichen Busse fällt ihm zu, während der Ver-

letzte den andern erhält[85]). Sein Einfluss geht so weit, dass in königlichen Staaten selbst liberti über Freie und Edle zu Amt und Auszeichnung emporsteigen. Doch auch ein Gegengewicht im Volksthum fehlt nicht: nec regibus infinita aut libera potestas (Germ. c. 7), und in der Volksversammlung giebt die Menge die Entscheidung, Sanction oder Abschlag dem Willen des Herrschers (Germ. 11). Im wesentlichen haben wir somit auch bei Tacitus die Stellung des Königs wie in Schweden. Bedenklich ist mir nur Germ. 10: der rex mit dem sacerdos geleitet den heiligen Wagen. Das thut nach derselben Quelle auch der princeps civitatis. Da nun das neue germanische Königthum aus der Principatsgewalt erwachsen, wie ich zeigen werde, kann der Inhalt jener Stelle als Vermächtniss alter Principatsgewalt angesehen und auf das neuere Königthum bezogen werden. Sollte aber doch ein Recht des alten hier gezeichnet sein, so ist zu bemerken: der rex ist keineswegs als die untergeordnete Person anzusehen. Der sacerdos ist die Persönlichkeit, die den alltäglichen Pflichten des Gottesdienstes vorsteht; im feierlichen Begehen eines grossen Festes tritt dann der rex selber ein[86]). Zweifelhaft ist mir auch die Verwerthung von Germ. c. 23: liberti — et super ingenuos et super nobiles ascendunt.

In der Edda erzählt Rigsmal, wie der Ase Rigr auf die Erde stieg, und wie als seine Söhne irdischen Müttern der Thrael, der Karl, der Jarl entsprossen; Jarl des Adligen Söhne aber wurden:

(v. 38) Bur war der älteste, Barn der andere,
Jod und Adal, Arfi, Mögr,
Nidr und Nidjungr, Spielen geneigt,
Sonr und Svein, sie schwammen und würfelten;
Kundr hiess einer, Konur der jüngste.

In Konur haben wir das Urbild, das die Sage vom adelentsprossenen Könige geschaffen hat.

(v. 40) Konur der junge kannte Runen,
Zeitrunen und Zukunftsrunen.
(v. 42) Er stritt mit Rigr, dem Jarl, in Runen,
In allerlei Wissen gewann er den Sieg.

Runenkundig war auch Odin, der alte Schwedenkönig (Yngl. S. c. 7), runenkundig Odin der Götterkönig[87]); heiliges Wissen und Können, erworben aus der religiösen Gemeinschaft mit den Göttern, ist es, was Konur, der erste König, übt. Ganz deutlich also tritt auch hier die sacrale Bedeutung im Bewusstsein des dichtenden Volksgeistes hervor. Ein Ducat finden wir Helgakwida I v. 10:

---

[85]) Germ. 11 und 12; in Schweden erhält auch die Gemeine 1/3.
[86]) Eine Scheidung, wie im Mittelalter Amt und Erzamt?
[87]) Odins Runenlied (Simrock Edda S. 61), Oegisdrecka v. 24.

Du bist Hiörward, kein heilwaltender König,
Führer des Volksheers, wie viel man dich rühmt.

Helgakwida II v. 21:

Boten sandte alsbald der gebietende König
Hülfe zu fordern über Fluth und Land,
Und mehr als genug den Mannen zu bieten
Und ihren Söhnen des schimmernden Goldes.

Helgakwida III v. 10 spricht Sigrun zu König Helge:

Ich war nicht fern, Führer des Schlachtkeils[38]).

Nach allem endlich, was ist das Resultat der Untersuchung? Dahlmann Dänische Geschichte I 169 sagt: nach altskandinavischem Königsrecht ist der König Oberopferer, Oberfeldherr, Oberrichter. Passt dieser Ausdruck für die eben gezeichneten Verhältnisse? Zunächst welchen Werth hat die Silbe „Ober"? es sind doch Stufen, Ober- und Unterkönige, zu scheiden, die Oberkönige als Feldherrn, Priester für den Volksstamm, die Unterkönige von gleicher Function für die bez. civitates im Stamm. Gewisse Oberherrlichkeit übt der Oberkönig; die Unterkönige stehen in Abhängigkeit zu ihm als dem Stammeshaupt. Dann aber auch liegt in jenen Worten keine trennend scharfe Charakteristik des germanischen Königthums gegenüber der republikanischen Gewalt. Richterliche, militärische und religiöse Functionen finden wir auch beim republikanischen princeps. Das Wesentliche des Königthums liegt, wie schon Erhardt bemerkt, in der Stellung des Königs an der Spitze der civitas, und wie ich erweiternd hinzufüge, des Stamms, während der princeps auf den pagus beschränkt ist. In zweiter Linie kommt hinzu die engste Verbindung des Königs und seines Geschlechtes mit dem Stammescult; der König ist Träger des Cults im Stamm bezw. in der civitas; in seinem Namen geschehen die Opfer, während in Republiken der Priester opfert und den Cult pflegt im Namen des Volks. Hier liegt der Kern und Stützpunkt der königlichen Machtstellung. Dazu tritt die Permanenz im Ducat, die auch nach dem Sturz des Heidenthums, der alten Religion, das Königthum selbst vor dem Sturz bewahrte[39]). Das altgermanische Königthum ist Stammeskönigthum; der Stammesverband gewinnt dadurch abweichend von den republikanischen Verbänden neben der religiösen eine

---

[38]) Dazu Helgakwida III v. 41, Gripispa v. 41 („Lenker des Heers"), v. 52 („Gebieter der Heerschaar"), alles nach Simrock.

[39]) Sehr hübsch fasst diese beiden Seiten schwedischen Königthums zusammen Hildebrand Svenska folket S. 138. — Religiöse Wesenheit findet sich allerdings zuweilen auch bei einem späteren Königthum, das sich siegreich an der Stelle einstiger republikanischer Verfassung erhob, z. B. in Norwegen. Doch mangelt hier von vornherein die geschlossene Einheit, die feste Centralisation des Volks um den König als religiösen Mittelpunkt. Die alten Stammthings der Norweger bleiben ruhig neben einander in voller Gleichwerthigkeit bestehen auch in königlicher Zeit; man sieht ganz deutlich, der König ist hier erst etwas von aussen neu hinzugekommenes.

politische Bedeutung. Die Stammesversammlung ist die religiös-politische Versammlung des Stammes; die Civitatsversammlung kommt zu politischer Bedeutung erst in der fortschreitenden Ablösung der civitas.

Zum Schluss dieser Betrachtung sei noch auf eins hingewiesen. So weit wir deutlich sehen können, ist das Königthum Stammeskönigthum mit untergeordnetem Civitatskönigthum. Daraus wird nun ganz klar, dass es unmöglich aus Republiken und Monarchien gemischte Verbände in ältester Zeit gegeben haben kann; einseitig republikanisch resp. königlich sind solche Verbände, und ein Abweichen von der Verfassungseinheit, wie bei Sueben, Rheingermanen wahrgenommen, ist der Anfang und das Zeichen ihrer Zersetzung.

## 3. Reste des Geschlechterstaats.

In der Germania des Tacitus begegnen einige merkwürdige Stellen, Zeugnisse einer nach mancher Richtung hin noch recht starken Wirksamkeit der Familie und des Geschlechtsverbands in Heer und Gericht, im politischen und gesellschaftlichen Leben. Ich habe zwar vielfach schon auf diese Notizen hingewiesen, halte es jedoch der Mühe werth und für die vorliegende Aufgabe nicht ohne Wichtigkeit etwas näher darauf einzugehen, namentlich jene Zeugnisse in ihrem historisch-chronologischen Verhältnisse zu der Masse der verfassungsgeschichtlichen Thatsachen, wie sie uns Tacitus sonst giebt, zu bestimmen. Es sind wesentlich folgende Stellen. Germ. c. 7: non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates. Germ. 10: mox si publice consuletur, sacerdos civitatis, sin privatim, ipse pater familiae, precatur deos etc. Germ. 13 bei der Wehrhaftmachung: in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinqui scuto frameaque juvenem ornant. Germ. 18: die Ehe wird geschlossen in Uebereinkunft der betreffenden Familien, intersunt parentes et propinqui (des Mannes) ac munera probant; für diese Geschenke uxor accipitur. Germ. 19: nudatam (Ehebrecherin) coram propinquis expellit domo maritus. Germ. 21: suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est. Ebenda: recipitque satisfactionem universa domus. Endlich Germ. 20: sororum filiis idem apud avunculum qui ad patrem honor. quidam sanctiorem artioremque hunc nexum sanguinis arbitrantur et in accipiendis obsidibus magis exigunt, tamquam et animum firmius et domum latius teneant.

In vielfacher Anknüpfung an diese Thatsachen hat man nun versucht das Gespenst eines nahezu vollkommenen Geschlechterstaats für die Zeit des Tacitus auf die Bildfläche zu zaubern.

H. v. Sybel[1]) giebt als seine Ansicht: Geschlecht (gens) ist der erweiterte Familienverband. Der engeren Familie gehören an die Eltern und deren Kinder, sowie die Geschwister der Eltern und deren Kinder (S. 35 ff.). Der Geschlechtsverband bildete sich, als die Familie sich erweiterte durch eigenen Zuwachs oder Adoption; er hängt in sich zusammen durch die Erinnerung an den gemeinsamen Urahn und durch gemeinsame Geschlechtsnamen. Die Geschlechter bilden in der Germania die Abtheilungen im Heer und sind zu Tacitus' Zeit Besitzer der Dorfmarkung (S. 42 ff.). Als erweiterter natürlicher Verband der Geschlechter dann steht der pagus und die civitas: „eine gewisse Anzahl von Geschlechtern, die unter einander zwar nicht mehr die Grade der Blutsverwandtschaft zu zählen vermögen, aber an die Abkunft von einem gemeinsamen Ahnherrn glauben, bilden eine Hundertschaft. Und wieder alle Hundertschaften einer civitas betrachten sich als Genossen einer weiten Mägthe, als Kinder eines Bluts" (S. 69 f.). In organisch-natürlicher Ausbildung erstand der germanische Staat, alle politischen Ordnungen gekleidet in die Formen der Familie, das Volk, die civitas, nur zusammengehalten durch das Bewusstsein einer weiten Blutsgemeinschaft, sonst die Geschlechter locker gebunden und fast selbständig. Die Geschlechter und die Hundertschaften sind die eigentlich politischen Verbände. Erst in der Vertheidigung gegen die römische Macht „wird die civitas als Staat herausgearbeitet und ihrem concilium eine Menge rechtlicher Machtbefugnisse beigelegt, die aber allerdings die innere Consistenz der kleineren Verbände nicht berühren und nur in einzelnen Beziehungen denselben gewisse Verpflichtungen auflegen" (S. 146 f.). Noch bei Caesar giebt es keine höhere Vertretung als die Centfürsten; die Volksgemeinde als organisirtes concilium mischt sich noch nicht in die Angelegenheiten der Hundertschaft (S. 95 ff.). Erst seit Tacitus giebt es festere Verbindung im gemeinsamen Volksthing und ein Einfluss desselben auf die Pagusvorstände (S. 100). Der altgermanische Adel steht ganz im pagus; er ist das angesehenste Geschlecht der Hundertschaft, angesehen und adlig durch das Recht, derselben ihre principes aus seinen Mitgliedern zu stellen (S. 133). Diese Centfürsten werden gewählt auf dem Volksthing, doch auch noch zu Tacitus' Zeit nicht von der (ganzen Gemeinde, sondern allein von der bez. Hundertschaft S. 121 ff.). Das Königthum ist der Republik secundär[2]); ein königliches Geschlecht erstand, als ein pagus bezw. Volk über andere die Oberhoheit erlangte, in dem adligen Geschlechte dieses pagus bezw. Volkes. „Kein rechtliches Hinderniss stand im Wege eine Hundertschaft ebenso an die Spitze eines Volkes

---

[1]) Sybel Entstehung des deutschen Königthums. 2. Aufl. Frankfurt 1880.
[2]) Auch Thudichum Der altdeutsche Staat (1862) S. 67.

zu stellen, wie in ihr selbst ein einzelnes Geschlecht das höchste Ansehen mit fester Berechtigung besass“ (S. 210 f.).

Zu dieser Darstellung bemerke ich, dass solch ein ruhiger ungestörter Entwicklungsgang vielleicht annehmbar ist für ein Volk, das seit Alters eingesessen in seinen Landen, unbeeinflusst, in sich und für sich, in seinen Lebensformen erwachsen konnte, nicht aber für ein Volk, das, wie die Germanen zu Caesars und Tacitus' Zeit, höchst wahrscheinlich schon eine grössere Wanderung hinter sich hatte. Bin ich doch, wie meine Arbeit mehr und mehr zeigen wird, in vollem Gegensatz zu der Meinung Sybels, der Ansicht, dass in den deutschen Sitzen der Germanen nicht ein Fortbildungsprocess im Herauswachsen aus dem Engeren ins Weitere, sondern umgekehrt eine Verdichtung aus dem Weiteren ins Engere stattgefunden hat. Eine Entwicklung (à la Sybel) von Familie zu blutsverwandten Geschlechtern, civitates, Stämmen, Völkern haben die Germanen natürlich auch gekannt, auch einen vollständigen Geschlechterstaat, aber in früheren Sitzen; die Wanderung musste ein so lockeres Staatssystem über den Haufen werfen und neue Formen schaffen, die von der Geschlechterstaatsverfassung divergirten. Existirten vor der Wanderung der Völkerschaftsverband (civitas) und der Stammesverband nur in äusserst lockerer Weise, wohl nur als Cultusgemeinschaften[3]), während das eigentlich politische Leben, so weit von politischem Leben die Rede sein kann, in den Geschlechtern verkörpert war, so ward das mit der Wanderung anders. Wie ich zeigen werde, bildete sich zuerst ein starkes politisches Centrum in den Stammesverbänden; dies Centrum verrückte sich dann wenigstens in den republikanischen Staaten mit der Zeit in die civitates, wie Caesar und Tacitus es zeigen, und endlich in die pagi. Ich habe schon oben (I C 1) darauf hingewiesen, mit wie wenig Recht Sybel das republikanische concilium zu Caesars Zeit schwächer anschlägt als für die Tage des Tacitus; ich musste es im Ueberblick meiner Entwicklungsreihe für stärker halten.

Mit der ersten grossen Umbildung in der Wanderung stelle ich eine zweite in Verbindung, die nicht minder bedeutend ist. Das ist die Schöpfung des pagus und des taciteischen Adels. Sybel hält den pagus für eine natürliche Erweiterung des Geschlechterverbandes. Dagegen spricht die rein mechanische Zusammensetzung der Hundertschaft nach einem Zahlenschema, dagegen vornehmlich die Stellung und der Charakter ihres princeps. Sybel sieht in diesem princeps in engst beschränkter Weise den speciellen Vorstand des pagus, gewählt aus einem Adel, der in seinem Wesen, in Competenz und Bedeutung aus-

---

[3]) Vgl. oben I A 1 und C 1, was über religiöse Grundelemente des Stammesverbandes und der civitas gesagt ist.

schliesslich dem begrenzten Kreis des pagus angehört, gewählt durch den pagus selbst. Wie aber verträgt sich diese Ansicht mit folgenden Thatsachen? Inguiomar ist princeps der Cherusker, neben ihm Armin, sein Neffe, beide aus gleichem Geschlecht und doch naturgemäss in verschiedenen pagi. Aehnliche Beispiele bieten bei den Batavern Julius Paulus und Claudius Civilis[4], die suebischen Brüder Nasua und Cimberius bei Caesar I 37, aus späterer Zeit die regii fratres Gundomar und Vadomar mit je ihrem pagus (Ammian XVI 12 17), die Brüder Macrianus et Hariobandes (Amm. XVIII 2). Wie steht hierzu Sybel? Die Isolirung des pagus mit Adel und princeps versagt hier den Dienst. Ist vielleicht eine Erklärung zu suchen in der Annahme einer gewaltsamen Occupation des einen pagus durch den princeps eines andern pagus und dann Vererbung der beiden auf das Geschlecht des einen princeps? Das passte wohl für die Beispiele des Ammian, nicht aber für Inguiomar. Jene Erklärung hat zur nothwendigen Voraussetzung eine vollkommen selbständige Stellung der principes bei völliger Ohnmacht des Civitatsverbandes. Diese Verhältnisse treffen nicht zu für die Cherusker der Annalen. Dort ist der consensus populi i. e. civitatis noch so stark, dass er den Segest zum Kampf mit Rom zwingt, dass er selbst den Armin stürzt, als er eben versucht in Unterzwingung der einzelnen pagi zum regnum civitatis vorzudringen (Annal. II 88). Solche Verhältnisse passen noch weniger für die Zeit des Caesar; sie sind erst, wie ich zeigen werde (I D), Producte der nachtaciteischen Entwicklung. Zunächst also, der Adel, aus dem der princeps genommen wurde, ist nicht ein Adel pagi; er ist nothwendig ein Adel civitatis. Das gewinnt Bestätigung durch die Geschichte Armins: er strebt nach dem regnum civitatis und fällt dolo propinquorum, seiner Verwandten, des Adels, als eines am alten Bestand der civitas hoch interessirten. Steht aber der Adel als Corporation innerhalb der civitas, so wird auch sein Wesen, seine Berechtigung, dass aus ihm die principes genommen werden, vielmehr in Beziehung zu setzen sein zur civitas als zum pagus. Die principes pagorum erscheinen mehr und mehr als Organe der civitas und werden auch auf dem concilium nicht von den bez. pagi, sondern von der ganzen civitas gewählt worden sein. Die pagi wieder erhalten durch ihre principes einen eminent öffentlich-rechtlichen, civitatspolitischen Charakter. Sie sind Verwaltungsbezirke der civitas; ihre Bildung geschah von oben, von der civitas her, als diese anfing sich zu constituiren auf der Wanderung. Mit der Constituirung der civitas wieder muss die Neubildung eines Adels Hand in Hand gegangen sein.

---

[4]) Beide aus gleichem Geschlecht, regia stirpe (Hist. IV 13).

In diesem Organisirungsprocess musste natürlich der Geschlechtsverband zurücktreten, und zwar scheint es, dass er zur Zeit der Wanderung selbst am tiefsten gedrückt war; nach derselben, als der Zwang, die nothwendige straffe militärische Zusammenfassung, erklärlicher Weise nachliess und die einzelnen Glieder mehr Freiheit wieder gewannen, ist eine allmähliche neue Erhebung und Stärkung nicht zu verkennen. Spuren dieser Entwicklung zeigen sich ganz deutlich in dem Fortschritt von Caesar zu Tacitus: bei Caesar die Geschlechter noch unangesiedelt, unterworfen der Bestimmung der principes in Landanweisung und Ackerbau, bei Tacitus fest angesiedelte, in sich geschlossene, communal autonome Gemeinden. In derselben Zeit allerdings erwuchs auch ein neues Fürstenthum in Concentrirung der pagi aus den principes und zerschlug in seiner Vollendung im 5. Jahrhundert bald vollends die staatsfeindlichen Reste des Geschlechterthums.

Zur Zeit von Caesar und Tacitus giebt sich ein Weiterexistiren von Geschlechterschaften bezw. Familienverbänden noch in folgenden Formen kund. Aus Geschlechtseinheiten war dereinst der pagus zusammengesetzt worden; das zeigen noch, wie ich schon oben ausführte (I A 2), Heer- und Gerichtsverfassung. Die Geschlechter bilden im pagus die Dorfgemeinden[5]). Familiensache sind die sacra privata, Eheschliessung und Bestrafung der Ehebrecherin. Dazu tritt ferner die Sitte der Blutrache. Das Geschlecht an sich hat nichts Politisches mehr. Politisch ist der Kreis der civitas, politisch die Civitatsversammlung, die Versammlung nicht der Geschlechtsältesten, sondern der gesammten wehrhaften Freien. Allerdings Sybel beruft sich auf die Blutrache: das Recht über Krieg und Frieden, wie es sich auspräge im Fehderecht der Geschlechter gegen einander, sei ein wesentlich politisches Moment. Doch ist zu entgegnen: um die Geschlechter hat sich ein weiteres politisches Netz gesponnen, die civitas; sie übt das Recht des Krieg und Friedens gegen andere civitates, übt es allein, lässt also von einem absoluten Recht der Geschlechter über Krieg und Frieden nicht die Rede sein, beschränkt es auf den Bezirk der civitas und giebt ihm so einen privatrechtlichen Charakter. Eine neue Staatsform ging über den Geschlechterstaat hinweg, und nur das Widerstreben alter Volksgewohnheit zwang sie jene Bräuche noch bestehen zu lassen im begrenzten Kreis, bis sie allmählich vorgehend vorsichtig auch hier aufräumen könnte. Die Blutrache ist eine Anomalie im taciteischen Staatswesen. Entscheidend für mich, dass die Geschlechter nicht mehr politische Corporationen, ist Germ. 13: der Jüngling

---

[5]) Allerdings vgl. Waitz Verfass. I[3] 139 f., Dahn Deutsche Gesch. I (1883) 166 ff.; nur in der Zeit der ersten Anlage deckten sich Geschlechtsgenossenschaft und Dorfgenossenschaft; später gehen sie aus einander.

wird wehrhaft gemacht: ante hoc domus pars videtur, mox reipublicae. Der Familienverband vermag kaum noch die Individuen in seinem Kreis zu halten. Das wehrhafte männliche Individuum gehört dem Staat; es ist Staatsmitglied, ohne dass es Mitglied einer Familie zu sein braucht. Lex Salica tit. LX „de eum qui se de parentilla tollere vult“ giebt für die marovingische Zeit wenigstens eine rechtliche Form, wie jemand auf der Hundertschaftsversammlung sich aus jeder Verbindlichkeit gegen die Familie lösen konnte, mit Verzicht natürlich auch seinerseits auf jeden Antheil an Familienbusse oder Familienerbe.

---

## D. Entwicklung bis zur Völkerwanderung.

### 1. Process der Auflösung.

Schon in den vorhergehenden Kapiteln dieser Arbeit habe ich vielfach Gelegenheit gehabt hinzudeuten auf die eigenthümliche Zersetzung, wie sie sich im Lauf der Jahre in der germanischen Völkerwelt vollzog. Die Stammesverbände verwittern, der religiöse Verband lockert sich, und die civitates beginnen als selbständige Mächte sich auszusondern. Diese Zersetzung macht ihren Weg von Westen nach Osten. Während in der Germania von den Marsen gesprochen wird als von einem alten halbverschollenen Namen und vom Herculescult die Rede ist wie von einem von Sagen umwobenen Mythus, treten uns klar noch entgegen der anglische, suebische und lygische Verband. Dass Tacitus nur Sacralvereine bekannt sind, die so weit von den Römergrenzen entfernt liegen, mag ein Beweis sein, dass um seine Zeit die Zerlösung im Westen ihre Höhe erreicht hatte. Erschütterungen erlitt allerdings auch früh der suebische Bund, schon zu Marbods Zeit durch Marbods Reichsgründung; die völlige Trennung jedoch in die einzelnen Theile der Quaden, Hermunduren u. s. w. wird man kaum früher als 2.—3. Jahrhundert setzen können. Am spätesten vollzieht sich der Process bei den gothischen Völkern und im Norden.

Der Keim der Verwesung dringt weiter; er ergreift die civitates: auch sie fangen an im Fluss der Zeit zu zerfallen, in ihre Theile zu zergehen. Die Principatsgewalten stärken sich, bis sie sich ganz aus dem Civitatsverbande lösen in energischer Machtentfaltung und eigene Herrscherwege einschlagen. Ein gemeinsames Civitatsconcil ist bei den west- und mitteldeutschen Völkern im 4. Jahrhundert kaum noch nachzuweisen, vielleicht bei den Burgundiones im Anschluss an den einheitlichen Sinistus (Ammian XXVIII 5 14); bei den Saliern schaffen nach dem Prolog der Lex Salica die proceres noch in gemeinsamer Arbeit das gemeinsame Gesetzbuch; bei den Quaden erwähnt Ammian XXX 6 2 wenigstens noch eine communis mens procerum gentis, Rest vielleicht des alten taciteischen conventus principum der civitas.

Betrachten wir diese Entwicklung ein wenig genauer an einigen besonders klar liegenden Beispielen. Da ist zunächst die Entwicklung der Völker um den Herculescult; ich verweise dafür auf die Ausführungen, die ich bereits oben (I A 1 und I C 1) gegeben. Am Rhein sodann sehen wir schon zu Caesars und Drusus' Zeit die Chatten geneigt zur Ablösung. Die Sygambern zwingen sie noch wieder zurück, und kräftig bleibt dann der Verband bis zu den Annalen; aber von den Annalen zu den Historien, zur Germania schreitet er in absteigender Linie der vollständigen Vernichtung zu. Bei Chatten speciell wieder vollzieht sich früh die Abtrennung der Bataver und Kanninefaten.

Am interessantesten und weitesten zu verfolgen ist dieser Process bei den Sueben. Ihr Stammesverband, nach Marbod, wie wir gesehen haben, wieder fester geknüpft, ist bis zu den Zeiten Ammians den Weg einer allgemeinen Zersetzung gegangen. Noch im Markomannenkrieg werden bei Julius Capitol. c. 22 Marcomanni, Varistae, Hermunduri, Quadi zusammen genannt. Schon aber stellen sich die einzelnen civitates so selbständig als möglich neben einander; ja, die Quaden, sonst stets mit Markomannen genannt, fangen in der Folgezeit an sich an eine ganz ungermanische Völkerschaft, die Sarmaten, anzulehnen [1]. Fortschreitend erreicht die Zerrüttung die civitates im 4. Jahrhundert. Da nennt zunächst bei den Alamannen[2]) Amm. XVII 10 3 den pagus regis Hortarii, XVIII 2 8 die pagi regis Suomarii, XVIII 2 14 die regna des Hortarius, XXI 3 1 den pagus des Vadomarius, XVI 12 1 Alamannorum reges Chnodomarius et Vestralpus, Urius quin etiam et Ursicinus cum Serapione et Suomario et Hortario, XVI 12 17 regii duo fratres Gundomarus und Vadomarius, XVI 12 23 Chnodomar und Serapio potestate excelsiores ante alios reges, XVI 12 26 hos (Chnodomar und Serapio) sequebantur potestate proximi reges numero quinque regalesque decem et optimatum series magna. Die pagi des Ammian sind gleichzustellen den taciteischen und die reges den principes der Germania. Die Hundertschaft, sahen wir, hatte schon in der Zeit der Annalen grosse Neigung sich als selbständige Macht aus dem Civitatsverband zu lösen; hier sieht sie sich, den selbstherrlichen rex an der Spitze, glücklich dem Vollzug der gegebenen Vorbedingungen nahe. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Quaden. Untermengt mit sarmatischen Bestandtheilen, gehorchen sie regulis regalibus subregulis und endlich auch noch judicibus. Da tritt hervor der Sarmate regalis Zizais, unter ihm die subreguli Rumo, Zinafer, Fragiledus; der Quade Ara-

[1]) Vgl. ausser Ammian noch Zosimus III 1, IV 16; Prosper bei Ron call. I 603.

[2]) Alamannen halte ich mit Baumann (Forschungen zur deutschen Geschichte XVI) für die alten Semnonen; anders z. B. Arnold, Dahn Deutsche Geschichte I 451 ff.

harius fliegt herbei und der Sarmate Usafer, beide regales, die kaiserliche Gnade zu erflehen (Ammian XVII 12). Ammian XVII 12 21 ergeben sich den Römern Vitrodurus regalis, Viduarii filius regis, et Agilimundus subregulus aliique optimates et judices variis populis praesidentes. Alle diese kleinen Herren, sie verfahren so recht nach Belieben und Willkür in Kriegführung und Friedensschluss; nirgends mehr die Rede von dem gebietenden Einfluss eines Civitatsconciliums, selten eine gemeinsame Unternehmung der ganzen Völkerschaft[3]). Die pagi sind selbst regna geworden (Ammian XVIII 2 14), selbst populi, wie Ammian XVII 12 21 richtig bemerkt: optimates et judices variis populis praesidentes. Der Römer ist in Verzweiflung, wie die kleinen Herren zu nennen, ob judices, subreguli, regales, reges.

Die Zerlegung des gothischen Stammes in seine civitates Greutungen, Thervingen, Gepiden habe ich schon oben (I C 2) verfolgen können; im 3. Jahrhundert sassen die gothischen Völkerschaften getrennt nördlich von Donau und Pontus Euxinus. Für die nächste Zeit bis Constantin d. Grossen ist in Jordanes Ammian benutzt worden. Die Namen und Thatsachen an sich sind unverwerflich, und doch, welche Confusion. Ammian, wie die von ihm erhaltenen libri beweisen, schrieb speciell römische Geschichte, erwähnte also die Gothen und ihre Fürsten just nur, wann und wie sie in Berührung mit dem imperium Romanum kamen, in der Zeitfolge ihrer Unternehmungen; der Bearbeiter unserer Quelle machte aus dieser Zeitfolge eine Herrschaftsfolge, die auftretenden Herrschernamen unter sich verknüpfend und einknüpfend in sein Gefüge mit den Wörtchen successit in regno u. s. w., ohne Rücksicht, ob er vielleicht Westgothen und Ostgothen unter einander mengte. Sind diese Cniva, Ariaricus, Aoricus, Geberich, deren Auftreten und Namen durchaus gar kein Bedenken hat, sämmtlich ostgothische Könige? Den Geberich z. B. halte ich bestimmt für westgothisch wegen seines Kampfes mit den Vandalen an den Grenzen Pannoniens; wie sollten Greutungen in jene Gegend gekommen sein? Sonst aber Ungewissheit über Ungewissheit. Seit Constantin d. G. hören wir einmal wieder ein halbes Jahrhundert nichts von den Gothen. Erst seit etwa 367 fliessen uns wieder Nachrichten und von jetzt an in reicherer Fülle.

Wenden wir zunächst unsere Betrachtung der civitas der Thervingen zu. Nach der Zeit des Geberich, der unter Constantin d. G. lebte, begegnet sie uns zuerst wieder um 367. In hervorragender Stellung erscheint damals ein Athanaricus. Er ist aber durchaus nicht rex, Monarch der ganzen Völkerschaft;

---

[3]) Nur einmal Ammian XXX 6 2 bei den Quaden ist die Rede von communis mens procerum. Von den Alamannen sehen wir einmal wenigstens den grösseren Theil vereint in der Schlacht bei Strassburg (Ammian XVI 12).

Ammian nennt ihn nur ea tempestate judicem potentissimum [4]), und in der That zählen wir ausser ihm, neben ihm noch eine Reihe anderer Gewalthaber, den Wingurich, den *βασιλίσκος* Rhothosteos und seinen Sohn Atharidos und andere *κατὰ τὴν Γοτθίαν μεγιστᾶνες* [5]). Diese Herren bewegen sich noch dazu in recht gefällig selbstherrlicher Manier; eigenmächtig gehen sie vor gegen das in ihrem Gebiet sich einnistende Christenthum, ohne Rücksichtnahme auf etwaigen Civitatsauftrag oder Befehl des potentissimus judex. Athanarich ist der erste unter vielen, seine Stellung, wie sie treffend Themistius uns vorführt, nicht ruhend in realer Macht, nein in persönlichem Ansehn und Einfluss. Nicht zu leugnen ist, dass dieses Ansehn immerhin genügt der civitas in deren äusserer Politik wenigstens noch den Schein einer gewissen Geschlossenheit zu geben: um jene kleinen Herren gruppirt sich das Interesse der Legendenerzähler, um ihn das Interesse des Romanum imperium und seines Historikers. Nicht lange sollte dieser Schein von Geschlossenheit dauern; um 370 sehen wir aus den untergeordneten Gewalten einen Gegner, den Fritigern, erstehen, der ins Herz des athanaricischen Einflusses greift, die einheitlich hervorragende Stellung des judex potentissimus bei den Thervingen vernichtet und im Anschluss an Rom und das Christenthum eine Art Dualismus schafft [6]). Die Entwicklung ist deutlich: wir haben bei den Westgothen ganz den Process der Lösung aus der Einheit der civitas wie bei Alamannen und Quaden. Vielleicht ist Geberich noch aus dem Geschlecht der edlen Thervingenkönige [7]); sehr wahrscheinlich ist es mir für Athanarich: aber wie frei sind um ihn die Zweige emporgeschossen. Recht glaublich ist im Hinblick auf gleichzeitige ostgothische Verhältnisse, dass kurz vor Athanarich die Lösung schon noch weiter vorgeschritten war und er nur erst wieder, ähnlich Ermanarich, eine etwas engere Zusammenfassung geschaffen hat. Fritigern zerstörte aufs neue die Einheit, indem er das Christenthum annahm und damit einen Hauptpfeiler der alten Centralmacht untergrub; durch eine Conversion mochte der greise Athanarich ein Paroli ihm nicht biegen [8]).

---

[4]) Ammian XXVII 5 6; XXVII 5 9 judex, XXXI 3 4 dux, ähnlich Themistius, vgl. Sybel Königth. [2] 178. Zosimus IV 34 nennt ihn *παντὸς τοῦ βασιλείου τῶν Σκυθῶν ἄρχων γένους*. Erst spätere Chronisten machen ihn zum rex, z. B. Jordanes c. 28, Orosius VII 34, Prosper (z. J. 382), Marcellinus Comes (z. d. J. 381 und 382).

[5]) Acta Sanct. Bolland. 26. März u. 12. April, vgl. übrigens Sybel S. 180 f. Dass Dahn Könige V 3 den Atharidos für Athanarich nimmt, halte ich mit Sybel für Willkür.

[6]) Acta Nicet. c. 2 (Boll. 15. Sept.), Socrates VI 33, Isidor bei Roncall. II 451, vgl. Dahn V 5, Pallmann I 73, 76.

[7]) Seine Ahnen schienen wenigstens werth, Jordanes c. 22 aufgezählt zu werden.

[8]) Anders Sybel [2] 180: „Nicht eine Andeutung, dass Athanarich früher eine gesetzliche oder erbliche Obergewalt über die civitas gehabt, dass

Noch einmal sehen wir die Thervingen einheitlich geschaart um Athanarich, als die Hunnen einstürmen. Sie werden geschlagen und der Zusammenhang wird definitiv zertrümmert. Mit treugebliebenen Wenigen eilt Athanarich in die Berge; stückweise bröckeln die Uebrigen über die Donau ins Römerreich. Eunapius berichtet davon c. 55 (bei Müller, Fragm. hist. graec. IV): *Φυλαὶ μὲν γὰρ τῶν πολεμίων τὴν ἀρχὴν διαβεβήκεσαν ἄπειροι, καὶ πλείους ἐπιδιέβαινον οὐδενὸς κωλύοντος* und c. 60: *ἐπὶ Θεοδοσίου τοὺς πρώτους χρόνους τῆς βασιλείας τὸ τῶν Σκυθῶν ἔθνος ἐξελαυνόμενοι τῆς χώρας ὑπὸ τῶν Οὔννων, διεβεβήκεσαν τῶν φυλῶν ἡγεμόνες, ἀξιώματι καὶ γένει προήκοντες.* Es ist ganz klar, die civitas ist zerfallen in ihre Phylen. Diese *φυλαὶ* sind unzweifelhaft identisch den pagi des Caesar, Tacitus und Ammian. Das meint auch Sybel. Nur kann ich nicht beistimmen, wenn Sybel in der Benennung *φυλαὶ* einen wichtigen Beweisgrund für den geschlechterartigen Charakter der pagi erkennen will, in Berufung auf griechische Analogien. Diese Berufung ist nicht stichhaltig: in Athen, Sparta, Kreta waren *φυλαὶ* die nächste Gliederung des Landes, des Volkes innerhalb des Staates, und zwar in Athen bekanntlich seit dem 6. Jahrhundert rein künstlich-mechanische Gebilde ohne Zusammenhang mit der alten Geschlechterverfassung. Wie völlig falsch, *φυλή* als griechisches Wort für griechische Verhältnisse stets als natürlichen Geschlechterverband aufzufassen. Ich lege darauf Gewicht bei der Identificirung von *φυλή* und pagus, dass beide die nächste Unterabtheilung innerhalb des Umfangs einer civitas begreifen, und meine, dass einzig aus dieser Rücksicht die Benennung des griechischen Schriftstellers gewählt ist[9]).

Wie aber verhielten sich in dieser ganzen Zeit die Ostgothen? Ostrogotha war der letzte, der uns aus der Reihe der amalischen Königstafel begegnete. Seitdem herrscht Dunkel. Ob Cniva, Ariaricus, Aoricus des Jordanes greutungische Könige und Heerführer? Jedenfalls sind es nicht Amaler. Die Seezüge seit Mitte des 3. Jahrhunderts über den Pontus und weiterhin gehören wohl bestimmt den Ostgothen, nicht ihrem westlichen Brudervolk; doch auch hier nirgends ein Name, dem wir in der Tafel des Jordanes wiederbegegneten. Erst das 4. Jahrhundert bringt uns eine bekannte Grösse, Ermanarich. Wie erklärt sich dies gänzliche Mangeln amalischer Namen

---

man Fritigern als Aufrührer zu betrachten habe; beide stehen als selbständige Souveräne da.“ Athanarich wird allerdings nur dux, judex genannt; aber das therving. Herrschergeschlecht war ja auch im Niedergang. Wichtig für die Bestimmung von Athanarichs Herkunft scheint mir der grosse moralische Einfluss, den er nach Themistius auf seine Volksgenossen übte, seine zähe Anhänglichkeit an die Religion der Väter.

[9]) Sybel selbst S. 63 gesteht *φυλαὶ τοπικαὶ* für das spätere Griechenland zu. Köpke Königth. d. Gothen S. 35 nimmt irrig Phyle für die natürliche Einheit, die Tacitus gens nennt. Das richtige Waitz Verfassungsg. I[3] 85.

von Ostrogotha bis Ermanarich? Abgesehen von Cniva, dessen ostgothische Zugehörigkeit mir übrigens zweifelhaft ist, sehen wir in jenem Zeitraum bei Jordanes keine centrale Persönlichkeit unter den Greutungen; wir erblicken die Führer stets zu zweien oder mehreren: Ariaricus und Aoricus, Respa Veduvo Turvaroque. Halte ich dagegen, was ich soeben über die Vorlage des Jordanes für diese Periode gesagt habe, so will mir scheinen, das Ostgothenreich hat eine ähnliche Entwicklung durchgemacht, wie das der Westgothen, eine Zerlösung seit Ostrogotha, ein Zurücktreten des einheitlichen Königthums, ein Hervortreten der untergeordneten Gewalten, die nun als Heerführer zusammengeworfener Massen die Meere und das imperium in Unruhe setzen. Die neuen Mächte einer beginnenden Decentralisation kommen eben an den Römergrenzen dem römischen Schriftsteller zur Erscheinung, während das geschwächte amalische Civitatskönigthum im Dunkel bleibt. Ermanarichs eiserne Faust macht diesem Zustand für eine Zeit wiederum ein Ende zu Gunsten einer scharfen Centralisation; sein Charakter ist uns ja bewahrt in der nordischen, wie der deutschen Sage als der eines energisch vorgehenden, rücksichtslos gewaltthätigen Mannes, und sicher wird sein Thun der Stempel zu dieser Prägung gewesen sein. Nach seinem Tode zerfällt jedoch vor den Hunnen aufs neue die Einheit: sein erblicher Nachfolger mit dem einen Theil schliesst sich den Hunnen an; die Uebrigen wählen einen neuen rex Vithimer, nach dessen Tod Vithericus, und ziehen vor den asiatischen Feinden mit den Westgothen über die Donau, und nach Pannonien [10]). Nach Vernichtung der Hunnen setzt sich auch der amalische Theil in Pannonien fest, und sogleich hat selbst im Königsgeschlechte Spaltung statt und Theilung des Reichs.

Auseinandergeworfen hat das 4. und 5. Jahrhundert auch die Rugier und Genossen. Odoaker vereinigt noch Rugier, Sciren, Turcilinger; doch *Ῥογοὶ* finden sich auch im Heer seines Gegners, des Ostgothenkönigs Theoderich [11]). Die Heruler sind früh getheilt; die einen bleiben an der Ostsee sitzen und

---

10) So vereinigt sich am besten Jordanes und Ammian. Dass überhaupt eine Theilung nach Erman., vgl. Zeuss S. 420. Pallmann und Dahn identificiren den Vithimer des Ammian mit dem Vinithar des Jordanes, warum? Erstlich sind doch Vithimer und Vinithar verschiedene Namen; zweitens werden die Gothen Vinithars nach dessen Tod durch seine neptis Vadamerca noch an die Hunnen geknüpft, während die Gothen des Vithimer nach seinem Fall über die Donau gehen. Die Zweitheilung der Ostgothen trat vielmehr gleich nach Ermanarich ein, indem die nationale Partei, von ihrem Herrschergeschlecht (damals Vinithar) verrathen, sich einen eigenen König wählte, wie ihre Urenkel später in ähnlichen Umständen den Vitiges. Ueber das Verhältniss von Vinithar zu Hunimund, dem sogenannten Sohn des Ermanarich, s. oben I A 1 Anm. 42. Hunimund ist Usurpator, König ist ja nur noch sein Sohn; dann kehrte man zum alten Geschlechte zurück.

11) Prokop de bello Gothico II 14, III 2.

verschwinden bald; die andern erscheinen seit dem 3. Jahrh. an der Donau[12]). Letztere bilden bis zum 5. Jahrhundert eine noch ziemlich gesammelte Masse[13]); dann aber geht die Zerrüttung ihren schnellen Gang. Ein Herulerfürst Pharas dient mit 300 Stammesgenossen dem Belisar im persischen, mit 400 im vandalischen Krieg[14]); im persischen Krieg nennt Prokop ausserdem *Φιλημοὺθ καὶ Βῆρας ξὺν Ἐρούλοις τοῖς σφίσι ἑπομένοις*[15]), im Krieg gegen die Ostgothen in Italien *Οὐίσανδος, Ἀλουήθ, Φανόθεος* u. a.[16]).

Bei den Vandalen hält sich das Königthum durch die stürmische Zeit hin wie bei den Ostgothen in demselben alten Geschlechte; doch auch hier Trennungen im Königshause, schon für das 2. Jahrhundert hat Dio Cassius LXXI 12: *Ῥᾶός τε καὶ Ῥάπτος*, beide *Ἄστιγγοι*. Aus dem 3. Jahrhundert (271) haben wir eine Nachricht des Dexippus, die Kunde giebt von dem Vorhandensein untergeordneter Principatsgewalten, *ἄρχοντες*, in nicht zu verkennendem trotzigen Muthwillen gegen die beiden *βασιλεῖς· οἱ δὲ τῶν βαρβάρων βασιλεῖς καὶ ἄρχοντες, ἥκοντες καθότι σφίσι προειρημένον, ἔδοσαν ὁμήρους* etc. *οἵ τε γὰρ βασιλεῖς τοὺς παῖδας ἑκάτεροι διδόασι ἐς τὴν ὁμηρείαν, — καὶ ἕτεροι ἅμα αὐτοῖς οὐ μάλα πόῤῥω ἀξιώσεως.* Einige verheeren das Land *γνώμῃ τοῦ ἄρχοντος· καὶ τὸ ἔργον τοῦτο τὸν ἐργασάμενον παρὰ τῷ βασιλεῖ κατατοξευθῆναι* (S. 20). Bis zur völligen Auflösung kam es hier nicht. Nur eine grosse Zweitheilung macht sich schliesslich geltend; ein Theil bleibt in Pannonien sitzen, der andere geht geschlossen nach Afrika.

In Skandinavien ist Norwegen ausserordentlich conservativ: die grösseren Verbände werden nur etwas lockerer, die Fylkir selbstherrlicher. In Schweden und Dänemark findet eine steigende Lösung der civitates gegen einander bis zum 9. Jahrhundert statt[17]); in die civitates selbst, wie doch bei Gothen, Vandalen, Rugiern, scheint sich der Process nicht weiter erstreckt zu haben.

Man hat stets von deutscher Decentralisirungsneigung gesprochen; hier ist sie: eine Verdichtung des politischen Lebens in fortschreitend engerem Kreise. Differenzen fallen dabei jedoch gleich ins Auge. Zunächst zwischen Süd und Nord. An Rhein und Donau sehen wir den Vorgang weit radicaler und beschleunigter sich vollziehen als in Skandinavien; an den Römergrenzen traten eben in wichtiger Mitwirkung Factoren hinzu, die dem Norden fehlten, der zersetzende Einfluss Roms, so lange es mit glücklichen Waffen auf der Wacht

---

[12]) Pallmann Gesch. der Völkerwanderung II 44, 67 ff.
[13]) Vgl. nach einander Jord. c. 23, Prokop de bello Goth. II 14, 15.
[14]) Prokop de bello Pers. I 13, 14; de bello Vandal. I 11, II 6.
[15]) Prokop de bello Persico II 24.
[16]) Prokop de bello Gothico II 13, III 26, 27.
[17]) Das Wesentlichste schon oben I A 1, I B und I C 2.

und im Angriff stand, dann der Hunnensturm, der in Augenblicken löste, woran Jahrzehnte bisher nur langsam hatten lösend arbeiten können. In zweiter Linie constatire ich einen Unterschied zwischen Republiken und Monarchien. Die Republiken entbehrten in civitas und Stammesverband der einheitlichen Zusammenschliessung; weit früher und einschneidender war hier die Trennung. Wo Königthum gewesen, überlebt mit wenigen Ausnahmen das königliche Geschlecht den Vorgang und konnte eine Anzahl wenigstens der fliessenden Theile um sich gesammelt halten. Bei den Westgothen war dies allerdings nicht der Fall. Das westgothische Königsgeschlecht erlosch eben mit Athanarich; der Wegfall dieses, eines, wenn ich es so nennen soll, moralischen Centrums ist unbedingt der Grund gewesen der eintretenden grenzenlosen Zersplitterung. Aehnlich ging es übrigens den Herulern im römischen Reich: ein Theil mit dem königlichen Geschlecht war nach Prokop wieder nordwärts gezogen; der andere fiel haltlos aus einander.

Die Theile, die sich zunächst in dieser allgemeinen Zersetzung als selbständig auslösten, waren, wenn wir von Skandinavien absehen, die pagi, wie wir bei Alamannen, Quaden, Thervingen haben beobachten können. Bald aber geht die Entwicklung einen Schritt weiter: selbst die pagi werden noch wieder zersplittert, wie zweifelsohne bei den Herulern; andererseits aber zeigen sich Andeutungen einer nahenden Reaction in neuer Zusammenziehung der Partikelchen, und das führt auf das folgende Kapitel.

## 2. Die Bildung neuer Gewalten.

Die Zerlösung der Stämme, civitates nahm ihren Lauf, aber der Rückschlag liess nicht auf sich warten. Bereits im 1. Jahrhundert n. Chr. sahen wir aus dem Widerkampf halbselbständiger Pagusgewalten im Cheruskerland Armin glücklich emporsteigen, strebend nach dem regnum in Einigung der civitas. Im letzten Moment verlässt ihn das Glück; er fällt dem Freiheitsgefühl seiner Volksgenossen und dem Neid seiner Verwandten. Wenige Jahrzehnte später aber sitzt sein Geschlecht in Person des Italicus, dessen paternum genus ja e Flavo, dem Bruder des Arminius, war, wirklich auf dem cheruskischen Thron; Armins Geschlecht war eine stirps regia geworden. Wir sahen zu gleicher Zeit in den Annalen bei den Friesen die reges Verritus und Malorix auftauchen. Ich habe bereits oben (I B) die Ansicht ausgesprochen, dass diese Bildungen erstanden im Anschluss an ein dauerndes Ducat in den Römerkriegen; bei den Cheruskern wenigstens scheint mir der Fall klar genug. All diese Versuche waren jedoch von kurzer Dauer.

Früh am Rhein begegnet uns schon ein Königthum vorübergehend bei Sygambrern und Brukterern. Später als sich der Name Franken bereits gebildet, finden wir daselbst unter Gallienus duces Merogaisus, Ascarich, Genobon, Esoboch, im Kampf gegen Julian bei Zosimus III 6 *Σάλιοι οἱ μετὰ τοῦ σφῶν βασιλέως* und wieder bei Libanius mehrere *βασιλεῖς* der Salier, um 388 n. Chr. bei Gregor von Tours Genobaud, Markomer, Sunno bald duces, bald regales oder reguli genannt[1]). Das Ganze hat den Anschein eines Durcheinanderschwankens der Verhältnisse, des Ringens nach Gestaltung, die Augenscheinlichkeit eines Werdeprocesses. Erst im 5.—6. Jahrhundert tritt Stetigkeit in die Entwicklung: die Hundertschaftsgewalten haben sich voll consolidirt und der Kampf um die Machtfrage kommt zum Ende. Die Merovinger gewinnen den Sieg: schon Clodio[2]) von Disparagum ausgehend, schreitet erobernd vor nach Gregors von Tours bestimmten Nachrichten, und Chlodwig endlich erntet die letzte Frucht.

Für die Entwicklung neuen Herrscherthums bei den Alamannen giebt uns die ersten dankbaren Aufschlüsse Ammian. XVI 12 17 erwähnt er zwei Pagusfürsten regii fratres Gundomarus und Vadomarius, von denen Gundomarus schon potior d. h. der mächtigere; XVI 12 23 in der strassburger Schlacht nennt er in klarer Oberstellung über andere Chnodomarius und Serapio: ductabant autem omnes populos pugnaces et saevos Chnodomarius et Serapio potestate excelsiores ante alios reges, und XVI 12 26 erhalten wir die ganz specificirte Abstufung: 1) Chnodomer u. Serapio, 2) quinque reges potestate proximi, 3) decem regales, 4) optimates, eine Entwicklungsscala, wie wir sie nicht besser wünschen können. Um 470 kämpfen die Alamannen gegen die Gothen nur noch unter zwei Königen, und Chlodwig endlich wirft sie nieder durch Besiegung eines einzigen Herrschers[3]).

Bei den Quaden giebt uns Ammian XVII 12 21 in interessanter Stufenfolge: regalis Vitrodorus et Agilimundus subregulus aliique optimates et judices variis populis praesidentes. Sie sind mit Sarmaten gemischt. XVII 12 12—14 erscheinen vor Constantin der Quade Araharius und der Sarmate Usafer, beide regales, doch Usafer consuetus obtemperare imperiis des Araharius. Bald bricht hier die Entwicklung ab; die Quaden haben es nicht mehr zu selbständiger Reichsbildung gebracht.

---

[1]) Sybel Königthum [2] 160 ff.

[2]) Die historische Persönlichkeit Clodio wird auch wohl Sybel nicht leugnen trotz seiner Bedenken gegen den merovingischen Stammbaum (Sybel a. a. O. S. 166 ff.). Darin hat Sybel übrigens Recht, dass er vor Chlodwig kein einheitliches Königthum bei den Franken annimmt; selbst speciell bei den Saliern bestand ein solches nicht in früherer Zeit, höchstens ganz vorübergehend, wenn Zosimus III 6 zu trauen ist.

[3]) Sybel Königthum [2] 222; Dahn Deutsche Geschichte I 198.

Den rex Vibilius Hermundurorum, den Tacitus Annalen erwähnt, habe ich schon oben (I B) auf die Stufe des rex Bructerorum u. s. w. zu stellen gesucht.

Dunkler sind die Verhältnisse bei den anglischen Völkern. Von den Langobarden wissen wir aus Paulus Diaconus nur, dass ein neues einheitliches Königthum an die Stelle eines ducatlichen Dualismus trat: der rex Agelmund, filius Ajonis, folgt den duces Ibor und Ajo. Agelmund und sein Nachfolger Lamissio sind ex prosapia Gugingorum; in bald eingetretenem Wechsel folgt ihnen das Geschlecht der Lethingi. Sybel erklärt, „dass erst das Volk der Güginger, dann das der Lethinger an die Spitze der Gesammtheit trat". Unumstösslich sicheres ist meiner Ansicht nach kaum aufzustellen; es genügt ja übrigens auch vollends für meinen Zweck eine anfängliche Vielheit oder doch Zweiheit und dann einen schnellen Wechsel der Dynastie zu constatiren als Zeichen, dass auch hier ein Bildungsprocess vor sich ging und keineswegs gleich consolidirte Verhältnisse stattfanden[4]. Ein Fortschreiten aus grosser Vielheit, in Sieg von Macht über Macht, zur Einheit zeigt bekanntlich ebenfalls die angelsächsische Geschichte[5].

Schwierig zu verfolgen ist die Entwicklung bei Gothen, Lygiern, Rugiern, ja in den wichtigsten Punkten oft mit hoffnungslosem Dunkel verdeckt. Die Thervingen hatten mit Athanarich auch den schwächsten inneren Zusammenhang verloren. Sie standen seitdem, von Theodosius in Thracien zwar als Masse angesiedelt, doch in sich zertrennt unter einzelnen Phylarchen als *φοιδερᾶτοι* im römischen Reichsverband. Einen Kampf aber um die Superiorität sehen wir unter den kleinen Herren bald sich entspinnen: 392 fällt Eriulf von der Hand eines Rivalen Fravitta bei einem Gastmahl in Constantinopel; seit 395 erhebt sich Alarich der Balthe[6] zu erhöhter Macht in glücklicher That, und seine Nachfolger Ataulf und Wallia nach Niederwerfung von Sarus und Segericus erringen dann eine gewisse Einheit; die Gothen Fravittas und vielleicht auch noch sonstige Partikel blieben allerdings abgetrennt.

Die Greutungen hatten sich wie erwähnt gleich nach Ermanarich getheilt. Alatheus und Safrach mit dem jungen Vithericus zogen im Gefolge der Westgothen über die Donau; die übrigen unter dem Amaler Vinithar blieben, unterthan den Hunnen. Fraglich ist, ob nach der Niederlage der Hunnen 454 beide Theile in Pannonien sich wieder vereinten. Es

---

[4]) Die zehn Könige vor Alboin, je zu 30 Jahren gerechnet, weisen ins 3. Jahrhundert als Anfang monarchischer Entwicklung.

[5]) Freeman History of the Norman conquest I 22 ff., 40 ff.

[6]) Bei Olympiodor c. 3 heisst er *ὁ τῶν Γότθων φύλαρχος*. Ich glaube an ein altkönigliches Geschlecht der Balthen nicht; Alarich ist der Begründer desselben, indem er emporstieg aus der Masse der Phylarchen im Streit um die Macht zu umfassender Herrschaft.

scheint vielmehr die innere Spaltung fortgedauert zu haben: denn neben den drei Amalern Valamir Theodemir Videmir tritt zu gleicher Zeit in die Geschichte ein Theodericus Triarii filius in nicht zu verachtender Rivalität[7]). Auch sonst müssen Bruchstücke, wie die Kunde der folgenden Zeit lehrt, abgebröckelt sein. Theoderich, Theodemirs Sohn, beseitigt wenigstens wieder die Trennung unter den Amalern und zog wohl nach dem Tode jenes Theodericus Triarii weiter einen grossen Theil von dessen Anhängern an sich. Doch gelang es auch hier nicht alle Theile der Greutungen aufs neue zu concentriren[8]).

Bei den Vandalen fand gleichfalls keine allgemeine Wiedervereinigung mehr statt: aber bei der eigentlichen Masse, die neu staatenbildend und darum allein bedeutend in der Geschichte hervortritt, sehen wir, wie bei den Ostgothen, ein endliches Resultat einer engeren Centralisirung sich vollziehen in definitiver Beseitigung von Spaltungen im Königsgeschlechte selbst und in erneuter Heranziehung der Silingen. Bei Ostgothen wie Vandalen harrte das alte Königthum aus in der grossen Fluth der Völkerwanderung und ward schliesslich wieder nach manchen Schicksalsfällen die Seele der Neubildung. Allerdings modelte es sich mit der Zeit selbst in modernem Sinne um. Nichts mehr von religiöser Functionirung, von heiliger, sacraler Mittelstellung; die neue Macht bei ihnen ist in nichts unterschieden von den Bildungen, die in altrepublikanischen Staaten dieser allgemeinen Umwälzung entwuchsen. Das Geschlecht blieb; der Charakter ward ein anderer unter anderen Verhältnissen.

Diese Ausführungen werden genügen, ein Bild der so wichtigen Endgestaltungen zu geben; ich fasse die Resultate noch einmal kurz zusammen:

1. Die Bruchstücke der republikanischen civitates haben sich selbständig constituirt. Ihre principes schreiten fort zu monarchischer Machtstellung in ihren kleinen Territorien und fangen an um die Machtfrage zu kämpfen.

2. Das Wesen dieser selbständigen Herren, die Stütze ihrer Selbstherrlichkeit und ihr Machtmittel im Wettkampf gegen einander liegt im Ducat.

3. Dieser Ducat kam zur Hebung und Kräftigung in dauernder Ausübung während der Römerkriege seit dem 1. Jahrhundert.

---

[7]) Jordanes, Malchus, Marcell. Comes (z. J. 481); Chronicon breve (Roncall. II 261), sonst aus Marcell. Comes abschreibend, nennt ihn Atriarii filius.

[8]) Vgl. Prokop de bello Gothico I 16, de bello Persico I 8: *Σβέσας* und *Γοδίδισκλος, Γότθοι ἄνδρες, Γότθων τῶν οὐκ ἐπισπομένων Θευδερίχῳ ἐς Ἰταλίαν ἐκ Θράκης ἰόντι.* Ausserdem nennt Malchus (editio Bonn.) S. 248 noch einen Sidimund, S. 258 einen Genzo ausserhalb des Einflusses von Theoderich, vgl. Dahn Könige II 72.

4. Unter den altköniglichen Staaten erlischt das Königthum bei den Thervingen und neue Gewalten bilden sich in analoger Entwicklung wie bei den republikanischen Völkern. Bei Greutungen und Vandalen dauert das Königthum durch und schreitet nach manchen Schwächungen zu neuer Machtbildung.

5. Der gemeinsame Endpunkt dieser Entwicklung ist die Schaffung eines neuen Königthums über grössere Volkscomplexe.

In ihrer Vollendung wurde diese Entwicklung wesentlich begünstigt durch ein Moment, auf das ich bisher noch nicht eingegangen bin[9]). Mit dem Sinken Roms und dem Erschlaffen seiner Spannkraft fing auch die straffe Einschränkung an nachzulassen, mit der das imperium an seinen Grenzen so lange die germanischen Völker zurückgehalten; eine Bewegung begann, eine Bewegung, wie sie erzeugt wird, wenn von zwei Kräften, die in hartem Widerstreit gegen einander drücken, die eine weicht und nachgiebt. Südwärts Schritt für Schritt drängten die Germanen.

Eine solche Bewegung wirft die Massen zusammen, und so sehen wir jetzt auch hier in vielfacher Zusammenfassung der kleinen Theile die civitates der germanischen Völker in und durch die Provinzen des imperium pressen; wo die civitas an sich zu schwach, erstehen neue Verbände: Franken, Sachsen[10]). Dieser neue Zusammenhang aber der civitates in einheitlichem Vordringen führte nothwendig auf das Bedürfniss einheitlicher Führung, und das kam begünstigend den Machtbestrebungen der kleinen Herren entgegen in Absorbirung der einen, Emporhebung der andern und endlichem Sieg des

---

9) Einige Andeutungen schon oben I B.

10) Man kann vielleicht sagen, dass diese neuen Verbände der Franken und Sachsen im ganzen und grossen auf Grund der entsprechenden religiösen Vereine der Urzeit sich gebildet haben. Allerdings sind Modificationen nicht ausgeschlossen: die Chamavi schlagen sich zu den Franken statt zu den Sachsen; die Chatti scheinen anfangs als eigene geschlossene Volksgruppe dagestanden zu haben; ein bedeutender Theil der Sachsen geht wieder mit den Angeln eine neue Einheit ein. — Auch die Neubildungen einiger civitates waren nicht ganz rein. Den Quaden waren Sarmaten, den Vandalen Alanen, den Westgothen Hunnen und Thaifalen, den Ostgothen Hunnen und Rugier beigemischt, und wieder auf der andern Seite folgten nicht alle Westgothen dem Alarich, nicht alle Ostgothen dem Theoderich, nicht alle Vandalen dem Genserich. Die Zumischungen hatten aber für das Volksthum dieser civitates so wenig Bedeutung, dass sie nicht einmal Einfluss üben konnten auf die Namengebung derselben. Oder führt die Bezeichnung Westgothenreich darauf, anzunehmen, dass möglichst wenig Westgothen sich darin befanden? Wo wären die 200 000 Mann geblieben, die die Donau überschritten? Die Partei Fravittas war doch nur klein (Eunap. c. 60), und der Westgothenname existirt später nie anders als in Spanien. Einen Gegensatz bildet die Mischung der Baiern in ihrer Namengebung. Von Theoderichs Zug nach Italien berichtet Prokop de bello Goth. I 1, dass er aufbrach mit der Masse des Volkes, Weibern und Kindern, Wagen und Gepäck, nicht mit einem Räuberhaufen.

Einen. Hatte die zersetzende Kraft der Zeit und der Nachbarschaft des siegreichen Rom die civitates gelöst, hatte dann der Ducat im Kampf gegen Rom die Principatsgewalten gestärkt, so ward das Sinken Roms der Anlass zur neuen Zusammenknüpfung der Volksmassen und schuf darin den neu erstandenen kleinen Herrschergewalten den Boden zur weitern Herrschaftsentfaltung.

Sybel hat das Königthum der Völkerwanderung in seiner Entstehung ganz an römische Einflüsse knüpfen wollen, an die Gunst, die Rom im allgemeinen struggle for life entscheidend für diesen oder jenen princeps in die Wagschale warf. Für die ersten Bestrebungen zur Machtbildung bei Cheruskern, Hermunduren, Alamannen, Quaden, Langobarden ist nirgends davon eine erkenntliche Spur; im Gegentheil der Widerstreit gegen Rom ist hier die eigentliche Ursache. Ein Umschwung erfolgte erst, als Rom schwächer und schwächer ward, aufhörte ein Bild militärischer Grösse, kriegerischen Schreckens zu sein. Da musste es, kraftlos in seinem kolossalen Bau, Stützung suchen, Barbarenheere in sein Reich, seinen Heerverband aufnehmen; es hört auf aggressiv zu sein, und die gothischen und andere Fürsten und Führer fangen in römischem Feldherrnthum in eigener Pflege an sich kräftig zu heben, so als einer unter vielen Alarich. Theoderich d. G. ist römischer Patricius und Consul (Prokop de bello Goth. I 1), geht auf byzantinische Aufforderung nach Italien[11]). Die erste Entwicklung neugothischen Fürstenthums ward so genährt im römischen Heeresdienst; doch ist bei ihnen auch gleich zu bedenken, dass sie bereits germanische Fürsten, Phylarchen, natürliche principes eines Theils ihres Volkes waren, bevor römische Machtstellung hinzukam und sie hebend begünstigte. Das Volksthümliche war doch das erste, bedeutende, der eigentliche Grund, in dem die neue Macht allein wurzeln konnte. Herrscher, die ohne im Volksboden erspossen und gross geworden und recht gewurzelt zu sein, den Germanen von aussen, von Rom aus aufgezwungen wurden, haben nie sich des Glücks langer Herrschaftsdauer rühmen können. Kurz war die Regierung des Vannius über sein markomannisch-quadisches Reich. Im 2. Jahrhundert n. Chr. giebt Rom den Quaden amisso rege einen König Furtius; sie verjagen ihn und geben sich selbst einen einheimischen König, den Ariogaisus. Prokop de bello Gothico II 14, 15 erzählt von den Herulern, dass sie unter Justinians Regierung ihren König Ochon erschlugen und dann nach dem Heimathlande Thule sandten einen neuen Herrscher sich zu holen aus altköniglichem Blut. Der erste starb unterwegs: die Gesandten kehrten um und holten einen zweiten, *Τοδάσιος*. Indess hatten die Heruler schon den Kaiser Justi-

---

[11]) Prokop de bello Gothico I 1, II 6, III 21.

nian um einen König gebeten, und er hatte ihnen einen geborenen Heruler Σουαρτούας aus Byzanz geschickt; als aber Todasius ankam, erhoben sie sich in nationaler Regung für ihn und Suartuas floh zurück nach Byzanz. So erzählt ja auch Eunapius (c. 60) von Fravitta: er hatte sich der Heimath abgewandt, war ganz Römer geworden, vermählt mit einer Römerin; darum waren auch die Gothen ihm entfremdet, und seiner Partei waren nur ὀλίγοι τινὲς, dagegen dem nationalen Eriulf zur Seite standen οἱ πολλοὶ καὶ δυνατώτεροι. Der römische Einfluss also wirkte gerade nicht unter allen Umständen nutzbringend. Eingreifender machte er sich erst geltend, als die germanischen Schaaren nach ihren Zügen zur Ruhe kamen und anfingen sich staatlich zu consolidiren in den römischen Provinzen, der Einfluss der Vergangenheit Roms, mächtiger, als je seine directe Einwirkung gewesen[12]). Vergangenheit musste in jenen Staaten sich der Gegenwart mischen, die alte Bildung Roms der neuen, frischen Kraft Germaniens; Rom war zu gross gewesen um spurlos zu verschwinden. Die germanischen Reiche betrachteten sich durchaus nicht im Gegensatz zu Rom, blieben vielmehr zum grössten Theil inhärirende Theile des imperium und sahen in formellen Kundgebungen lange Zeit in dem Kaiser in unterthäniger Ergebenheit ihren Oberherrn. Auch als dann freiere Regungen voll durchbrachen, blieb doch noch die biblisch-christliche Anschauung, die Rom als das letzte imperium vor Christi Wiederkehr fasste, und die christlichen Germanen, erzogen in dieser Ansicht, lebten im Banne derselben, bis die Strahlen einer neuen Sonne in diese Welt schienen.

---

[12]) Hübsche, wenn auch etwas einseitige Bemerkungen bei Fustel de Coulanges histoire des institutions de la France I 325 ff.

# II. Entstehung des altdeutschen Staats, insonderheit des Königthums.

Ich komme zum Schluss. Die historische Entwicklung germanischen Staatslebens glaube ich in grossen Zügen klar dargestellt zu haben von den ersten Nachrichten an, die uns aus römischen Schriftstellern zufliessen, bis zur sogenannten grossen Völkerwanderung; ich will mich anjetzt noch der Aufgabe unterziehen zurückzudringen vor die Zeit unseres bestimmt positiven Wissens und an der Hand der ganzen Thatsachenwelt, wie sie im Gegebenen nun vorliegt, den Versuch wagen, das Dunkel ein wenig zu lichten, das vor Caesar und Tacitus die germanischen Verhältnisse umfängt, spürend der Entwicklung nachzugehen, die den Staat schuf, wie Caesar und Tacitus ihn uns später schilderten.

Republik und Königthum habe ich unterschieden, und doch wie viel Gemeinschaftliches haben beide in der ältesten Zeit mit einander. Dies Gemeinschaftliche liegt in folgenden grossen Hauptsachen: beide haben pagus civitas Stammesverband ausgebildet; in beiden hat der pagus den Charakter einer mechanischen Schöpfung, die civitas deutliche Spuren religiösen Seins, der Stammesverband vorwiegend religiöse Wesenheit; in beiden ist der Grundzug stark demokratisch-volksthümlich. Als Verschiedenheiten treten nur hervor: in königlichen Staaten stehen an der Spitze von civitas und Stamm einzelne Persönlichkeiten, während die Republik weder hier noch da einheitliche Spitze hat; in königlichen Staaten sind die Könige in ihrem Bereich Cultusträger, während in Republiken an ihre Stelle das Volk als solches tritt; in königlichen Staaten ist ein ständiger Ducat verbunden dem Königthum, in Republiken finden Erwählungen ad hoc statt. Es hat fast den Schein, als seien beide Formen einer einheitlichen Form entsprungen.

Aber diese Grundform, ist sie die Republik oder das Königthum gewesen? Die taciteische Republik dafür anzusehen verbietet ein gewichtiger Grund: der Stammesverband derselben ist schwächer als in königlichen Staaten und äussert sich in der Folge weiter in zunehmend decentralisirender, nicht aber centralisirender Weise. Wie übrigens ein Königthum aus

den Republiken des 1. Jahrhunderts entstehen konnte, zeigt erst die Entwicklung des 1.—5. (bezw. 9.) Jahrhunderts. Das Königthum, wie wir es kennen lernten, als erste Einheit aufzufassen, dagegen sprechen die demokratischen Elemente, die seit früher Zeit königlichen Staaten eignen. Ich bin der Meinung, dass beide gleichsam Zweige eines Baumes, zwei Bildungen seien, entsprossen einem Grunde, beide aber in ihrer Art individualistisch aufgewachsen. Die beiden gleiche Grundform muss einerseits nothwendig volksthümlich republikanisch gewesen sein, andererseits aber doch Keime in sich enthalten haben, die es ermöglichten, nach der einen Richtung hin ein Königthum zur Ausbildung gelangen zu lassen, zugleich aber so wenig von zwingender Bedeutung waren, dass sie nach der andern hin abgestossen werden konnten.

Von allen Staatsformen, die die Entwicklung der Völker begleiten, ist bei der Mehrzahl der Nationen wohl als die erste, älteste die des Geschlechterstaats anzusehen. Ich habe schon oben nachgewiesen, wie nicht zu leugnende starke Reste einer geschlechterstaatlichen Verfassung in den altdeutschen Verhältnissen der taciteischen Zeit vorhanden sind; der Geschlechterstaat war also auch den Germanen in ältester Periode ihres Seins eigenthümlich. Der Geschlechterstaat ist entstanden in ruhig organischer Entwicklung aus der Familie. Während in grosser Gruppenbildung sich die Nationalitäten von oben nach unten sonderten, die Rassen von den Rassen, in den Rassen die Völker, in den Völkern die Stämme, in den Stämmen die Völkerschaften, verfolgt die staatliche Bildung von Anfang den entgegengesetzten, ja wenn man so sagen will, entgegenkommenden Weg vom Kleinen ins Grosse, von der Familie zum Geschlechterstaat und so fort. Auch bei den Germanen erstand so der Geschlechterstaat; als politische Einheiten sassen die Geschlechter neben einander, locker verbunden in civitas und Stamm. Das Band, das civitas und Stamm zusammenschloss, war ein religiöses; in den Spuren bei Tacitus und sonst sind mehr oder weniger sichtbare Reste desselben geblieben. Dem Cult stand natürlich ein Priesterthum vor. Das Priesterthum verwaltete im Geschlecht der Geschlechtsälteste, in der civitas ein privilegirtes Geschlecht der civitas, im Stamm das privilegirte Geschlecht einer centralen civitas. Auf das Geschlecht muss in dieser Zeit alles bezogen werden, da es die niedrigste sociale und politische Einheit war. Die Individuen galten nur als Geschlechtsangehörige, standen nothwendig jeder innerhalb des Rahmens eines Geschlechtes; so in natürlicher Consequenz werden auch, wie ich es gethan, die Priesterschaften der bez. Culte in civitas und Stamm als Geschlechterschaften aufzufassen sein.

Zu Tacitus' Zeit finden wir eine ganz andere Verfassung. Diese Verfassung zeigt sich nicht als Aufbau von unten her,

sondern im Niedergang von oben, nicht in zusammenfassender, sondern fortschreitend decentralisirend - lösender Tendenz; sie ist kein organischer Aufbau des Geschlechterstaats. Dazu kommt: die Mittelglieder zwischen civitas und Geschlecht, die pagi, sind nicht von unten in allmählicher Entwicklung erwachsen, sondern von oben her, wie der Adel, von Civitatswegen erst geschaffen worden, als die civitas schon ein politischer Körper war. Nach allem, es muss einmal ein grosser Organisationsact stattgefunden haben, der die politische Macht von den Geschlechtern in civitas und Stamm warf und von hier aus die Errichtung der Mittelglieder, der pagi, vornehmen liess. Der pagi Charakter ist noch in späterer Zeit eminent militärisch; jener Organisationsact wird zum Zweck mithin militärischer Operationen eingetreten sein. Diese Operationen müssen die ganze germanische Welt bewegt haben, da überall analoge Ausbildungen; ich glaube an eine erste grosse allgemeine Wanderung.

Grosse Wanderungen erfordern zur glücklichen Durchführung einer energischeren Zusammenfassung, als der lose Geschlechterverband es vermag. Das sehen wir wenigstens in seinen Folgen für die endliche staatliche Organisation bei dem Aztekenreich in Mexiko, bei dem Inkareich in Peru in seiner militärischen Gliederung nach künstlich-mechanischem Zahlenschema; das sehen wir in drastischer Weise beim Zug der Juden aus Aegypten. Die Geschlechter waren vereinzelt zu schwach den ersten grossen germanischen Zug zu unternehmen; man wanderte stammweise. Wer aber führte die Stämme?

Wir finden in den späteren republikanischen Staaten als einzigen wirklich einheitlichen Beamten der civitas einen sacerdos civitatis, als einziges Band für den Stamm den religiösen Cult, in entsprechender Weise in den königlichen Staaten für Völkerschaft bezw. Stamm Könige an der Spitze mit religiösen Functionen. Das Königthum verbindet damit aber den Ducat, und hier scheint der Vergleich mit dem republikanischen Priesterthum ganz zu versagen. Es scheint jedoch auch nur so; ich erinnere nur an die merkwürdige Stelle bei Tacitus Germ. c. 7: im Kriege ist neque animadvertere neque vincire ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum. Dass zunächst diese Notiz einzig von republikanischen Staaten gilt, dürfte aus Folgendem erhellen: Tacitus spricht in jenem Kapitel von reges und republikanischen duces, scheidet beide gleich scharf im Anfang reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt, behält die Scheidung bei in nec regibus infinita potestas et duces exemplo potius quam imperio praesunt, spricht dann von der Strafgewalt der Priester und knüpft daran non quasi in poenam nec ducis jussu, spricht also nur von einer Gegenüberstellung von sacerdotes und republikanischem dux. Somit ist denn in republikanischen Staaten die volle ducatliche Gewalt

getheilt: das eigentliche Heerführerthum dem dux, die ducatliche Strafgewalt dem Priester zugewiesen. Darin haben wir aber einen wenn auch noch so schwachen Berührungspunkt des republikanischen Priesterthums mit dem nordostgermanischen Königthum auch in der ducatlichen Gewalt. Hierauf fussend stelle ich den Satz hin: eine sacrale Stellung bildete sich in Verbindung mit einem Ducat zu einer Gewalt aus, die nach der einen Seite dann fortschreitend erstarkt zum Königthum sich entwickelte, nach der andern Seite erschlaffend getheilt herabsank zum republikanischen Priesterthum der Germania. Diese aus religiösen und ducatlichen Elementen gemischte Gewalt stelle ich an die Spitze der wandernden germanischen Stämme und Völkerschaften. Das religiöse Moment weist auf die alten priesterlichen Geschlechterschaften; der Zwang der Wanderung stellte sie in die Führerschaft und gab ihnen den Ducat, zunächst für die civitas. Von den civitates trat dann wieder die eine hervor und an die Spitze des Stammes. Civitas und Stamm wurden geschlossene Körper. Das Volk ward von oben, von der civitas her militärisch organisirt: je hundert Geschlechter zur Einheit eines pagus. Die nothwendige straffe Zusammenfassung des militärischen Zuges hatte ein stetiges Zurücktreten der Geschlechter unausbleiblich zur Folge: die Versammlung der civitas, des Stammes wurde der natürliche Mittelpunkt der geschlossen wandernden civitas bezw. des Stammes. Auf ihr aber kam zur überwiegenden Geltung die Gesammtheit der wehrhaften Freien; in diesen ja ruhte jetzt die Kraft und Hoffnung des Ganzen. Das eigentlich politische Centrum lag, nach den Analogien der späteren königlichen Staaten, im Stamm; hier Entscheidung der wichtigsten Fragen, hier auch wohl das Forum einer nothwendig neu eintretenden Kriegsgerichtsbarkeit. Die Civitatsconcilien bildeten die rein militärischen und gerichtlichen Versammlungen im engeren Kreis, die pagi die Heeresabtheilungen der Völkerschaft. Wie aber in der Folge stellten sich hierzu die Geschlechter, denen die Führung zugefallen? Die führenden Geschlechter klammerten sich naturgemäss an die Formen an, deren Schöpfung ihre jetzige Stellung verdankt ward, also zunächst an die civitas. Das hervorragende Sein eines jeden derselben bestand, so lange die Compactheit der bez. civitas bestand. Sie organisirten schon die pagi, und ihr Einfluss stellte aus ihrer Mitte die Militärpräfecten der pagi; sie wurden das Rückgrat der civitas, ein Haltpunkt der civitatlichen Geschlossenheit, kurz der civitatspolitische Adel der taciteischen Zeit.

Die Wanderung hatte ihren Verlauf, und die Ansiedlung erfolgte. Erhielt sich, was die Bewegung geschaffen? Zu Tacitus' Zeit sehen wir noch überall Spuren der alten Stammesverbände, aber bei den einen ohne einheitliche Spitze, bei den andern unter königlich monarchischer Führung, bei den erstern

nur noch von religiöser, bei den andern noch von eminent politischer Bedeutung. Die civitates sind in den königlichen Staaten noch vollständig politisch eingeordnet in den Stamm, wenigstens für jene frühe Zeit, im Stamm aber unter einheitlicher Leitung unter Civitatskönigen; die civitates in den Republiken sind ausgelöst, selbständige politische Körper geworden, doch entbehrend eines Hauptes. Die Entwicklung wird folgende gewesen sein. In den später republikanischen Staaten erlosch, als man zu ruhigen Sitzen gekommen, der dauernde Ducat in Stamm und civitas. Jedoch kein Rückfall in die alte Geschlechterverfassung erfolgte, und das ist nicht zum geringsten das Verdienst des neu erstandenen Adels. Da aber dieser Adel ein Civitatsadel war, in den civitates entstanden und an sie geknüpft war[1]), beschränkte sich seine conservirende Kraft auch wesentlich auf die civitates. Die Stammesverbände wurden wieder, was sie gewesen waren, rein religiöse Vereinigungen: ein Stammesducat erstand nicht wieder, nur die religiöse Centralgewalt blieb permanent. Die eigentlich politische Körperschaft ward die civitas: neben der permanenten religiösen Centralgewalt, die auch hier sich erhielt im sacerdos civitatis, blieb hier ein zeitlicher Ducat für den Fall des Kriegs, doch getrennt von der Centralgewalt des sacerdos civitatis, und im Frieden die Wirksamkeit des Adels im conventus principum. Aber dass auch hier wenigstens eine Trennung der ersten einheitlichen Gewalt stattfand, dass gerade der ducatliche Zweig durch eine zeitliche Dauer geschwächt war, dass also eine permanente politisch-ducatliche Einheit mangelte, machte sich mit der Zeit merklich geltend; die pagi in ihrer festeren Organisation bewegten sich bald in lösender Tendenz, und den Verlauf haben wir oben verfolgen können.

In den später königlichen Staaten fand der Wegfall des Ducats, die Lösung desselben von der religiösen Gewalt nicht statt; in aufsteigender Linie befestigten sich beide vereint, gegen einander gestützt, zum Königthum. Aus dem Adel erwuchs das Königthum; einen Adel ausserhalb des königlichen Geschlechts giebt es später in monarchischen Staaten Altgermaniens ja nicht. Von jener aufsteigenden Entwicklung hat die Volkssage noch einige merkwürdige Spuren bewahrt: Ynglinga S. c. 20 erzählt: Dyggwe von Uppsala war der erste vom Ynglinger Geschlecht, der Konung genannt ward; denn vorher nannte man den Fürsten Drottinn. Drottinn bedeutet Herrscher[2]); es ist kein Grund mit Dyggwe in der Sage das plötzliche Entstehen eines Königthums anzunehmen, Snorre

---

[1]) Der Stammesducat war nicht gebunden an einen eigentlichen Stammesadel, sondern an den Adel der civitas, die an der Spitze des Stammes stand.

[2]) Grimm Deutsche Rechtsalterthümer S. 229.

zeichnet in Dyggwe eben die Vollendung, den Abschluss. Für Dänemark geben die Sagen widersprechendere Nachrichten. Nach Yngl. S. c. 20 war Dan der Sohn Danprs, des Sohnes Rigs, der zuerst König genannt wurde in dänischen Landen. Rig war nach der Edda (Rigsmal v. 42) der Sohn des Gottes Rigr, wird dort jedoch nur Jarl genannt, und Saxo Grammaticus gleich im Anfang von Buch I weiss: Dan et Angul regii nominis expertes degebant. So viel scheint immerhin sicher, dass auch hier eine Entwicklung statt hatte, die ihren Abschluss in Erringung des königlichen Namens fand. Auch in den königlichen Staaten hatte sich der neue Adel speciell als Civitatsadel gebildet, und so kommt, dass auch hier eigentlich in den civitates sich das Königthum entwickelte, das Stammeskönigthum nur als das Königthum in der religiös-centralen civitas erscheint: so in Schweden ist der Stammeskönig zugleich König der civitas Tiunda. Dass nun aber hier die Einheitsgewalt in Stamm und civitas sich so mächtig hob, hinderte die pagi am kräftigen Aufblühen, wenigstens im ruhigen Norden, während allerdings die Stürme der Völkerwanderung in Durchschütterung aller Verhältnisse fördernd beitrugen zur innersten Zersetzung bei den vandilischen Völkern.

Die Gründe, weshalb die Entwicklung nach der einen Seite so, nach der andern so sich gestaltet, liegen uns ferne. Vielleicht dass, wie Köpke bemerkt[3]), in Rücksicht zu ziehen ist, dass das bergreiche Westland Germaniens und Norwegens eine Zerlösung bei weitem mehr begünstigte als die flache Landschaft des Ostens. Die Bewohner der Steppen Russlands, die Slaven, sind ja auch zu dem Volk geworden, in dem der Centralisationstrieb sich seither in crassester Weise verkörpert gezeigt hat.

[3]) Köpke Deutsche Forschungen S. 37.

Für
hten
hnes
nden.
ottes
nati-
regil
her.
luss
den
als
ich
es-
en
ch
s-
ie
n,
n-
n

e

